

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1988

MONTAG, 19. DEZEMBER 1988

Nr. 51

Seite		Seite		Seite
	Hessische Staatskanzlei		Personalnachrichten	
	Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 2730		im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern 2752	
	Hessisches Ministerium des Innern		im Bereich des Hessischen Kultusministeriums 2752	
	Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung 2730		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik 2754	
	Änderung der Grenze zwischen der Stadt Wetter (Hessen) und der Gemeinde Lahntal, beide Landkreis Marburg-Biedenkopf 2732		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit 2754	
	Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände vom 20. 12. 1960, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. 11. 1969; hier: Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 3 der Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände 2732		im Bereich des Hessischen Sozialministeriums 2754	
	Hessische Bauordnung; hier: § 107 (Bauliche Anlagen des Bundes und der Länder) 2732		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 2755	
	Hessisches Ministerium der Finanzen		im Bereich des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund 2755	
	Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1988 - Rechnungslegungserlaß 1988 - 2738		Die Regierungspräsidenten	
	Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1989 2743		DARMSTADT	
	Hessisches Kultusministerium		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Möttbachtal bei Weilmünster“ vom 28. 11. 1988 2755	
	Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1989 2743		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schaepfersee von Rüsselheim“ vom 30. 11. 1988 2757	
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik		Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Striet bei Vöckelsbach“ vom 30. 11. 1988 2758	
	Prüfungsrichtlinien gemäß § 7 Abs. 7 der Verordnung über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen in der jeweils gültigen Fassung 2744		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Orbishöhe von Auerbach und Zwingenberg“ vom 30. 11. 1988 2760	
	Anweisung für den Aufbau und die Erhaltung des Schwerefestpunktfeldes. ... 2746		Verordnung über das Naturschutzgebiet „See an der Merschheimer Lache bei Trebur“ vom 30. 11. 1988 2762	
	Vollzug der Auskunftei- und Detektiverordnung 2749		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärbachtal bei Grebenroth“ vom 1. 12. 1988 2763	
	Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit		Einbeziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 65 im Gebiet der Gemeinde Einhausen, Landkreis Bergstraße 2765	
	Meßstelle nach § 63 Abs. 3 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung 2750		GIESSEN	
	Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen für die NUKEM GmbH, 6450 Hannau 11 2751		Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Biebental/Ortsteil Frankenbach, Landkreis Gießen, vom 17. 11. 1988 2765	
	Vorläufige Richtlinien über die Finanzierung von Untersuchungen von Altablagern und Altstandorten; hier: Verlängerung der Gültigkeit 2751		Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 2. 11. 1987 vom 28. 10. 1988. ... 2768	
	Hessisches Sozialministerium		Verordnung zur Aufhebung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des „Wasserverbandes Mittelhessische Wasserwerke“ in Gießen vom 26. 10. 1966 vom 17. 8. 1988 2768	
	Jahreskrankenhausbauprogramm 1988; hier: Verwendung der Reservemittel 2751		Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 196 BauGB); hier: Richtwertübersicht für den Regierungsbezirk Gießen zum 31. 12. 1987 2768	
			Benennung eines Stadtteils in der Stadt Solms 2778	
			KASSEL	
			Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Kartause bei Gensungen“ vom 2. 12. 1988 2778	
			Verordnung über das Naturschutzgebiet „Boyneburg und Schickeberg bei Breittau“ vom 2. 12. 1988 2780	
			Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brückenhut bei Dietges“ vom 2. 12. 1988 2782	
			Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nüsttal bei Mackenzell“ vom 2. 12. 1988 2783	
			Verordnung über das Naturschutzgebiet „Roßbachtal bei Völkershain“ vom 2. 12. 1988 2785	
			Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wickerser Hute“ vom 2. 12. 1988 2786	
			Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höfer Wäldchen“ vom 10. 7. 1975 vom 2. 12. 1988 2788	
			Vorhaben der Zement- und Kalkwerke Otterbein, 6402 Großelüder, Landkreis Fulda 2788	
			Vorhaben der Firma Edith Kimm, 3500 Kassel 2788	
			Buchbesprechungen 2789	
			Öffentlicher Anzeiger 2790	
			Andere Behörden und Körperschaften	
			Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt — Eigenkontrollsatzung — EKS 2805	
			Umlandverband Frankfurt; hier: Einleitung von Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes 2805	
			Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kontrolle von Einleitungen Dritter in Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt — Indirekteinleiterkontrollsatzung — IndKS 2806	
			Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar; hier: Änderung der Satzung über Gebühren zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung 2806	
			Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus, Idstein; hier: Beschluß der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1987 ... 2806	
			Wasserverband Lahn-Ohm, Sitz Marburg; hier: Änderung der Satzung 2806	
			Öffentliche Ausschreibungen 2807	
			Stellenausschreibungen 2808	

1202

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besondere verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Bezenberger, Günter, Oberlandeskirchenrat i. R., Kaufungen
 Franck, Prof. Dr. rer. nat. Dr.-Ing. E. h. Heinz-Gerhard, Vorstandsvorsitzender, Bad Soden am Taunus/Stadtteil Neuenhain
 Leinbach, Karl, Postbetriebsinspektor a. D., Gladenbach.

Verdienstkreuz 1. Klasse

Eckhardt, Wilhelm, Bürgermeister, Nidda
 Förster, Hans, Präsident der Handwerkskammer Darmstadt, Nauheim
 Geilfus, Karl Paul, Diplom-Volkswirt, Gießen
 Geppert, Thomas, Hauer, Zwesten/Ortsteil Schiffelborn
 Hisserich, Karl, Amtsrat a. D., Homberg (Ohm)
 Ibel, MdL, Wolfgang, Justizamtman a. D., Limburg a. d. Lahn
 Kock, Dipl.-Ing. Franz-Josef, Ingenieur im Grubenrettungswesen, Duisburg
 Lenz, MdL, Helmut, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
 Meister, MdL, Dietrich, Zollhauptsekretär a. D., Eschwege
 Neumann, Dipl.-Kfm. Hans Günter, ehem. Generalsekretär des VdK, Kassel
 Pickert, Prof. Dr. Günter, Universitätsprofessor em., Gießen
 Strecke, Wolfgang, Bürgermeister a. D., Hanau

Troeltsch, MdL, Walter, Regierungsobererrat a. D., Marburg
 Wohlfahrt, Adam, ehem. Bankdirektor, Mörfelden-Walldorf

Verdienstkreuz am Bande

Ackermann, Hermann, Bürgermeister a. D., Beerfelden
 Altwein, Erika, Hausfrau, Bad Homburg v. d. Höhe
 Arold, Harry, Hauer, Borken (Hessen)/Stadtteil Trockenerfurth
 Baas, Friedrich-Karl, Rektor, Immenhausen
 Berndt, Dieter, Vorsitzender des „Kuratoriums Kulturelles Frankfurt“, Frankfurt am Main
 Böckemeier, Dr. Dr. MdL Horst, Rechtsanwalt und Notar, Korbach
 Böttger, Gerhard Hermann, Stv. Leiter der Staatlichen Landesbildstelle, Idstein
 Breidenstein, Klaus, Unternehmer, Frankfurt am Main
 Bruch, Gerhard, Rechtsanwalt, Aarbergen
 Düll, Kurt Werner, ehem. Generalbevollmächtigter der Hessischen Landesbank, Obertshausen
 Engel, Andreas, ehem. Verwaltungsangestellter, Kassel
 Fischer, Gerhard, Gastwirt, Bad Homburg v. d. Höhe
 Fraas, MdL, Heinz, Kaufmann, Mörlenbach
 Geschka, Otti, Staatssekretärin, Darmstadt
 Göbel, Wilhelm Wolfgang, Direktor des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
 Gospos, Barbara, Telefonseelsorgerin, Bochum
 Griebel, Ewald, ehem. Geschäftsführer, Rüsselsheim

Wiesbaden, 30. November 1988

Der Hessische Ministerpräsident
 P 124 — 14 a 02 01

StAnz. 51/1988 S. 2730

1203

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung

Bezug: Erlaß vom 26. März 1987 (StAnz. S. 1221)

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachstehend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Egbert Host Klaus Kortheuer	2450	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Antenne für Hand-sprechfunkgeräte	500,—
Manfred Adam	2249	Vereinfachung im Bereich der Straßenbauverwaltung; hier: Verbesserung und Beschleunigung des Abstimmungsverfahrens bei Straßenbauvorhaben durch andere Farbgestaltung der Entwurfspläne	300,—
Manfred Hörner	2427	Verbesserung beim Eichamt für Glasmeßgeräte in Darmstadt; hier: Neukonstruktion der Sandstrahlbüse für die Stempelung der Eichzeichen, Jahreszeichen usw. von Glasmeßgeräten	300,—

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Paul Djalek	2492	Verbesserung im Bereich der Straßenbauverwaltung; hier: Entwicklung eines verbesserten Analysenverfahrens zur Untersuchung der Chloridbelastung von Betonbauwerken	300,—
Hans-Rainer Schade	2575	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Wegfall der Rücksendung der Arbeitsheft-Entlohnungsblätter an die Forstämter durch die Forstdatenstelle	300,—
Alois Krause	2463	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Fahrgeldzahlungen an mittellose Gefangene — Inanspruchnahme des Großkundenabonnements der Deutschen Bundesbahn —	250,—

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM	Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Dr. Wolfgang Burkard	2145	Kosteneinsparung im Bereich der Universitätskliniken; hier: Arzneimittelkosten 1. Verwendung von Tubenrollern 2. Preisauszeichnung von Medikamenten	200,—	Uwe Kielstein	2399	Vereinfachung bei der Bearbeitung von Landeszuwendungen zur Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen; hier: Einführung eines „Aktendeckblattes für Zuwendungen“	100,—
Eva-Maria Henke	2491	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Kostenanforderung in Grundbuchsachen — Einführung eines neuen Vordrucks —	200,—	Gerd Siegel	2448	Verbesserung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Einführung eines Terminkalenders für die präexpositionelle HDC-Tollwut-Schutzimpfung für die Forstbeamten und Waldarbeiter des Landes	100,—
Herbert Martin	2507	Vereinfachung im Bereich der Straßenbauverwaltung; hier: Baustoff- und Bodenprüfstellen — Verlängerung des Bedienungshebels beim sog. „Benkelmann-Balken“	200,—	Bernd-Günther Mai	2482	Bestätigung der Umweltverträglichkeit von Produkten bei Beschaffungen durch die öffentliche Hand; hier: Aufnahme eines entsprechenden Zusatzes in die Leistungsbeschreibungen und Preisfragen	100,—
Herbert Vogler	2514	Verbesserung im Bereich des Landesjugendamtes Hessen; hier: Einführung von Vordrucken für die Heimaufsicht	200,—	Helmut Huppmann	2501	Änderung des Vordrucks „Berechnung der Beschäftigungszeit und der Dienstzeit“ (LBSt 2.19) hier: Auflage von zwei getrennten Vordrucken (DIN A 4)	100,—
Rudolf Michel	2558	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei Holzrechnungen — Beifügung eines vorbereiteten Überweisungs-vordrucks für den Käufer —	200,—	Helmut Büttner	2502	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Vereinfachung der Überwachung von Ratenzahlungen im „Vollstreckungsheft“, Aktendeckel AD 49	100,—
Hans Schäfer	2613	Entwicklung einer Vorrichtung für den Einsatz von Sprühklebern bei der Montage von Filmen	200,—	Bernhard Stenzel	2506	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Entwicklung eines Kradständers für Ausstellungszwecke	100,—
Sabine Aretz	2528	Einführung eines Bußgeldkatalogs für Ordnungswidrigkeiten nach § 69 WeinG	150,—	Angelika Skrodzki	2508	Vereinfachung bei der Zentralen Besoldungsstelle Hessen (ZBH); hier: Umgestaltung des OFD-Vordrucks Nr. 382 „Lohnzettel für das Kalenderjahr 19..“	100,—
Jürgen Sauer	2591	Vereinfachung im Bereich der Technischen Überwachung Hessen; hier: Automatische Berechnung und statistische Erfassung von Gebühren und Entgelten mit unmittelbarem Ausdruck der Rechnungen und der Rechnungssammelbögen	150,—	NN	2520	Verbesserung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Darstellung des sog. Wartebereichsflurstücks bei der Fortführung der Flurkarte — Kennzeichnung der zusammenfassenden Nummer durch eine Klammer —	100,—
Uwe Kielstein	2397	Vereinfachung bei der Bewilligung von Fördermitteln nach dem Krankenhausgesetz; hier: Einführung eines Vordrucks zur Bestätigung der jährlich erhaltenen Fördermittel und Mitteilung des tatsächlich geleisteten Schuldendienstes	100,—	Helmut Grundstein	2524	Vermeidung von Unfallgefahren durch bessere Kennzeichnung der Einfahrt und Ausfahrt des Parkhauses Hölderlinstraße im Behördenzentrum „Schiersteiner Berg“	100,—

Name des Einsenders	Reg.- Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Georg Henning	2546	Verbesserung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Kenntlichmachung von Neuerungen im „Be- triebsvollzugsbuch“	100,—
Erwin Paske	2561	Zulassung der Annahme von Verwarnungsgeldern im Ermittlungsverfahren bei Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Polizei	100,—

Wiesbaden, 29. November 1988

Hessisches Ministerium des Innern
I A 14 — 3 v

StAnz. 51/1988 S. 2730

1204

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Wetter (Hessen) und der Gemeinde Lahntal, beide Landkreis Marburg-Biedenkopf

Die Landesregierung hat am 15. November 1988 folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Stadt Wetter (Hessen) werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Lahntal, beide Landkreis Marburg-Biedenkopf, eingegliedert die Flurstücke

Gemarkung Oberrosphie
Flur 22, Nrn. 116/7 und 116/8.

Wiesbaden, 5. Dezember 1988

Hessisches Ministerium des Innern
IV A 31 — 3 k 08 — 9/88

StAnz. 51/1988 S. 2732

1205

An alle
Regierungspräsidenten,
Landräte und Oberbürgermeister
als Kreispolizeibehörden,
Bauaufsichtsbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände
des Landes,
Bühnenbetriebe, Rundfunk- und
Fernsehanstalten im Lande Hessen

Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände vom 20. Dezember 1960 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1969 (GVBl. I S. 297);

hier: Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 3 der Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände

Nach § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände müssen in jedem Bühnenbetrieb während der Aufführungen, der Proben und des sonstigen technischen Betriebs ein Theater-(Bühnen-)Meister und ein Beleuchtungsmeister anwesend sein, die für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich sind. Für ihre Bestellung und Anwesenheit haben der Unternehmer und der Veranstalter zu sorgen.

§ 1 Abs. 3 der Polizeiverordnung bestimmt die zuständige Behörde für den Erlaß von Ausnahmen von der Pflicht der Anwesenheit technischer Bühnenvorstände in besonderen Fällen.

Mit dem Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) sind die Aufgaben der früheren Gemeindepolizeibehörden seit dem 1. Januar 1965 auf die Kreispolizeibehörden übergegangen.

Soweit die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde selbst nicht die erforderliche Sachkunde hat, um die Voraussetzungen einer Ausnahme von der Anwesenheitspflicht eines technischen Meisters bei Bühnen mit einer Grundfläche bis zu 150 m² nach § 1 Abs. 3 der Polizeiverordnung zu beurteilen, ist die örtlich zuständige untere

Bauaufsichtsbehörde im Wege der Amtshilfe nach § 4 HVwVfG, soweit diese bei der Entscheidung nicht selbst in eigener Zuständigkeit, insbesondere im Rahmen der Durchführung der Versammlungsstätten-Richtlinie vom 27. November 1970 (StAnz. S. 2448), zuletzt geändert durch Erlaß vom 12. November 1987 (StAnz. S. 2409), mitwirkt, zu beteiligen. In jedem Fall ist die örtlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde vor der Entscheidung zu hören. Besichtigungen sollen in Abstimmung mit den zu beteiligenden oder zu hörenden Behörden, insbesondere den unteren Bauaufsichtsbehörden, Brandschutzbehörden und Gewerbeaufsichtsbehörden zusammen durchgeführt werden.

Dieser Erlaß tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 1990 außer Kraft.

Wiesbaden, 21. November 1988

Hessisches Ministerium des Innern

V A 52 — 61 a 02/11 — 1/88

— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 51/1988 S. 2732

1206

Hessische Bauordnung;

hier: § 107 (Bauliche Anlagen des Bundes und der Länder)

Inhalt

1. Zustimmungsverfahren
 - 1.1 Zustimmungsbedürftigkeit
 - 1.2 Antrag auf Zustimmung
 - 1.3 Beteiligung anderer Behörden
 - 1.4 Beteiligung der Nachbarn
 - 1.5 Prüfung durch die obere Bauaufsichtsbehörde
 - 1.6 Entscheidung der oberen Bauaufsichtsbehörde über den Zustimmungsantrag
 - 1.7 Verantwortlichkeiten beim Zustimmungsverfahren
 - 1.8 Sonstiges
2. Bauanzeige
3. Kenntnissgabe von baulichen Anlagen, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen
4. Wegfall der Bauüberwachung
5. Schlußvorschriften

Auf Grund des § 117 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 102), wird zur Durchführung des § 107 HBO (Bauliche Anlagen des Bundes und der Länder) folgendes bestimmt:

1. **Zustimmungsverfahren**
 - 1.1 **Zustimmungsbedürftigkeit**
 - 1.1.1 Vorhaben des Bundes und der Länder, die sonst baugenehmigungsbedürftig wären, bedürfen nach § 107 Abs. 1 HBO anstelle einer Baugenehmigung der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde, wenn der öffentliche Bauherr die Leitung der Entwurfsarbeiten und der Bauüberwachung einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtungen „Hochbau“ oder „Bauingenieurwesen“ oder einem nach § 107 Abs. 1 Satz 2 HBO von mir gleichgestellten Bediensteten mit entsprechender Vorbildung übertragen hat. Auf Grund des § 107 Abs. 1 Satz 2 HBO bestimme ich, daß den in § 107 Abs. 1 Satz 1 HBO genannten Beamten allgemein die Bediensteten des öffentlichen Bauherrn gleichgestellt¹⁾ sind, die als Diplom-Ingenieure oder als gehobene technische Beamte der Fachrichtungen „Hochbau“ oder „Bauingenieurwesen“ eine Tätigkeit des höheren Dienstes ihrer Fachrichtung nicht nur vorübergehend oder vertretungsweise ausüben. Andere Bedienstete, die als graduierte Ingenieure eine Tätigkeit des höheren Dienstes nicht nur vorübergehend oder nur vertretungsweise ausüben, können von mir auf Antrag der zuständigen Behörde des öffentlichen Bauherrn, in Hessen des zuständigen Fachministers, gleichgestellt werden.

- 1.1.2 Die Leitung der Entwurfsarbeiten erfordert, daß die Entwürfe unter Aufsicht des Beamten oder des gleichgestellten Bediensteten auf dessen Weisungen und in dessen Verantwortung erarbeitet werden. Unter Leitung der Bauüberwachung ist die Sorge für die Beaufsichtigung der Baustelle und deren Kontrolle mit Weisungsbefugnis gegenüber den beaufsichtigenden Bediensteten und den am Bau Beteiligten zu

¹⁾ vgl. Erlaß vom 24. Juni 1982 (n. v.) an die Regierungspräsidenten

verstehen. Sie ist nicht mit der Bauleitung identisch. Die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Leitung der Bauüberwachung muß nicht demselben Bediensteten übertragen sein.

Werden mit den Entwurfsarbeiten freiberufliche Architekten oder Bauingenieure beauftragt, obwohl der öffentliche Bauherr die Leitung der Entwurfsarbeiten und/oder die Bauüberwachung einem geeigneten Beamten oder gleichgestellten Bediensteten nach § 107 Abs. 1 Satz 2 HBO überträgt, so wird der Beamte oder der gleichgestellte Bedienstete den an die Leitung der Entwurfsarbeiten nach § 107 Abs. 1 Satz 1 HBO zu stellenden Anforderungen gerecht, wenn er sich davon überzeugt und veranlaßt, daß die Planung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Zustimmung genügt. Gegenüber der Zustimmungsbehörde tritt in diesem Fall nur der verantwortliche Bedienstete als verantwortlicher Vertreter des öffentlichen Bauherrn auf.

Hat der öffentliche Bauherr die Leitung der Entwurfsarbeiten und/oder die Bauüberwachung nicht einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Hochbau“ oder „Bauingenieurwesen“ oder einem nach § 107 Abs. 1 Satz 2 HBO von mir gleichgestellten Bediensteten mit entsprechender Vorbildung übertragen, sondern für diese Leistung einen freiberuflichen Architekten oder Bauingenieur, der eigenverantwortlich tätig wird, beauftragt, so ist eine Baugenehmigung nach § 96 HBO einzuholen.

1.1.3 § 107 HBO gilt nur für Vorhaben des Bundes und der Länder. Länder sind die Länder im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 107 HBO ist als Sonderregelung eng auszulegen. Das Zustimmungsverfahren kommt daher nur dann zum Zuge, wenn der Bund, das Land Hessen oder ein anderes Land oder eine in den Bund oder ein Land eingegliederte, nicht rechtsfähige Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Sondervermögen (z. B. Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundespost, Bundesanstalt für Flugsicherung) als Bauherr auftritt. Es kommt nicht in Betracht für Vorhaben der Gemeinden, der Landkreise und der Gemeindeverbände und auch nicht für Vorhaben anderer rechtsfähiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesanstalt für Arbeit, Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, Unfallversicherung und Arbeiterrentenversicherung, Landesversicherungsanstalt).

Eine Sonderstellung nimmt die Deutsche Bundesbank ein. Obgleich sie als juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 — BGBl. I S. 745 —) nicht den obigen Voraussetzungen entspricht, sind wegen ihrer Sonderstellung, die ihr § 29 Abs. 1 des genannten Gesetzes gewährt, ihre Baumaßnahmen, einschließlich der Bauten der Landeszentralbanken und der Hauptstellen, als Bauvorhaben des Bundes i. S. des § 107 Abs. 1 HBO anzusehen. Nach dieser Vorschrift haben nämlich der Zentralbankrat und das Direktorium der Deutschen Bundesbank die Stellung von obersten Bundesbehörden, die Landeszentralbanken und Hauptstellen die Stellung von Bundesbehörden.

Soweit bauliche Anlagen im Planfeststellungsverfahren (z. B. nach Bundesfernstraßengesetz, Bundesbahngesetz) erfaßt werden, bedarf es keines Zustimmungsverfahrens nach § 107 HBO.

1.2 Antrag auf Zustimmung

1.2.1 Der Antrag auf Zustimmung nach § 107 Abs. 4 Satz 1 HBO ist unmittelbar bei der oberen Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Er ist schriftlich zu stellen. Im Antrag sind die für die Leitung der Entwurfsarbeiten und der Bauüberwachung verantwortlichen Bediensteten zu benennen (§ 107 Abs. 4 Satz 2 HBO). Ist der Bedienstete kein Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes nach § 107 Abs. 1 Satz 1 HBO, so ist der Erlaß anzugeben, wonach er einem solchen nach § 107 Abs. 1 Satz 2 HBO gleichgestellt²⁾ ist. Auf Nr. 1.5.5 wird hingewiesen.

1.2.2 Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung sind die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 BauVorlVO genannten Bauvorlagen beizufügen.

Nachweise über die Standsicherheit, den Wärmeschutz, den Schallschutz, die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Energieeinsparung und das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen brauchen nicht vorgelegt zu werden. Dies gilt auch für den Nachweis der Baukosten.

Nach Abstimmung mit der Zustimmungsbehörde kann auf die Vorlage einzelner Unterlagen der Bauvorlagen verzichtet

werden, wenn dies im Einzelfall vertretbar ist. Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Ist die Gemeinde nicht die untere Bauaufsichtsbehörde, so sind die Bauvorlagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

Alle Ausfertigungen müssen identisch und in der gleichen Reihenfolge geordnet sein.

Auf § 12 BauVorlVO wird hingewiesen.

Die Antragsunterlagen und Bauvorlagen sind vom öffentlichen Bauherrn wie folgt zu ordnen:

I. Antrag:

- a) Antrag auf Zustimmung mit Benennung der Verantwortlichen (§ 107 Abs. 4 Satz 2 HBO),
- b) Erklärung zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend Nr. 1.3.6 Satz 2 und Hinweise auf Forderungen, denen nicht gefolgt werden kann, entsprechend Nr. 1.3.7.

II. Bauvorlagen:

- a) Inhaltsverzeichnis,
- b) Antrag auf Befreiungen mit Begründung (§ 94 Abs. 2 HBO),
- c) Baulasteintragungen,
- d) Auflistung der Ausnahmen mit Darlegung ihrer Voraussetzungen (§ 94 Abs. 1 HBO),
- e) Antrag auf Abweichungen von Sonderbauvorschriften mit Begründung,
- f) Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Einverständnisse, Einvernehmen und Stellungnahmen betroffener Behörden entsprechend der Buchstabenfolge nach Nr. 1.3.1 geordnet,
- g) Baubeschreibungen nach § 4 BauVorlVO,
- h) Lageplan/Freiflächenplan nach § 2 BauVorlVO,
- i) Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) nach § 3 BauVorlVO,
- j) Darstellung der Grundstücksentwässerung nach § 6 BauVorlVO,
- k) Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen nach § 7 BauVorlVO,
- l) Bauvorlagen für Werbeanlagen und Warenautomaten nach § 8 BauVorlVO,
- m) Vorlage gültiger Typengenehmigungen nach § 100 HBO,
- n) Zustimmungen im Einzelfall nach § 27 Abs. 2 HBO für Baustoffe, Bauteile und Bauarten, die neuartig und weder nach Normen bzw. allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen beurteilbar sind.

III. Bauaufsichtliche Vordrucke:

Es sind die für die bauaufsichtlichen Verfahren eingeführten bzw. bekanntgegebenen Vordrucke³⁾ in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

Für das bauaufsichtliche Zustimmungsverfahren kommen insbesondere folgende Vordrucke in Betracht:

- a) Befreiungsantrag,
- b) Baubeschreibung „Allgemein“ nach § 4 der Bauvorlagenverordnung,
- c) Baubeschreibung „Gewerbliche Anlagen“ nach § 4 der Bauvorlagenverordnung,
- d) Baubeschreibung für „Feuerungsanlagen bis zu 50 kW“ nach § 4 der Bauvorlagenverordnung,
- e) Baubeschreibung für „Feuerungsanlagen über 50 kW“ nach § 4 der Bauvorlagenverordnung,
- f) Baubeschreibung nach § 4 der Bauvorlagenverordnung und Anzeige nach § 26 des Hessischen Wassergesetzes für Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe,
- g) Baubeschreibung „Entwässerungsanlage“ nach § 6 der Bauvorlagenverordnung,
- h) Baubeschreibung „Werbeanlagen/Warenautomaten“ nach § 8 der Bauvorlagenverordnung,
- i) Baubeschreibung für den „Abbruch baulicher Anlagen“ nach § 7 der Bauvorlagenverordnung,

³⁾ Erlasse vom 3. Januar 1978 (StAnz. S. 121), 8. Dezember 1978 (StAnz. S. 2582), 15. August 1979 (StAnz. S. 1800), 13. Oktober 1982 (StAnz. S. 1936), 16. April 1984 (StAnz. S. 979), 7. Juni 1984 (StAnz. S. 1226), 2. Juni 1986 (StAnz. S. 1283), 4. Februar 1987 (StAnz. S. 484), 12. Juni 1987 (StAnz. S. 1416) und 25. Juli 1988 (StAnz. S. 1827).

Die Vordrucke sind auch im Leitfaden für das Baugenehmigungsverfahren in Hessen mit Erlaß vom 22. April 1988 (StAnz. S. 1179) bekanntgegeben.

²⁾ vgl. z. B. Fußnote zu Nr. 1.1.1

- j) Stellungnahme der Gemeinde (vgl. Nr. 1.3.3),
- k) Ersuchen der Bauaufsichtsbehörde/Einvernehmen der Gemeinde (vgl. Nr. 1.3.3).

1.2.3 Befreiungen von den Vorschriften der Hessischen Bauordnung und der auf ihr beruhenden Verordnungen und Bausatzungen sind im Antrag auf Zustimmung oder gesondert schriftlich zu beantragen und zu begründen (§ 107 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 94 Abs. 2 HBO). Dabei sind die Vorschriften anzugeben, von denen abgewichen wird; in der Begründung des Antrags ist insbesondere auf die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung einzugehen. Das gleiche gilt, auch wenn dies nicht ausdrücklich gesetzlich gefordert ist, für Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB.

Begehrte Ausnahmen nach § 94 Abs. 1 HBO müssen im Zustimmungsantrag angegeben und das Vorliegen ihrer Voraussetzungen dargelegt werden (vgl. Nr. 1.2.2 Abschn. II Buchst. d).

1.3 Beteiligung anderer Behörden

1.3.1 Nach § 107 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 93 Abs. 2 Satz 1 HBO sollen wie im Baugenehmigungsverfahren auch im Zustimmungsverfahren die Behörden gehört werden, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Darüber hinaus ist in anderen Rechtsvorschriften, wie in den §§ 14 Abs. 2, 19 Abs. 3, 31 Abs. 1 und 2, 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 und 2 BauGB, § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes, § 24 des Hessischen Straßengesetzes und §§ 12 und 14 des Luftverkehrsgesetzes, das Einvernehmen oder die Zustimmung anderer Behörden für im bauaufsichtlichen Verfahren zu treffende Entscheidungen gefordert. Ferner sind in weiteren Fällen besondere Verwaltungsakte anderer Behörden Voraussetzung der bauaufsichtlichen Entscheidung, wie nach §§ 25, 41 und 71 des Hessischen Wassergesetzes, § 34 des Flurbereinigungsgesetzes, §§ 51 und 172 BauGB, §§ 9 Abs. 8 und 9 a Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes und § 23 des Hessischen Straßengesetzes, Entscheidungen nach Landschaftsschutzverordnung, Rodungsgenehmigungen, Entscheidungen der Gemeinde über die Ablösung der Stellplatzpflicht.

Für die Beteiligung nach § 93 Abs. 2 HBO kommen insbesondere folgende Behörden (auf Grund spezialgesetzlicher Zuständigkeit auch obere/oberste Behörden) in Betracht:

- a) Gemeinde (Einvernehmen der Gemeinde und Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nach Bauplanungsrecht),
- b) untere Bauaufsichtsbehörden,
- c) Brandschutzdienststellen (Erlaß vom 22. März 1982 — StAnz. S. 758 —),
- d) Denkmalschutzbehörden (Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz vom 7. März 1987 — GVBl. I S. 36 —),
- e) Wasserwirtschaftsbehörden,
- f) Forstbehörden (Erlaß vom 7. September 1983 — StAnz. S. 1890 —),
- g) Gewerbeaufsichtsbehörden,
- h) Naturschutzbehörden (Erlaß vom 7. September 1983 — StAnz. S. 1890 —),
- i) Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,
- j) Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung (§ 7 HENatG),
- k) Straßenbaubehörden (§ 46 HStrG),
- l) Straßenverkehrsbehörden (Verordnung zur Bestimmung straßenverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 15. Mai 1985 (GVBl. I S. 76),
- m) Deutsche Bundespost,
- n) Deutsche Bundesbahn,
- o) Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik (Abt. Luftverkehr),
- p) Bundesanstalt für Flugsicherung, es sei denn, die Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik deckt die zivilen und militärischen Luftverkehrsbelange ab,
- q) Wehrbereichsverwaltung,
- r) Wasser- und Schifffahrtsamt,
- s) Behörden, die zu beteiligen sind bei der Prüfung von Schießstandanlagen und Munitionsniederlagen (Erlaß vom 3. Dezember 1979 — StAnz. S. 2388 —).

Ferner kann eine Beteiligung nachfolgender Stellen in Frage kommen:

- t) Landesanstalt für Umwelt,
- u) Landesamt für Bodenforschung,
- v) Technische Überwachung Hessen (TÜH),
- w) Technischer Überwachungsverein Hessen (TÜV),
- x) sonstige Sachverständige oder sachverständige Stellen.

1.3.2 Soweit zur Erteilung der Zustimmung andere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte und Entscheidungen, z. B. nach einer Landschaftsschutzverordnung, Rodungsgenehmigungen nach Forstgesetz sowie Entscheidungen der Gemeinde über die Ablösung der Stellplatzpflicht erforderlich sind, hat der öffentliche Bauherr diese unabhängig vom Zustimmungsverfahren vor Antragstellung herbeizuführen (§ 107 Abs. 6 i. V. m. § 93 Abs. 5 Satz 2 HBO).

Aber auch die sonstigen Stellungnahmen, Einvernehmenserklärungen und Zustimmungen betroffener Behörden muß er zur Beschleunigung des Verfahrens selbst einholen und dem Zustimmungsantrag beifügen. Notwendig ist, daß die Behörden die Bauvorlagen unterschreiben oder schriftlich ihr Einverständnis in Form einer qualifizierten Stellungnahme oder ihre Zustimmung erklären. Nur unter dieser Voraussetzung brauchen sie von der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht mehr gehört zu werden (§ 93 Abs. 2 Satz 2 HBO).

Könnte der öffentliche Bauherr das Einvernehmen oder die Zustimmung einer betroffenen Behörde nicht erzielen, so hat die untere Bauaufsichtsbehörde die Behörde, die das Einvernehmen oder die Zustimmung versagt hat, nochmals zu hören. Dies bedingt, daß der öffentliche Bauherr die Beteiligung der unteren Bauaufsichtsbehörde erst einleitet, wenn alle anderen betroffenen Behörden sich zum Vorhaben geäußert haben. Im Einvernehmen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auch ein Parallelverfahren (gleichzeitige Beteiligung aller Behörden) möglich. Dem öffentlichen Bauherrn wird empfohlen, die erforderliche Beteiligung anderer Behörden nach § 93 Abs. 2 HBO vorweg mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abzuklären. Dabei kann auch geklärt werden, inwieweit die Stellungnahmen anderer betroffener Ämter der Kreise oder der Städte mit eigener Bauaufsicht zusammen mit der Bauaufsicht abgegeben werden und daher vom öffentlichen Bauherrn nicht besonders beantragt werden müssen.

Die betroffenen Behörden prüfen das Vorhaben in eigener Verantwortung, erklären ihr Einvernehmen, ihre Zustimmung oder ihr Einverständnis in Form einer qualifizierten schriftlichen Stellungnahme, erteilen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte und Entscheidungen.

1.3.3 Besondere Bedeutung kommt der Beteiligung der Gemeinde, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu (§ 107 Abs. 6 Satz 2 HBO). Zur Wahrung ihrer städtebaulichen Planungshoheit ist nach § 14 Abs. 2, § 31 Abs. 1 und 2, § 36 Abs. 1 und § 172 BauGB ihr Einvernehmen mit Ausnahmen von einer Veränderungssperre, mit Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes, mit Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 33 bis 35 BauGB und mit Entscheidungen nach § 172 BauGB (Erhaltungssatzung) gefordert. I. S. dieser Vorschriften ist für Vorhaben, die der Zustimmung nach § 107 Abs. 1 HBO bedürfen, die Zustimmungsbehörde als Baugenehmigungsbehörde anzusehen. Auf das Genehmigerfordernis durch die Gemeinde bei Vorhaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (§§ 144, 145 BauGB) oder Entwicklungsbereichen (§ 169 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. §§ 144, 145 BauGB) wird hingewiesen.

Das Einvernehmen der Gemeinde kann, sofern es nicht erreicht zu werden vermag, nach § 37 Abs. 1 BauGB durch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde ersetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung des Vorhabens erforderlich macht, von den Vorschriften des Baugesetzbuches oder den auf Grund des Baugesetzbuches erlassenen Vorschriften, insbesondere der Baunutzungsverordnung und den Bebauungsplänen, abzuweichen. Handelt es sich dabei um Vorhaben, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken des Bundesgrenzschutzes oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, so entfällt das Erfordernis des Einvernehmens und ist nur die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich (§ 37 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Die Gemeinde ist jedoch zuvor zu hören. Dabei kann sie dem Vorhaben widersprechen mit der Folge, daß der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit den beteiligten Bun-

desministern und im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über die Abweichung zu entscheiden hat (§ 37 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Dieser ist auch zur Entscheidung berufen, wenn die höhere Verwaltungsbehörde ihre Zustimmung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 BauGB versagt.

Ohne Einvernehmen der Gemeinde bzw. in den Fällen des § 37 BauGB ohne positive Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde oder des zuständigen Bundesministers kann die bauaufsichtliche Zustimmung nicht erteilt werden. Dies gilt nicht, wenn Vorhaben nach § 37 Abs. 2 BauGB auf Grundstücken verwirklicht werden sollen, für deren Beschaffung ein Verfahren nach § 1 Abs. 2 des Landesbeschaffungsgesetzes durchgeführt wurde, in dem die Einwendungen der Gemeinde oder der höheren Verwaltungsbehörde nach § 37 Abs. 4 BauGB abschließend erörtert worden sind. Unter dieser Voraussetzung entfällt das Verfahren nach § 37 Abs. 2 BauGB; die Gemeinde wird somit vor der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nicht gehört; ein von ihr gleichwohl erhobener Widerspruch steht der bauaufsichtlichen Zustimmung nach § 107 Abs. 1 HBO nicht entgegen; einer Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf es nicht.

Die notwendige Einvernehmenserklärung, Genehmigung oder Stellungnahme der Gemeinde hat der öffentliche Bauherr vorweg einzuholen und dem Zustimmungsantrag beizufügen. Dafür ist das in der jeweils gültigen Fassung eingeführte bzw. bekanntgegebene Formblatt⁴⁾ „Stellungnahme der Gemeinde“ und „Einvernehmen der Gemeinde“ zu verwenden.

Kommt die Gemeinde der Bitte des öffentlichen Bauherrn nach Abgabe einer Stellungnahme und/oder einer Einvernehmenserklärung nicht innerhalb von zwei Monaten (vgl. hierzu § 36 Abs. 2 BauGB) und danach trotz Erinnerung nicht nach, so teilt der öffentliche Bauherr dies im Zustimmungsantrag mit (vgl. Nr. 1.2.2 Abschn. II Buchst. f) i. V. m. Nr. 1.3.1 Buchst. a)). Die Zustimmungsbehörde fordert dann die Gemeinde nochmals zur Stellungnahme auf.

Soweit § 37 Abs. 4 BauGB zum Zuge kommt, ist der Nachweis der abschließenden Erörterung im Landbeschaffungsverfahren, z. B. durch Vorlage eines Auszugs aus der Terminniederschrift, zu erbringen.

Die Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde nach § 31 Abs. 1 und 2, § 36 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB bzw. des zuständigen Bundesministers sind im Rahmen des bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahrens zu treffen bzw. einzuholen. Im übrigen wird wegen der Zusammenarbeit zwischen Baugenehmigungsbehörde, Gemeinde und höherer Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Baugesetzbuches auf meinen Erlass vom 20. Juli 1988 (StAnz. S. 1787) hingewiesen.

Die Möglichkeit der Gemeinde, nach § 15 BauGB die Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben bis zu zwölf Monaten zu beantragen, besteht auch im Zustimmungsverfahren. Dem Antrag ist zu folgen, wenn die Voraussetzungen des § 15 BauGB vorliegen. Gemeinde und öffentlicher Bauherr sind von der Aussetzung und ihrer Dauer zu unterrichten.

1.3.4 Zu hören ist auch die untere Bauaufsichtsbehörde. Sie prüft das Vorhaben nur noch auf:

- a) Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans,
- b) Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 29 bis 38 BauGB einschließlich der Sicherung der Erschließung durch
 - aa) verkehrsmäßige Anbindung (§ 4 HBO),
 - bb) Versorgung mit Elektrizität (§ 4 HBO) und
 - cc) ordnungsgemäße Wasserversorgung (einschließlich Löschwasser) und Abwasserbeseitigung (§§ 4, 58, 59 HBO);
- c) Vereinbarkeit mit nachbarschützenden Vorschriften, insbesondere die Einhaltung der Abstandsvorschriften (§§ 7 bis 9 HBO und die entsprechenden Anforderungen aus den Sonderbauvorschriften),
- d) Bebaubarkeit des Grundstückes (§ 4 HBO),
- e) ausreichende Zahl und Anordnung notwendiger Stellplätze und Garagen (§ 67 HBO und Erlass vom 23. Dezember 1987 — StAnz. 1988 S. 249 —),

- f) Übereinstimmung mit den örtlichen Bauvorschriften (§ 118 HBO z. B. Stellplatz- und Baumschutzsatzungen),
- g) Notwendigkeit von Befreiungen und Ausnahmen sowie auf Abweichungen von den Sonderbauvorschriften und erforderlich werdende Eintragung von Baulasten,
- h) Lage und Anordnung der Brandwände und Rettungswege (§§ 36; 37, 42, 43 HBO und entsprechende Anforderungen aus den Sonderbauvorschriften),
- i) Übereinstimmung mit Vorschriften über Lüftung, Rauchabführung, Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen und anderen Sicherheitsanforderungen aus den Sonderbauvorschriften (z. B. GaVO, KHR, SHR, VSR, LAR),
- j) das Erfordernis, im Einzelfall besondere Anforderungen nach § 72 HBO, z. B. wiederkehrende Sachverständigenprüfungen, zu stellen.

Buchst. h) bis j) brauchen von der unteren Bauaufsichtsbehörde nur stichprobenartig überprüft zu werden.

Nicht geprüft werden:

- k) die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit (§ 16 HBO),
- l) der Erschütterungsschutz (§ 17 HBO),
- m) der Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge (§ 18 HBO),
- n) der Wärmeschutz (§ 20 HBO),
- o) der Schallschutz (§ 21 HBO),
- p) die Belichtung (§ 24 HBO),
- q) die Beheizung (§ 25 HBO),
- r) das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen,
- s) die Baukosten,
- t) vorgeschriebene Maßnahmen zur Energieeinsparung.

Auf Nr. 1.2.2 Abs. 2 wird hingewiesen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde sollte sich bei ihrer Stellungnahme der von meinem Haus bekanntgegebenen Textbausteine für das Baugenehmigungsverfahren bedienen. Sie hat in ihrer Stellungnahme auf konkrete inhaltliche Aussagen der beteiligten Behörden zur jeweiligen baurechtlichen Situation einzugehen und mitzuteilen, daß alle Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, nach § 93 Abs. 2 HBO gehört wurden.

Notwendige Auflagen, Bedingungen und Hinweise anderer Behörden sind in die Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde aufzunehmen, oder die Stellungnahmen anderer Behörden sind nach entsprechender Wertung pauschal zu übernehmen. Auf Nr. 1.3.2 wird hingewiesen.

Die Bauaufsichtsämter von Städten mit eigener Berufsfeuerwehr haben eine Überprüfung des Vorhabens durch ihre Berufsfeuerwehr zu veranlassen und deren Ergebnis ihrer Stellungnahme beizufügen, falls der öffentliche Bauherr die zuständige Brandschutzdienststelle nicht schon beteiligt hat und nicht bereits eine qualifizierte schriftliche Stellungnahme, die auf der Grundlage der dem späteren Zustimmungsantrag zugrundeliegenden Bauvorlagen abgegeben wurde, vorliegt.

Auch die Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde ist vom öffentlichen Bauherrn selbst einzuholen, bevor er den Zustimmungsantrag bei der oberen Bauaufsichtsbehörde stellt. Sie bietet einen ersten Anhalt für die bauaufsichtliche Beurteilung des Vorhabens und gibt ihm Gelegenheit zur Überarbeitung seiner Planung bzw. zur besonderen Begründung einer Befreiung oder sonstigen Abweichung (vgl. § 94 Abs. 2 HBO).

1.3.5 Die beteiligten Behörden haben Ersuchen auf Abgabe von Stellungnahmen entsprechend § 93 Abs. 1 Satz 1 HBO zügig, möglichst innerhalb eines Monats, zu bearbeiten.

1.3.6 Der öffentliche Bauherr hat Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, Entscheidungen und Stellungnahmen der betroffenen Behörden — auch von oberen/obersten Behörden, z. B. der Wasserwirtschaft oder Landwirtschaft — zu werten und in den Bauvorlagen zu berücksichtigen und etwaige Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, bevor er den Zustimmungsantrag bei der oberen Bauaufsichtsbehörde einreicht. Mit dem Zustimmungsantrag hat der öffentliche Bauherr eine Erklärung zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie zur Beachtung von Forderungen aus den Stellungnahmen betroffener Behörden abzugeben (vgl. Nr. 1.2.2 Abschn. I Buchst. b)) und mitzuteilen, daß er die Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte beachtet.

⁴⁾ s. Erlasse vom 2. Juni 1986 (StAnz. S. 1283) und 12. Juni 1987 (StAnz. S. 1416). Die Vordrucke sind im Leitfaden für das Baugenehmigungsverfahren mit Erlass vom 22. April 1988 (StAnz. S. 1179) bekanntgegeben.

1.3.7 Kann der öffentliche Bauherr Forderungen aus Stellungnahmen betroffener Behörden nicht nachkommen, hat er unter Darlegung der Gründe die betroffene Behörde um Rücknahme der Forderung oder Änderung der Stellungnahme zu ersuchen. Eine Stellungnahme neuen Datums ersetzt die ursprüngliche Stellungnahme. Ist eine Einigung zwischen dem öffentlichen Bauherrn und der beteiligten Behörde nicht zu erreichen, so entscheidet die Zustimmungsbehörde; der öffentliche Bauherr hat im Zustimmungsantrag besonders darauf hinzuweisen (vgl. Nr. 1.2.2 Abschn. I Buchst. b) und Nr. 1.3.6 Satz 2).

1.4 Beteiligung der Nachbarn

Nach § 107 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 95 Abs. 1 Satz 1 HBO sollen wie im Baugenehmigungsverfahren auch im Zustimmungsverfahren die Nachbarn gehört werden, bevor von Vorschriften, die ihrem Schutz dienen, Befreiungen — auch Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB wegen der dort geforderten Würdigung nachbarlicher Interessen — erteilt werden.

Zur Beschleunigung des Verfahrens hat der öffentliche Bauherr vor der Anhörung der unteren Bauaufsichtsbehörde das Einverständnis der betroffenen Nachbarn herbeizuführen. Nachbarn, die die Bauvorlagen unterschrieben oder schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben, brauchen nicht mehr im Zustimmungsverfahren gehört zu werden (§ 95 Abs. 1 Satz 2 HBO). Aus den Einverständniserklärungen (für sich und die Rechtsnachfolger) muß hervorgehen, welche Planunterlagen den Erklärungen zugrunde liegen. War ein Einverständnis nicht zu erreichen, ist den Unterlagen für die Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde der Schriftverkehr mit dem Nachbarn beizufügen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde führt in diesem Fall nochmals eine Anhörung des Nachbarn nach § 95 HBO durch.

Bei Anhörung durch die untere Bauaufsichtsbehörde können die Nachbarn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung, die die Anhörung einleitet, schriftlich oder mündlich Einwendungen oder Anregungen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorbringen; sie sind hierauf in der Benachrichtigung hinzuweisen (§ 95 Abs. 1 Satz 3 HBO).

War das Einverständnis auch nach nochmaliger Anhörung durch die untere Bauaufsichtsbehörde nicht zu erreichen, teilt diese den Sachverhalt in ihrer Stellungnahme mit. Die obere Bauaufsichtsbehörde entscheidet dann ohne nochmalige Anhörung der Nachbarn.

Auch im Zustimmungsverfahren ist es notwendig, den Nachbarn nach § 95 Abs. 2 HBO die Entscheidung über die Befreiung bekanntzugeben, wenn ihren Einwendungen nicht entsprochen worden ist; dies gilt nicht, wenn Anregungen nicht gefolgt wird.

1.5 Prüfung durch die obere Bauaufsichtsbehörde (Zustimmungsbehörde)

1.5.1 Die Prüfung der Vorhaben anhand des Zustimmungsantrags und der Bauvorlagen ist zügig durchzuführen (§ 107 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 1 HBO). Die Bauvorlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages auf Vollständigkeit zu prüfen. Fehlen wesentliche Unterlagen oder grundsätzliche Angaben oder Nachweise in den Bauvorlagen und ist dadurch der Zustimmungsantrag nicht entscheidungsfähig, so ist dieser dem Antragsteller sofort zurückzugeben. Fehlen lediglich einzelne Unterlagen oder Angaben in den Bauvorlagen, so ist dem Antragsteller eine angemessene Frist, i. d. R. längstens sechs Wochen zur Komplettierung der Unterlagen oder der Angaben einschließlich der Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses einzuräumen. Werden die Unterlagen während dieser Frist nicht ergänzt, gilt der Zustimmungsantrag als zurückgenommen, die Unterlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben. Der Zustimmungsantrag muß dann vom Antragsteller erneut gestellt werden.

Auf die Notwendigkeit eines Zwischenbescheides nach § 93 Abs. 6 HBO wird hingewiesen (vgl. auch Nr. 1.6.1 letzter Satz).

1.5.2 Bei ihrer Prüfung hat sich die Zustimmungsbehörde weitestgehend auf die Beurteilung und die Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie auf die Stellungnahmen betroffener Behörden zu stützen. Diese Prüfung erstreckt sich nur noch auf die in Nr. 1.3.4 Buchst. a) bis e) und g) genannten Bereiche. Die Prüfung der Bereiche nach Nr. 1.3.4 Buchst. f) und h) bis t) ist nicht erforderlich.

Eine Beteiligung der Fachabteilungen bei der oberen Bauaufsichtsbehörde (Zustimmungsbehörde) ist wegen der Qualifikation der beteiligten Behörden und der vom öffentlichen Bauherrn mit der Leitung der Entwurfsarbeiten und der

Bauüberwachung betrauten Bediensteten grundsätzlich nicht erforderlich, es sei denn, sie dient der Beschleunigung des Verfahrens oder muß auf Grund spezialgesetzlicher Zuständigkeit (z. B. als obere Wasserbehörde — § 71 HWG) durchgeführt werden. Offensichtlich fehlerhafte Stellungnahmen betroffener Behörden, die bei der stichprobenartigen Abschlußprüfung festgestellt werden, sind mit konkreten Fehlerhinweisen dem Antragsteller zurückzugeben, der eine erneute Beteiligung der Behörde vornimmt. Ist nach Ablauf von sechs Wochen der Fehler noch nicht behoben, ist der Zustimmungsantrag an den Antragsteller zurückzugeben. Wegen der Stellungnahme der Gemeinde vgl. Nr. 1.3.3.

Eine Überprüfung der Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen Verwaltungsakte, Einvernehmen, Entscheidungen betroffener Behörden und Stellen findet bei der Zustimmungsbehörde nicht statt.

1.5.3 Über das Ergebnis der Abschlußprüfung ist, soweit erforderlich, ein Kurzvermerk anzulegen und zu den Akten der oberen Bauaufsichtsbehörde zu nehmen, wenn das Ergebnis der Abschlußprüfung nicht schon aus dem Zustimmungsbescheid selbst ersichtlich ist. Der Vermerk ist auf Anforderung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Satz 1 gilt auch für nicht entscheidungsfähige Zustimmungsanträge, die dem Antragsteller zwecks Komplettierung der Unterlagen oder wegen Ablehnung der Zustimmung zurückgegeben werden.

1.5.4 Die obere Bauaufsichtsbehörde hat über den Ablauf der Verfahren nach § 107 HBO der obersten Bauaufsichtsbehörde vierteljährlich zu berichten. Auf den Erlaß vom 18. Dezember 1987 (n. v.) wird hingewiesen.

1.5.5 Der nach § 107 Abs. 4 Satz 2 HBO vom öffentlichen Bauherrn zu benennende Bedienstete für die Leitung der Entwurfsarbeiten (z. B. Leiter der Planung) ist während der Laufzeit des bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahrens der alleinige Ansprechpartner der oberen Bauaufsichtsbehörde. Während der Laufzeit des Verfahrens hat dieser Bedienstete der oberen Bauaufsichtsbehörde je nach Bedarf die gewünschten Auskünfte sach- und zeitgerecht zu erteilen und erforderliche Informationen zu übermitteln.⁵⁾

1.6 Entscheidung der oberen Bauaufsichtsbehörde über den Zustimmungsantrag

1.6.1 Sind Behörden und Nachbarn nicht mehr zu hören, die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen vollständig und Rückfragen beim öffentlichen Bauherrn nicht mehr erforderlich und stehen auch keine selbständigen Entscheidungen anderer Behörden aus, die für die Erteilung der Zustimmung notwendig sind, so sollte von der oberen Bauaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats über den Zustimmungsantrag entschieden werden.

Kann innerhalb der in § 107 Abs. 6 i. V. m. § 93 Abs. 6 HBO genannten Frist nicht entschieden werden, gilt Nr. 1.5.1 letzter Absatz (Zwischenbescheid) entsprechend.

1.6.2 Die Zustimmung bedarf der Schriftform (Zustimmungsbescheid). Die Zustimmung kann im Rahmen des § 96 Abs. 4 HBO sowie im Zusammenhang mit Ausnahmen oder Befreiungen im Rahmen des § 94 Abs. 5 HBO mit Auflagen oder Bedingungen verbunden und befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Widerrufsvorbehalt oder Befristungen kommen nach § 70 Abs. 1 Satz 2 HBO auch bei Baracken in Betracht.

Eine Ausfertigung der mit Zustimmungsvermerk (Stempel- und Druck der oberen Bauaufsichtsbehörde) versehenen Bauvorlagen ist dem Zustimmungsbescheid beizufügen und an den Antragsteller zurückzugeben. Die Kennzeichnung der übrigen Bauvorlagen (Mehrausfertigungen) mit Ausnahme des Inhaltsverzeichnisses nach Nr. 1.2.2 Abschn. II Buchst. a) ist nicht erforderlich.

Je eine Mehrausfertigung des Zustimmungsbescheides einschließlich der Bauvorlagen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Gemeinde (§ 103 HBO), soweit diese nicht zugleich untere Bauaufsichtsbehörde ist, zur Unterrichtung zu übersenden.

In den Fällen, in denen die bauaufsichtlichen Verfahren von Staatsbauämtern oder Staatlichen Hochschulbauämtern eingeleitet werden, ist jeweils ein Abdruck der bauaufsichtlichen Zustimmung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zur Kenntnisnahme zu übersenden.⁶⁾

⁵⁾ Für den Bereich der Staatsbauverwaltung Hessen wird auf die Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main an die Staatsbauämter und Staatlichen Hochschulbauämter vom 7. Juli 1988 verwiesen. Diese Verfügung ist den Regierungspräsidien mit meinem Erlaß vom 18. Juli 1988 (n. v.) bekanntgegeben worden.

⁶⁾ vgl. meinen Erlaß vom 18. Juli 1988 (n. v.) an die Regierungspräsidien

1.6.3 In Zustimmungsverfahren können entsprechend § 98 HBO Teilzustimmungen ausgesprochen werden (§ 107 Abs. 6 Satz 1 HBO). Dagegen ist ein Vorbescheid entsprechend § 92 HBO nicht vorgesehen. Es bleibt aber die Möglichkeit, auf Anfragen Auskunft zu erteilen oder, wenn notwendig, Zusagen zu geben. Den Zusagen sollte aber keine längere Verbindlichkeit gegeben werden, als für den Vorbescheid in § 92 Abs. 1 Satz 2 und 3 HBO festgelegt ist, nämlich ein Jahr mit Verlängerungen um jeweils ein weiteres Jahr.

1.7 Verantwortlichkeiten beim Zustimmungsverfahren

1.7.1 Infolge der Vereinfachungen beim Zustimmungsverfahren kann die Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde nicht der Baugenehmigung gleich geachtet werden. Während mit der Baugenehmigung ausgesprochen wird, daß das genehmigte Vorhaben den im Zeitpunkt der Genehmigung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht, kann die Zustimmung eine solche Erklärung nicht enthalten. Im Hinblick auf die gesetzliche Prüfverpflichtung § 107 Abs. 5 Satz 2 HBO wird mit der Zustimmung jedenfalls erklärt, daß das Vorhaben mit den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, mit den Vorschriften nach den §§ 29 bis 38 BauGB und mit Vorschriften, die dem Schutz Dritter dienen, übereinstimmt (vgl. Nr. 1.3.4 Buchst. a) bis e)).

1.7.2 Im Bereich der stichprobenartigen Überprüfung kann die Zustimmung nur als Erklärung gewertet werden, daß bei den Stichproben keine Rechtsverletzung festgestellt oder bestehende Rechtsverletzungen durch entsprechende Auflagen beseitigt wurden. Demgemäß kann mit der Zustimmung auch keine Verantwortung für das Vorhaben übernommen werden (§ 107 Abs. 8 Satz 1 HBO). Daher hat der öffentliche Bauherr auch selbst und allein dafür einzustehen, daß seine baulichen Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Zustimmung entsprechen und somit den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechend § 107 Abs. 8 Satz 2 HBO genügen.

1.7.3 Die besondere Eigenverantwortung des öffentlichen Bauherrn hat zur Folge, daß Ansprüche Dritter wegen Verstoßes gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften nur gegen den öffentlichen Bauherrn, nicht jedoch gegen die Zustimmungsbehörde gerichtet werden können.

1.7.4 Die Ausbildung eines vereinfachten Verfahrens für Bundes- und Landesbauten geht von der Erwägung aus, daß im Dienst des Bundes oder des Landes stehende Beamte des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Hochbau“ oder „Bauingenieurwesen“ und ihnen gleichgestellte Personen über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Verantwortungsbewußtsein auf dem Gebiet der Bauaufsicht und Bauausführung verfügen und daß somit die unter ihrer Leitung vorbereiteten und ausgeführten Bauten und sonstigen baulichen Anlagen dem Bauordnungsrecht entsprechen werden. Hiervon kann auch deshalb ausgegangen werden, weil der öffentliche Bauherr in besonderem Maße verpflichtet ist, das Recht zu wahren. Deshalb wird ihm auch in den nicht geprüften Bereichen die Verantwortlichkeit für die Übereinstimmung seines Vorhabens mit dem öffentlichen Recht zugemutet.

1.7.5 Nrn. 1.7.1 bis 1.7.4 gelten sinngemäß auch für das Kenntnisgabeverfahren.

1.8 Sonstiges

1.8.1 Zustimmung und Teilzustimmung erlöschen nach § 107 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 99 Abs. 1 HBO, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung oder Teilzustimmung mit der Ausführung des Vorhabens nicht ernsthaft begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann nach § 99 Abs. 2 HBO jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden; hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrags des öffentlichen Bauherrn. Diesem Antrag sind die der Zustimmung zugrundeliegenden Bauvorlagen beizufügen.

1.8.2 § 101 HBO ist in § 107 HBO nicht für entsprechend anwendbar erklärt. Gleichwohl gelten seine Vorschriften über Widerruf oder nachträgliche Einschränkung der Genehmigungen auch für die Zustimmung und Teilzustimmung, denn die Zustimmung ist trotz ihrer anderen Bezeichnung als Genehmigung i. S. des § 101 HBO anzusehen.

1.8.3 § 77 Abs. 1 HBO gilt nur für baugenehmigungsbedürftige, nicht für zustimmungsbedürftige Bauvorhaben.

2. Bauanzeige

Unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 HBO, unter denen an die Stelle der Baugenehmigung die Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde tritt, entfällt für Vorhaben des Bundes und der Länder nach § 107 Abs. 2 HBO, die an sich

bauanzeigebedürftig wären, die Verpflichtung zur Einreichung einer Bauanzeige. Nr. 1.1 gilt entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, daß auch bei Wegfall der Verpflichtung zur Einreichung einer Bauanzeige (§ 107 Abs. 2 HBO) ggf. Einvernehmenserklärungen und andere Genehmigungen erforderlich sind, die der öffentliche Bauherr selbst einholen muß. Das sind z. B. Einvernehmenserklärungen der Gemeinde als Träger der Planungshoheit, Eingriffsgenehmigungen nach dem Hessischen Naturschutzgesetz (HENatG) oder Genehmigungen nach § 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Erfordert ein solches Vorhaben eine Befreiung nach § 94 Abs. 2 HBO, so wird es zustimmungsbedürftig (§ 87 Abs. 3 HBO). Sind bei einem solchen Vorhaben Ausnahmen erforderlich, so ist deren Zulassung bei der oberen Bauaufsichtsbehörde zu beantragen (§ 94 Abs. 3 und § 107 Abs. 3 HBO). Der Antrag ist vorher mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abzuklären.

3. Kenntnisgabe von baulichen Anlagen, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen

3.1 Bauliche Anlagen, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen, bedürfen nach § 107 Abs. 7 Satz 1 HBO weder einer Baugenehmigung oder Bauanzeige noch einer Zustimmung nach § 107 Abs. 1 HBO. Sie sind der oberen Bauaufsichtsbehörde in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen (§ 107 Abs. 7 Satz 2, erster Halbsatz HBO). Die obere Bauaufsichtsbehörde erhält hierdurch die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Eingang Bedenken und Anregungen vorzubringen (§ 107 Abs. 7 Satz 2, zweiter Halbsatz HBO). Die Unterrichtung der oberen Bauaufsichtsbehörde ist nur dann in geeigneter Weise erfolgt, wenn sie eine Beurteilung der Auswirkungen auf öffentliche und auf private, durch öffentliches Recht geschützte Belange, erlaubt. Dazu gehört, daß die betroffenen Behörden auch im Kenntnisgabeverfahren zu beteiligen und die Nachbarn zu hören sind. Wenn besondere Gründe (z. B. Geheimhaltung) entgegenstehen, kann im Einvernehmen mit der oberen Bauaufsichtsbehörde auf eine Beteiligung oder Anhörung verzichtet werden. Im Regelfall ist davon auszugehen, daß das Kenntnisgabeverfahren in Anlehnung an die Regelungen des Zustimmungsverfahrens durchzuführen ist.

Die erforderlichen Bauvorlagen sind in einem Inhaltsverzeichnis aufzunehmen und entsprechend zu ordnen (vgl. Nr. 1.2.2 Abschn. II).

Die der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung dienenden Bestimmungen dieses Erlasses, insbesondere Nr. 1.5.1 und Nr. 1.5.2 gelten auch für das Kenntnisgabeverfahren.

3.2 Auf die Meldepflicht der Bauaufsichtsbehörden über Maßnahmen der Streitkräfte in Hessen gemäß Erlass vom 17. März 1986 (n. v.) wird hingewiesen.

3.3 Die obere Bauaufsichtsbehörde hat nur innerhalb von drei Monaten die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zum Vorhaben vorzubringen. Sie hat innerhalb dieser Frist gegenüber dem Antragsteller die Kenntnisnahme zu erklären (Kenntnisnahmeerklärung). Nach Ablauf dieser Zeit kann der Antragsteller annehmen, daß die obere Bauaufsichtsbehörde Kenntnis genommen hat. Die Unterlagen sind spätestens nach drei Monaten zurückzugeben. Auf § 107 Abs. 7 Satz 2, zweiter Halbsatz HBO wird hingewiesen.

3.4 Nach Kenntnisnahme durch die obere Bauaufsichtsbehörde erhält die untere Bauaufsichtsbehörde eine Mehrausfertigung der schriftlichen Kenntnisnahmeerklärung der oberen Bauaufsichtsbehörde sowie den zweiten Satz Unterlagen. Der erste Satz Unterlagen geht mit einem Stempelauddruck der oberen Bauaufsichtsbehörde an den Antragsteller zurück. Die Gemeinde erhält, soweit sie nicht untere Bauaufsichtsbehörde ist, nur eine Mehrausfertigung der Kenntnisnahmeerklärung.

Im Kenntnisgabeverfahren sind daher nur zwei Sätze Unterlagen vorzulegen. Mit der oberen Bauaufsichtsbehörde kann festgelegt werden, daß in bestimmten Fällen nur ein Satz Unterlagen vorgelegt wird. In diesen Fällen erhält die untere Bauaufsichtsbehörde nur die Mehrausfertigung der Kenntnisnahmeerklärung von der oberen Bauaufsichtsbehörde.

Nr. 1.6.2 letzter Absatz gilt entsprechend.

3.5 § 107 Abs. 7 HBO berührt die Vorschriften der §§ 29 bis 38 BauGB, auch soweit sie die Mitwirkung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde fordern (insbesondere § 37 BauGB) nicht, denn diese finden nach § 29 Satz 2 BauGB ohne Einschränkung auch auf Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, Anwendung, selbst wenn diese keiner Baugenehmigung, Bauanzeige oder Zustimmung bedürfen. Es ist

Sache des öffentlichen Bauherrn, das Einvernehmen der Gemeinde bzw. die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und ggf. die Entscheidung des zuständigen Bundesministers nach § 37 Abs. 2 Satz 3 BauGB herbeizuführen.

- 3.6 Welche baulichen Anlagen unmittelbar der Landesverteidigung dienen, bezeichnet im Einzelfall der öffentliche Bauherr. Wenn Zweifel bestehen, ist meine Auffassung herbeizuführen.

Im allgemeinen ist jedoch von folgendem auszugehen: Als bauliche Anlagen, die der unmittelbaren Landesverteidigung dienen, sind alle baulichen Anlagen **innerhalb von abgeschlossenen Bereichen** anzusehen, die im allgemeinen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, wie Kasernengelände und Truppenübungsplätze. Hierzu gehören daher auch z. B. Sporthallen, Sportplätze, Kasinos, Einkaufszentren **innerhalb dieser abgeschlossenen Bereiche**.

Weiterhin kann davon ausgegangen werden, daß z. B. folgende bauliche Anlagen der Streitkräfte **außerhalb abgeschlossener Bereiche** nicht der unmittelbaren Landesverteidigung dienen und damit nicht dem Kenntnisgabeverfahren des § 107 Abs. 7 HBO unterliegen:

- a) Verwaltungsgebäude,
- b) Wohngebäude,
- c) Schulen und Hochschulen,
- d) Anlagen und Einrichtungen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke,
- e) Einkaufszentren,
- f) Freizeiteinrichtungen, z. B. Golfplätze,
- g) Stellplatzanlagen.

Nach dem mit § 107 Abs. 7 HBO verfolgten Zweck der Freistellung der unmittelbar der Landesverteidigung dienenden baulichen Anlagen von förmlichen Verfahren findet § 94 Abs. 3 HBO auf diese keine Anwendung. Im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens ist darauf hinzuweisen, wenn von bauaufsichtlichen Sicherheitsanforderungen abgewichen werden soll, weil militärische Belange entgegenstehen; damit soll den Sicherheitsbehörden, insbesondere der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle Gelegenheit gegeben werden, andersartige Anforderungen zu stellen bzw. Anregungen für Ersatzmaßnahmen zu geben, die zum gleichen bauaufsichtlichen Schutzziel führen.

Der öffentliche Bauherr hat Anregungen und Bedenken betroffener Behörden sowie Anforderungen, die im Kenntnisgabeverfahren erhoben werden, eigenverantwortlich abzuwägen und dafür zu sorgen, daß dem bauaufsichtlichen Schutzziel angemessen Rechnung getragen wird.

§ 107 Abs. 7 HBO stellt nur von bauaufsichtlichen Verfahren frei, nicht jedoch von sonstigen, auf anderem Recht beruhenden Verwaltungsverfahren.

4. Wegfall der Bauüberwachung

Nach § 107 Abs. 9 Satz 1 HBO unterliegen Vorhaben des Bundes und der Länder nicht der Bauüberwachung nach den §§ 104 und 105 HBO; das gilt nicht nur für zustimmungsbedürftige Vorhaben, sondern allgemein. Nicht anzuwenden sind ferner die Vorschriften des § 77 Abs. 4 bis 6, § 96 Abs. 9 und 10 und § 102 HBO (§ 107 Abs. 9 Satz 2 HBO). Die Bauaufsichtsbehörde kann daher nicht verlangen, daß ungeeignete Entwurfsverfasser, Unternehmer oder Bauleiter durch geeignete ersetzt oder Sachverständige herangezogen werden (§ 77 Abs. 4 HBO). Sie kann auch nicht die Einstellung von Bauarbeiten unter den Voraussetzungen des § 102 HBO, z. B. bei Verletzung des formellen Bauverbotes des § 107 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 96 Abs. 7 HBO, anordnen. Der öffentliche Bauherr braucht nicht den Bauleiter und den Rohbauunternehmer oder einen Wechsel dieser Personen zu melden (§ 77 Abs. 5 HBO), er braucht keine Baugenehmigung und Bauvorlagen auf der Baustelle bereitzuhalten und keine Kennzeichnung anzubringen (§ 96 Abs. 9 HBO) und auch nicht Ausführungsbeginn und -unterbrechung mitzuteilen (§ 96 Abs. 10 HBO). Ein Bauschild nach § 13 Abs. 5 HBO ist nicht erforderlich.

5. Schlußvorschriften

- 5.1 Die Einräumung eines besonderen Verfahrens und der Fortfall bauaufsichtlicher Verfahren entbindet den öffentlichen Bauherrn nicht von seiner Verpflichtung, das materielle öffentliche Recht, insbesondere das Bauordnungsrecht, einzuhalten.
- 5.2 Obere Bauaufsichtsbehörde ist nach § 82 Abs. 2 HBO das Regierungspräsidium, für die Stadt Frankfurt am Main und für die Landeshauptstadt Wiesbaden das Hessische Ministerium des Innern.
- 5.3 Meine Erlasse vom 9. Mai 1977 (StAnz. S. 1107), 18. Oktober 1977 (StAnz. S. 2098) und 3. Dezember 1987 (n. v.) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 29. November 1988

Hessisches Ministerium des Innern
V A 1/V A 4 — 64 a 16 — 4/88
— Gült.-Verz. 3612 —
StAnz. 51/1988 S. 2732

1207

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1988 — Rechnungslegungserlaß 1988 —

Inhalt

- 1 Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres / Von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellende Unterlagen
- 2 Einzelrechnungslegung
 - 2.1 Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung
 - 2.2 Umfang und Teilung der Einzelrechnung
 - 2.3 Rechnungsnachweisungen
- 3 Gesamtrechnungslegung
 - 3.1 Oberrechnungen
 - 3.2 Zentralrechnungen und Hauptrechnung
 - 3.3 Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht
- 4 Pläne über die Verwendung der Ausgabereise
- 5 Sonstiges

Auf Grund des § 79 Abs. 3 LHO wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ergänzend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 80 LHO bestimmt:

- 1 **Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres**
 - 1.1 Nach Jahresschluß ist die Übereinstimmung der Ergebnisse zwischen der Buchführung der Kassen und den bei der

Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Kasendateien gespeicherten Daten von den Kassen zu bestätigen. Unstimmigkeiten sind im Wege des Änderungsdienstes nach meinem Erlaß vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) richtigzustellen.

- 1.2 **Für die Durchführung des Änderungsdienstes bestimme ich folgende Termine:**
 - 1.2.1 für die Versendung der Ladeprotokolle von der HZD an die Kassen gem. Abschn. B Nr. 1 den 6. Januar 1989,
 - 1.2.2 für die Vorlage der Mitteilungen nach Vordruck 6.440 und 6.441 in einfacher Ausfertigung von den Kassen an die HZD gem. Abschn. B Nr. 2 spätestens den 13. Januar 1989,
 - 1.2.3 für die Übersendung eines Änderungsprotokolls pro Kasse mit den Mitteilungen und Eingabebogen von der HZD an die Staatshauptkasse gem. Abschn. B Nr. 3 den 16. Januar 1989, 12 Uhr,
 - 1.2.4 für die abschließende Prüfung der von der HZD übernommenen Änderungen sowie die schriftliche Bestätigung der Staatshauptkasse an die HZD gem. Abschn. B Nr. 4 den 18. Januar 1989,
 - 1.2.5 für die Rücksendung der Unterlagen an die Kassen gem. Abschn. B Nr. 6 durch die Staatshauptkasse den 18. Januar 1989.

- 1.2.6 Nach dem Abschluß des Änderungsdienstes und nach dem Ausdruck der Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhänge zu den Zentralrechnungen führt die HZD nach Vorlage eines Eingabebogens durch die Staatshauptkasse die Istergebnisse der Haushaltsstellen
17 02 — 441 01 bis 441 15 und
17 02 — 442 01 bis 442 15
den Zentraltiteln 441 59 und 442 59 für den Ausdruck der Zentralrechnungen zu.
- 1.3 **Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluß**
- 1.3.1 Berichtigungen in der Buchführung sind mit Ausnahme der Nr. 1.3.2 auch nach dem letzten Zahlungstag bis zum Abschluß der Bücher der Staatshauptkasse möglich.
- 1.3.2 Von der Berichtigung sind ausgenommen
— Gemeinschaftssteuern und reine Landessteuern (Kap. 17 01)
— andere Steuern, die der Abrechnung mit einer Gebietskörperschaft unterliegen (z. B. Kirchensteuer, Grunderwerbsteuer).
- 1.3.3 Titelverwechslungen, die nach dem Jahresabschluß festgestellt werden, sind — abweichend von VV Nr. 27.1 zu § 71 LHO — von den Kassen des Landes im Rahmen des Änderungsdienstes zu berichtigen. Soweit Berichtigungsbuchungen auf Einzelplanverwechslungen oder auf Titelverwechslungen zwischen Einnahmen und Ausgaben zurückzuführen sind, ist die Staatshauptkasse vorab fernmündlich (Tel. 3 68 27 71, 3 68 27 82) zu unterrichten.
- 1.3.4 Werden Unrichtigkeiten erst erkannt, nachdem die Kassen des Landes ihren Änderungsdienst abgeschlossen haben, ist die Berichtigung gemäß VV Nr. 27 zu § 71 LHO bei der Staatshauptkasse zu beantragen.
- 1.4 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung erstellt im Rahmen des Jahresabschlusses folgende Unterlagen:**
- 1.4.1 Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der Kassen des Landes)
- 1.4.2 Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der OFK und der Finanzkassen)
- 1.4.3 Anlage zur Rechnungsnachweisung (Ergebnisse der Forstämter)
- 1.4.4 Oberrechnungen (VV Nr. 8.2 zu § 80 LHO)
- 1.4.5 Anhänge zu den Zentralrechnungen (VV Nr. 8.4 zu § 80 LHO)
- 1.4.6 Zentralrechnungen (VV Nr. 8.3 zu § 80 LHO)
- 1.4.7 Hauptrechnung (VV Nr. 8.5 zu § 80 LHO)
- 1.4.8 Übersichten „Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll“ (§ 80 Abs. 3 LHO)
- 1.4.9 Gruppierungsübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO)
- 1.4.10 Funktionsübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO)
- 1.4.11 Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen (Ergebnisse der Versorgungsämter)
- 1.5 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Unterlagen der Nrn. 1.4.1 bis 1.4.5 und 1.4.11 an, sobald die Staatshauptkasse die richtige Eingabe des durchgeführten Änderungsdienstes nach Nr. 1.2.4 bestätigt hat, hinsichtlich der Nrn. 1.4.1 bis 1.4.4 spätestens am 19. Januar 1989, und übersendet unter Beachtung der Nr. 1.7:**
- 1.5.1 **Rechnungsnachweisungen** (Ergebnisse der Kassen des Landes)
an die Finanzkassen und
an die Oberfinanzkasse als Landeskasse — einfach —,
an alle übrigen Kassen — dreifach —,
- 1.5.2 **die Anlage zur Rechnungsnachweisung** (Ergebnisse der Forstämter) an die Staatskassen — dreifach —,
das Summenblatt der Anlage zur Rechnungsnachweisung — dreifach —,
davon
an die Staatskassen eine Ausfertigung,
an die für die Kassen zuständige Vorprüfungsstelle zwei Ausfertigungen,
- 1.5.3 **Rechnungsnachweisungen** (Ergebnisse der Oberfinanzkasse und der Finanzkassen)
an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse — dreifach —,
- 1.5.4 **Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen** (Ergebnisse der Versorgungsämter bei
Kap. 08 18 und 08 19 sowie Ergebnisse bei
Kap. 17 02 — 441 08, 442 08, 443 01 und 525 61)
— einfach —,
für die Vorprüfungsstelle beim Landesversorgungsamt (vgl. Nr. 1.7) eine Ausfertigung,
- 1.5.5 **Oberrechnungen** (Ergebnisse der Oberkassen und der mit ihnen abrechnenden Landeskassen) — fünffach —,
davon
an die Oberfinanzkasse
Frankfurt am Main vier Ausfertigungen,
an die Staatshauptkasse eine Ausfertigung.
- 1.5.6 **Anhänge zu den Zentralrechnungen** (Ergebnisse der Staatshauptkasse und der mit ihr abrechnenden Landesober- und Landeskassen) — vierfach —
an die Staatshauptkasse, sobald diese ihre Bücher abgeschlossen hat; der Termin wird der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung rechtzeitig bekanntgegeben.
- 1.5.7 Jedes Kapitel in den Rechnungsnachweisungen ist mit einem neuen Blatt zu beginnen.
- 1.6 Die Kassen verwenden die Nachweisungen wie folgt:
- 1.6.1 **Rechnungsnachweisungen** (vgl. Nrn. 1.5.1 und 1.5.3)
- 1.6.1.1 Zwei Ausfertigungen sind für die Einzelrechnungen bestimmt (vgl. Nr. 2.3.1),
eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.
- 1.6.1.2 Die Finanzkassen nehmen die ihnen zugegangene Ausfertigung zu ihren Unterlagen.
- 1.6.1.3 **Anlage zur Rechnungsnachweisung** (vgl. Nr. 1.5.2)
Zwei Ausfertigungen sind für die Einzelrechnungslegung bestimmt,
eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.
- 1.6.2 **Oberrechnung** (vgl. Nr. 1.5.4)
Zwei Ausfertigungen sind der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden;
eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse, eine steht für die Verwaltung zur Verfügung.
- 1.6.3 **Anhänge zu den Zentralrechnungen** (vgl. Nr. 1.5.6)
Die Staatshauptkasse übersendet zusammen mit den Zentralrechnungen (vgl. Nr. 3.2.3.1)
eine Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden,
eine Ausfertigung den zuständigen obersten Landesbehörden,
eine Ausfertigung dem Ministerium der Finanzen (Ref. III C 4),
eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Staatshauptkasse.
- 1.7 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung übersendet eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen** (vgl. Nrn. 1.5.1 bis 1.5.3) alsbald gesammelt an die für die Kassen zuständigen Vorprüfungsstellen und einen Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen nach Nr. 1.5.4 an die Vorprüfungsstelle beim Landesversorgungsamt Hessen, Frankfurt am Main. Anhand dieser Rechnungsnachweisungen und der Anlagen zu den Rechnungsnachweisungen nach Nr. 2.3.3 überwachen die Vorprüfungsstellen, daß ihnen von den Kassen alle Rechnungen zur Vorprüfung vorgelegt werden.
- 2 **Einzelrechnungslegung (VV Nr. 1.2 zu § 80 LHO)**
- 2.1 **Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung**
Die für das Haushaltsjahr 1988 zu legenden Rechnungen — ausgenommen die Teile über Personalausgaben (vgl. Nr. 2.2.4.1) — sind bis zum 1. Februar 1989 fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstellen bzw. für den Rechnungshof bereitzuhalten.
- 2.2 **Umfang und Teilung der Einzelrechnung**
- 2.2.1 Die Kassen haben grundsätzlich für jeden Einzelplan über die Einnahmen und Ausgaben nach Kapiteln und Titeln des Haushaltsplans eine Einzelrechnung (VV Nrn. 3 bis 7 zu § 80 LHO) zu legen.
- 2.2.2 Die Einzelrechnung ist in Teilen zu legen, und zwar:
- 2.2.2.1 Teil I über Einnahmen und Ausgaben
— ohne Personal- und Bauausgaben sowie ohne die besonders veranschlagten Maßnahmen bei Titel 519 . . ., die zum Teil III gehören —,
- 2.2.2.2 Teil II über Personalausgaben,

2.2.2.3 Teil III über Bauausgaben, getrennt nach Maßnahmen

- besonders veranschlagte Maßnahmen bei Titel 519 ... — einschließlich der Gruppentitel —,
- alle kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei Titel 711 ... — einschließlich der Gruppentitel —

sowie

- alle einmaligen Baumaßnahmen und Gerätestausstattungen des Einzelplans 18.

Auf Nr. 2.5.2 des Abschn. J der Dienststanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau — StAnz. 1984 S. 1641 —) wird verwiesen.

2.2.3 Ordnen der Buchungskarten

2.2.3.1 Die Buchungskarten sind nach Teilen (vgl. Nr. 2.2.2) zu ordnen. Jeder Teil ist mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen (Vordrucke 6.317, 6.524 und 6.525). Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten ist in den jeweiligen Spalten des Titelblatts kapitelweise in einer Summe einzutragen.

2.2.3.2 Ist darüber hinaus das Titelbuch getrennt nach anordnenden Stellen zu führen (z. B. Kap. 09 21, 09 54, 55, 61, 62 und 63), so sind die Buchungskarten für jede anordnende Stelle ebenfalls mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen. In diesen Fällen ist im Kopf des Titelblatts neben der Buchungsstelle auch die anordnende Stelle anzugeben. Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten ist in den jeweiligen Spalten in einer Summe, nicht titelweise, einzutragen. Aus den Titelblättern für die einzelnen anordnenden Stellen ist die Anzahl der Buchungskarten in die Spalte „Anzahl insgesamt“ des Titelblatts für den betreffenden Teil des Titelbuchs zu übertragen und dahinter die anordnende Stelle zu vermerken. Aus dem Titelblatt eines Teils muß ersichtlich sein, welche anordnende Dienststelle er enthält.

2.2.3.3 Die richtige Übertragung der weitergeltenden Merkmale usw. (VV Nr. 25.5 zu § 71 LHO) ist, sofern die Titeldkartei nach anordnenden Stellen geführt wird, nur auf dem jeweiligen Titelblatt für die anordnende Stelle zu bescheinigen.

2.2.4 Rechnungslegung über Personalausgaben

2.2.4.1 Die Teile über Personalausgaben (Ausgaben der Obergruppen 42 bis 44 einschließlich Gruppentitel 425 .. bis 429 .., 714 .., 715 .., 772 .., 774 .., 984 .., 985 .. und ggf. andere in Ausgabeteilgruppen sowie die Ausgaben für Kindergeld, das bei Kap. 17 02 — 681 36 zentral veranschlagt ist) sind so vorzubereiten, daß sie dem Rechnungshof oder den Vorprüfungsstellen zum 1. März 1989 auf Abruf zur Verfügung stehen. Die Stammbblätter sind je Behörde in einer Hilfsliste zusammenzustellen. In der Hilfsliste sind mindestens anzugeben

- die laufende Nummer oder eine andere Ordnungsnummer,
- der Name oder ein an den Namen gebundener nicht austauschbarer Ordnungsbegriff,
- der Betrag (Ist-Zahlung) und
- ggf. der Betrag einer Weniger- oder Überzahlung (in der Vermerkspalte).

Für jede Vergütungsgruppe ist ein Abschnitt einzurichten, an dessen Anfang die der Behörde zugewiesenen Stellen eingetragen werden. Abweichungen zwischen der Stellenübersicht und der Stellenbesetzung sind in der Vermerkspalte zu erläutern (z. B. wenn ein Angestellter auf der Planstelle eines Beamten geführt wird).

2.2.4.2 Soweit die Zentrale Besoldungsstelle Hessen und die Staatskasse Wiesbaden zuständig sind, regelt sich die Rechnungslegung nach den Nrn. 29 bis 31 der Zahlungsbestimmungen für Besoldung und Versorgung — ZBBV — (StAnz. 1982 S. 1379), soweit die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen und die Staatskasse Kassel zuständig sind, nach den Nrn. 30 bis 32 der Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne — ZBVL — (StAnz. 1981 S. 477).

2.2.4.3 Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, bei zentralen Vergütungsstellen ihres Geschäftsbereichs abweichende Anordnungen zu treffen, wenn dies wegen des Arbeitsablaufes oder der maschinellen Ausstattung zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand erforderlich ist. Es müssen jedoch gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden, die in jedem Falle der Zustimmung des Rechnungshofs bedürfen. Wenn die Behörde die Stammbblätter selbst führt, übersendet sie diese abgeschlossen mit Hilfsliste und allen die Zahlung begründenden Unterlagen (VV Nr. 10.1 zu § 70

LHO) der zuständigen Kasse spätestens zum 1. März 1989. Der Rechnungshof und die Vorprüfungsstellen können hiervon abweichende Termine mit den Kassen oder den Dienststellen vereinbaren.

2.2.5 Für die Rechnungslegung für Baumaßnahmen des Landes gelten als ergänzende Vorschriften im Sinne der VV Nr. 12 zu § 80 LHO die Nrn. 1 bis 5 des Abschn. J der Dienststanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau) — Nr. 2 meines Erlasses vom 27. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 169) und Abschn. J DABau (StAnz. 1984 S. 1641) —.

2.3 Rechnungsnachweisungen (VV Nrn. 4.1 und 7.1 zu § 80 LHO)

2.3.1 Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden Einzelplan grundsätzlich eine Rechnungsnachweisung (zweifach) aufzustellen, in der die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in der Ordnung des Haushaltsplans nach Titeln darzustellen und die Summen für das Kapitel zu bilden sind. Diesem Grundsatz steht nicht entgegen, daß die Kassen im Benehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt die Rechnungsnachweisung in Kapitel aufteilen. Die Rechnungsnachweisungen sind für den Rechnungshof und die Vorprüfungsstelle bestimmt und den Rechnungsunterlagen beizufügen.

2.3.2 Die Rechnungsnachweisungen sind zu heften sowie mit Blattzahlen und einem Titelblatt (Vordruck 6.520) zu versehen, auf dem vom Sachbearbeiter des Sachbereichs Buchführung die Richtigkeit und Vollständigkeit nach VV Nr. 4.3 zu § 80 LHO zu bescheinigen sind. Im Falle der Aufteilung der Rechnungsnachweisung in Kapitel sind entsprechend der Aufteilung auch Titelblätter zu fertigen und die Blätter neu zu nummerieren.

2.3.3 Wenn die Einnahmen und Ausgaben eines Kapitels getrennt nach anordnenden Stellen nachgewiesen werden, so sind in einer Anlage zur Rechnungsnachweisung die Titelsummen nach den beteiligten Behörden (Anstalten) unter Verwendung des Vordrucks 6.503/6.504 aufzugliedern. Für Kap. 09 21, 54, 55, 61, 62 und 63 erstellt die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung diese Anlage (vgl. Nr. 1.5.2).

2.3.4 Gesonderte Rechnungsnachweisungen nach Vordruck 6.501/6.502 sind nur anzufertigen bei der Rechnungslegung oder Zwischenrechnungslegung für bauliche Maßnahmen, über die im Zusammenhang Rechnung gelegt wird (VV Nr. 7 zu § 80 LHO). In Zweifelsfällen klären die Kassen mit den Vorprüfungsstellen und den anordnenden Dienststellen, welche Maßnahmen im einzelnen in Frage kommen.

Ist bei einer Maßnahme bereits Zwischenrechnung gelegt worden, so sind in den Rechnungsnachweisungen bei der folgenden Zwischenrechnungs- oder Schlußrechnungslegung nicht die Ergebnisse der einzelnen Jahre, sondern nur der vorangegangenen Zwischenrechnung anzugeben.

Die Bestimmungen über das Rechnungswesen einmaliger baulicher Unternehmungen sind sinngemäß auch anzuwenden bei Ausgaben, die bei Titel 812 .. jedes Kapitels des Einzelplans 18 zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Geräten (Erstausrüstung) veranschlagt sind.

2.3.5 Den Einzelrechnungen sind als sonstige Rechnungsunterlagen insbesondere die nach VV Nr. 9.1 zu § 80 LHO erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die sonstigen Rechnungsunterlagen sind grundsätzlich für jeden Teil getrennt zu ordnen. Soweit sie sich spezifisch nicht trennen lassen, z. B. die Kassenanschlüsse und andere Unterlagen über die zugewiesenen Haushaltsmittel, sind sie zum Teil I zu nehmen.

2.3.6 Sonstige Hinweise:

2.3.6.1 Auf die Angabe der Zweckbestimmung bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten (sog. Kursiv-Titel) in den Rechnungsnachweisungen wird verzichtet.

2.3.6.2 Bei Maßnahmen, über die für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr Rechnung gelegt wird, hat die zuständige Dienststelle der Kasse als sonstige Rechnungsunterlage die nach VV Nrn. 9.2 und 9.3 zu § 80 LHO geforderten Angaben mitzuteilen.

2.3.6.3 Die Aufstellung einer Nachweisung über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen gemäß VV Nr. 6.1 zu § 80 LHO entfällt, wenn die Abschlagsauszahlungen im Titelbuch gesondert erfaßt, abgerechnet und verbliebene Posten in das Folgejahr übertragen werden (vgl. VV Nr. 6.5 zu § 80 LHO).

2.3.6.4 Die Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse sind unter Beachtung der VV Nr. 5 zu

§ 80 LHO aufzustellen und den Rechnungsnachweisungen beizufügen.

- 2.3.6.5 Die Rechnungsnachweisungen samt Anlagen sind nur dann in die von der Oberfinanzdirektion gelieferten Mappen (L 110) einzuheften, wenn ihr Umfang dies erfordert. In allen anderen Fällen — dies dürfte die Regel sein — sind sie in Belegmappen (Vordruck 6.515) den Rechnungsunterlagen beizufügen.

3 Gesamtrechnungslegung

3.1 Oberrechnungen (VV Nr. 8.2 zu § 80 LHO)

Die Oberfinanzkasse übersendet zwei Ausfertigungen der Oberrechnung an die zuständige Vorprüfungsstelle.

Auf die Angabe der Zweckbestimmung außerplanmäßiger und sog. Kursiv-Titel in der Oberrechnung wird verzichtet (vgl. Nr. 2.3.6.1).

Die Vorprüfungsstelle übersendet baldmöglichst eine vorgeprüfte Ausfertigung an den Hessischen Rechnungshof.

3.2 Zentralrechnungen und Hauptrechnung (VV Nrn. 8.3 und 8.5 zu § 80 LHO)

- 3.2.1 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Zentralrechnungen (getrennt nach Einzelplänen) fünfjährig an, sobald die Staatshauptkasse die richtige Eingabe der Ende 1988 verbliebenen Ausgabereise einschl. Vorgriffe geprüft und ihr eine Ausfertigung der Liste nach Nr. 4.5 zurückgegeben hat, **spätestens jedoch zum 17. Februar 1989.**

Zwei Ausfertigungen davon sind auf Vordruck mit den Spalten 9 und 10 auszudrucken.

3.2.2 Sonstige Hinweise

- 3.2.2.1 Hinsichtlich der horizontalen und vertikalen Gliederung der Zentralrechnungen sind im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen eingetreten.

Aus technischen Gründen wird in den Zentralrechnungen der Haushaltsbetrag in Spalte 5 ohne Dezimalstellen ausgedruckt.

- 3.2.2.2 In Spalte 1 der Zentralrechnungen werden die Haushaltsstellen in Kurzform angegeben; auf den Wortlaut der Zweckbestimmungen wird weiterhin verzichtet. Ergeben sich die Zweckbestimmungen nicht aus dem Haushaltsplan (z. B. bei außerplanmäßigen Einnahmen oder Ausgaben bei Ausgaben zu Lasten von Ausgabereisen, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr vorgesehen sind), so trägt die Staatshauptkasse die Zweckbestimmungen gemäß VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO in einer Anlage nach (vgl. Nr. 3.2.7.1).

- 3.2.2.3 Bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben wird die Kurzbezeichnung „APL“ hinter (nicht vor) die Buchungsstelle gesetzt (z. B. 18 03 — 722 03 APL); Buchungsstellen gemäß VV Nr. 9.1 Satz 3 zu § 70 LHO (sog. Kursiv-Titel) werden durch ein nachgestelltes „KS“ gekennzeichnet (z. B. 18 09 — 726 01 KS).

- 3.2.3 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Übersichten „Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll“ auf besonderem Vordruck sechsfach an.

- 3.2.4 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Hauptrechnung dreifach an (Vordruck wie Zentralrechnungen).

- 3.2.5 In der Hauptrechnung werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Zentralrechnungen nach Hauptgruppen dargestellt und das Gesamtergebnis gebildet.

- 3.2.6 Fünf Ausfertigungen der Zentralrechnungen und drei Ausfertigungen der Hauptrechnung sind der Staatshauptkasse zu übersenden mit einer Erklärung, daß die Eingabewerte für die Zentralrechnungen, die Hauptrechnung, die Gruppierungsübersicht und die Funktionenübersicht sowie die für die Haushaltsrechnung erstellten Dateien aus dem Haushaltsplan, aus den monatlichen Einnahme- und Ausgabeübersichten der Kassen sowie aus den von der Staatshauptkasse angefertigten Nachweisungen der Haushaltsreste erfaßt und mit den fachlich geprüften und freigegebenen Programmen in die Dateien übernommen worden sind.

- 3.2.7 Die Staatshauptkasse ergänzt die ihr zugegangenen Zentralrechnungen und die Hauptrechnung wie folgt:

- 3.2.7.1 Jeder Ausfertigung der Zentralrechnungen sind beizufügen:

Der Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll (vgl. Nr. 3.2.3),

ein **Titelblatt**, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften gemäß VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind,

eine Anlage gemäß VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO (vgl. Nr. 3.2.2.2).

- 3.2.7.2 Jeder Ausfertigung der **Hauptrechnung** ist ein **Titelblatt** beizufügen, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften gemäß VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind; auf dem **Schlußblatt** ist der Abschluß darzustellen.

- 3.2.7.3 Mit der Unterschrift übernehmen die Unterzeichner die Verantwortung für die Richtigkeit der Erläuterungen und die Vollständigkeit der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung und bestätigen, daß die darin nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben mit den von den nachgeordneten Kassen abgerechneten Einnahmen und Ausgaben und ihren eigenen als Landeskasse insgesamt übereinstimmen.

3.2.8 Die Staatshauptkasse übersendet

3.2.8.1 von den Zentralrechnungen

eine Ausfertigung zusammen mit der Bescheinigung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nach Nr. 3.2.6 und einen Anhang zur Zentralrechnung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;

zwei Ausfertigungen (auf Vordruck mit den Spalten 9 und 10 — vgl. Nr. 3.2.1 —) und einen Anhang zur Zentralrechnung an die zuständige oberste Landesbehörde (VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO);

eine Ausfertigung und einen Anhang zur Zentralrechnung an das Ref. III C 4;

eine Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse;

3.2.8.2 von der Hauptrechnung

eine Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;

eine Ausfertigung an das Ref. III C 4;

eine Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse;

3.2.8.3 von den Übersichten nach Nr. 3.2.3

eine Ausfertigung der Einzelpläne 01 bis 19 einschließlich der Zusammenstellung der Einzelplansummen,

zwei Ausfertigungen der Zusammenstellung der Einzelplansummen

an das Ref. III C 4.

- 3.2.9 Das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden übersendet die vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen nach Nr. 3.2.8 sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung bis Ende April 1989 dem Hessischen Rechnungshof (VV Nrn. 7.6 und 8.4 zu § 100 LHO).

- 3.2.9.1 Die obersten Landesbehörden verwenden gem. VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO

eine Ausfertigung der Zentralrechnung als Beitrag zur Haushaltsrechnung;

eine Ausfertigung mit Anhang zur Zentralrechnung ist für ihre Zwecke bestimmt.

3.3 Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht

- 3.3.1 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Gruppierungsübersicht nach Hauptgruppen zweifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III C 4 — zu. Die horizontale Gliederung entspricht dem Vordruck der Zentralrechnung.

- 3.3.2 In der Gruppierungsübersicht werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Hauptrechnung dargestellt und die Summen gebildet.

- 3.3.3 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Funktionenübersicht nach Hauptfunktionen zweifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III C 4 — zu. Die horizontale Gliederung entspricht dem Vordruck der Zentralrechnung.

- 3.3.4 In der Funktionenübersicht werden die Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechnung nach Hauptfunktionen dargestellt und die Summen gebildet.

- 3.3.5 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung stellt dem Ministerium der Finanzen — Ref. III C 4 — gegen Rückgabe zur Herstellung der Haushaltsrechnung 1988 folgende Daten auf Magnetband zur Verfügung

— Zentralrechnungen (Rechnungen der Einzelpläne 01 bis 19)

- Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll der Einzelpläne 01 bis 19 sowie die Zusammenstellung der Einzelplansummen
- Gruppierungsübersicht
- Funktionenübersicht.
- 4 Pläne über die Verwendung der Ausgabereste**
- 4.1** In das Haushaltsjahr 1989 sind nur Ausgabereste zu übertragen, zu deren Bildung der Minister der Finanzen seine Einwilligung gegeben hat (§ 45 Abs. 3 LHO). Die Pläne über die Verwendung der nach 1989 zu übertragenden Ausgabereste bitte ich nach Vordruck 6.8 aufzustellen und mir bis zum **25. Januar 1989 fünffach** zu übersenden (VV Nr. 5 zu § 45 LHO). Die in das Haushaltsjahr 1989 zu übertragenden Vorrufe sind in den Plänen mitzuerfassen. Fehlanzeige ist erforderlich.
- 4.2** Die Haushaltsabteilung des Ministeriums der Finanzen übersendet, nachdem der Übertragung der Reste zugestimmt ist, von diesen Plänen eine Ausfertigung bis spätestens zum 1. Februar 1989 an die Staatshauptkasse eine Ausfertigung an den Hessischen Rechnungshof.
- 4.3** Die Staatshauptkasse fertigt eine Aufstellung über alle in das Haushaltsjahr 1989 zu übertragenden Reste sowie Vorrufe und übersendet sie bis spätestens 8. Februar 1989 der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung für die maschinelle Aufbereitung.
- 4.4** Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung übernimmt die Haushaltsreste und übersendet der Staatshauptkasse zum 10. Februar 1989 eine Liste (Entwurf der Zentralrechnung) in doppelter Ausfertigung.
- 4.5** Die Staatshauptkasse prüft unverzüglich, ob die verbliebenen Haushaltsreste richtig eingegeben worden sind und leitet eine Ausfertigung mit den ggf. erforderlich gewordenen Änderungen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung wieder zu (vgl. Nr. 3.2.1).
- 5 Sonstiges**
- 5.1 Rechnungslegung und -vorprüfung**
- 5.1.1** Ich bitte alle Landesdienststellen, die für die Rechnungslegung und -vorprüfung benötigten Unterlagen vordringlich zu bearbeiten, damit alle beteiligten Stellen die festgelegten Termine einhalten können.
- 5.1.2** Die Kassen legen die Dauerbelege (VV Nrn. 9.7 bis 9.9 zu § 75 LHO) den Vorprüfungsstellen nur auf besondere Anforderung vor. Die Vorprüfungsstellen fordern die Dauerbelege erst an, wenn sie diese für die Vorprüfung tatsächlich benötigen, und senden sie umgehend nach Beendigung der Vorprüfung an die Kassen zurück.
- 5.2** Die Kassen übersenden zum 1. März 1989 dem Ministerium der Finanzen — Ref. IV A 3 — einen Nachweis der Darlehensforderungen für das Haushaltsjahr 1988. Auf die Anlage 3 zu den VV zu § 73 LHO (VV Nr. 1.3 zu § 73 LHO) weise ich hin. In die Nachweisung sind grundsätzlich alle Geldforderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr aufzunehmen, die auf Vermögenskartekarten zum Soll stehen.
- 5.3** Zur Arbeits erleichterung sind die Termine nach dem vorstehenden Rechnungslegungserlaß und dem Jahresabschlußerlaß 1988 der Zeitfolge nach in der Anlage zusammengestellt.
- Wiesbaden, 30. November 1988
- Hessisches Ministerium der Finanzen**
H 3025 A — 88 — III C 41
StAnz. 51/1988 S. 2738
- Anlage zum Rechnungslegungserlaß 1988**
Termine
- Die Termine nach dem Jahresabschlußerlaß und dem Rechnungslegungserlaß werden zur besseren Übersicht nachstehend in zeitlicher Folge wiederholt. Die Vermerke in den Klammern bezeichnen die Textzahlen in den Erlassen (J = Jahresabschlußerlaß, R = Rechnungslegungserlaß). Es sind vorzulegen oder fertigzustellen:
- 21. November 1988:** Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen für Nachzahlungen und für Neuzugänge an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (J 4.2.2)
- 25. November 1988:** Änderungsanzeigen und Berechnungsanordnungen für Nachzahlungen an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (J 4.2.1)
- 2. Dezember 1988:** Berechnungsanordnungen für Neuzugänge an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (J 4.2.1)
- 12. Dezember 1988:** Erteilung der letzten Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 1988 (J 4.1)
- 16. Dezember 1988:** Annahmeanordnungen in Ausnahmefällen (J 4.1.1)
- 20. Dezember 1988, 12 Uhr:** Auszahlungsanordnungen in begründeten Einzelfällen (J 4.1.2)
- 22. Dezember 1988, 10 Uhr:** Auszahlungsanordnungen in Ausnahmefällen, soweit es sich um Barauszahlungen handelt (J 4.1.3)
- 28. Dezember 1988:** Jahresabschlußtag der Landesstellen (außer Finanzstellen) und der Landesjustizstelle (J 1.1.2)
- 29. Dezember 1988:** Jahresabschlußtag der Finanzstellen (J 1.1.1)
- 2. Januar 1989:** Vorlage der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember 1988 von den Finanzstellen an die Oberfinanzstelle (J 3.1.1)
- 3. Januar 1989:** Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten von den Stellen des Landes (außer Finanzstellen) an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (J 2.1)
Vorlage der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember von den Landesstellen (außer Finanzstellen) und der Landesjustizstelle an die übergeordnete Stelle (J 3.1.2)
- 5. Januar 1989:** Endgültiger Abschluß der Bücher der Oberfinanzstelle (J 1.1.3)
Abschlußtag der Oberfinanzstelle für die Einnahmen und Ausgaben des Bundes, die mit der Bundeskasse Frankfurt am Main abgerechnet werden (J 6.3)
- 6. Januar 1989:** Vorlage der Abschlußunterlagen — Bund — von der Oberfinanzstelle, soweit es sich um Einnahmen und Ausgaben handelt, die mit der Bundeskasse Frankfurt am Main abgerechnet werden, an die Bundeskasse Frankfurt am Main (J 6.3)
Übersendung der Ladeprotokolle gemäß Abschn. B Nr. 1 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Stellen (R 1.2.1)
Übersendung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Berichtsmonat Dezember / Vorläufiges Ergebnis — durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an den HMdF — Ref. III C 4 —
- 9. Januar 1989:** Vorlage der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember von der Oberfinanzstelle an die Staatshauptkasse (J 3.1.3)
- 13. Januar 1989:** Vorlage der Mitteilung über die Bestätigung der Ladeprotokolle nach Vordruck 6.440 und 6.441 von den Stellen an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung gem. Abschn. B Nr. 2 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) (R 1.2.2)
- 16. Januar 1989, 12 Uhr:** Vorlage der Änderungsprotokolle mit den Mitteilungen und Eingabebogen von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung an die Staatshauptkasse gem. Abschn. B Nr. 3

- meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.)
(R 1.2.3)
18. Januar 1989: Abschluß des Änderungsdienstes und schriftliche Bestätigung der richtigen Übernahme der Änderungen durch die Staatshauptkasse an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung gem. Abschn. B Nr. 4 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.)
(R 1.2.4)
Übersendung der Unterlagen gem. Abschn. B Nr. 6 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) durch die Staatshauptkasse an die Kassen nach Abschluß des Änderungsdienstes
(R 1.2.5)
19. Januar 1989: Übersendung der Rechnungsnachweisungen und der Anlagen zu den Rechnungsnachweisungen mit Summenblatt durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Kassen (R 1.5.1 und R 1.5.2 sowie Abschn. B Nr. 5 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — [n. v.])
Übersendung der Rechnungsnachweisungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse
(R 1.5.3)
Übersendung der Oberrechnungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Oberfinanzkasse Frankfurt am Main
(R 1.5.5)
Fertigung und Übersendung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Endgültiges Ergebnis — durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an das HMdF — Ref. III C 4 — vorausgesetzt, daß die StHK ihre Bücher abgeschlossen hat
(R 1.5.6)
25. Januar 1989: Vorlage der Pläne über die Verwendung der in das Haushaltsjahr 1989 zu übertragenden Ausgabereste sowie Vorgriffe an das Ministerium der Finanzen
(R 4.1)
1. Februar 1989: Übersendung der Pläne über die Verwendung der in das Haushaltsjahr 1989 zu übertragenden Ausgabereste, nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen, an die Staatshauptkasse
(R 4.2)
Fertigstellung der Einzelrechnungen über Einnahmen und Ausgaben (ohne persönliche Verwaltungsausgaben)
(R 2.1)
8. Februar 1989: Übersendung der Aufstellung über die in das Haushaltsjahr 1989 zu übertragenden Reste sowie Vorgriffe durch die Staatshauptkasse an die HZD
(R 4.3)
10. Februar 1989: Übersendung einer Liste (Entwurf der Zentralrechnung) in doppelter Ausfertigung
17. Februar 1989: Fertigstellung der Zentralrechnungen, Übersichten und weiterer Rechnungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
(R 3.2.1, R 3.2.3, R 3.2.4, R 3.3.1 und R 3.3.3)
1. März 1989: Fertigstellung der Einzelrechnung über persönliche Verwaltungsausgaben und Vorlage der von den Behörden geführten Stammlätter nebst Anlagen an die Kassen
(R 2.2.4.1)
Vorlage des Nachweises der Darlehensforderungen
(R 5.2)
30. April 1989: Übersendung der vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen sowie der vorgeprüften Hauptrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden an den Hessischen Rechnungshof
(R 3.2.9)
- Sofern ein Vorlagezeitpunkt auf einen dienstfreien Tag fällt, sind die Unterlagen zum darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

1208

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1989

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1989 wird voraussichtlich Anfang Oktober 1989 durchgeführt werden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes (BGBl. 1975 I S. 2735 = BStBl. 1975 I S. 1082).

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist bei der zuständigen Landesfinanzbehörde zu beantragen. Die örtliche Zuständigkeit (§ 3 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften — DVStB — vom 12. November 1979 — BGBl. I S. 1922 = BStBl. I S. 686 —) richtet sich grundsätzlich nach dem Ort, an dem der/die Bewerber/in im Zeitpunkt der Antragstellung hauptberuflich tätig ist oder in Ermangelung einer beruflichen Tätigkeit seinen/ihren Wohnsitz hat. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der/die Bewerber/in vorwiegend aufhält. Der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung ist für die Zuständigkeit nur dann maßgebend, wenn sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes und im Land Berlin weder der Ort der hauptberuflichen Tätigkeit noch der Wohnsitz des/der Bewerbers/in befindet.

Bewerber/innen, die ihre Zulassung nach § 3 DVStB in Hessen beantragen müssen, werden gebeten, den Antrag an das Hessische Ministerium der Finanzen in 6200 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 8 (Postfach 31 80), einzureichen.

Als Termin für die Antragstellung wird der 10. Mai 1989 bestimmt (§ 1 Abs. 2 DVStB).

Für das Zulassungsverfahren habe ich einen besonderen Vordruck aufgelegt. Es wird gebeten, den bei mir erhältlichen Vordruck rechtzeitig anzufordern.

Wiesbaden, 1. Dezember 1988

Hessisches Ministerium der Finanzen
S 0853 A — 37 — II A 31
StAnz. 51/1988 S. 2743

1209

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM**Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1989**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich den von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 24. November 1988 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1989.

Wiesbaden, 5. Dezember 1988

Hessisches Kultusministerium
VI A 5.1 — 873/6/4 — 2 — 25
StAnz. 51/1988 S. 2743

Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1989

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 24. November 1988 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1989 folgenden Beschluß für das Rechnungsjahr 1989 gefaßt:

- Für das Rechnungsjahr 1989 wird als Landeskirchensteuer erhoben
 - ein Zuschlag von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
 - ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).
- Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann auf Antrag auf 4 vom Hundert des zu versteuern den Einkommensbetrages ermäßigt werden.

1210

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Prüfungsrichtlinien gemäß § 7 Abs. 7 der Verordnung über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen in der jeweils gültigen Fassung

Die Prüfungsrichtlinien vom 31. Juli 1973 (StAnz. S. 1512) sind überarbeitet worden und werden in der nachstehenden Fassung neu erlassen.

Die Prüfungsrichtlinien werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 19. Oktober 1988

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik**
III a 1 — 66 o 14.09
— Gült.-Verz. 611 —

StAnz. 51/1988 S. 2744

Prüfungsrichtlinien

Gemäß § 7 Abs. 7 der Verordnung über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen in der jeweils gültigen Fassung (z. Z. HE TS Nr. 1/87 vom 12. März 1987)

I.

Allgemeines

1. Unternehmer, die Güter der in der Anlage A der Verordnung über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen (im folgenden „Verordnung“ genannt) bezeichneten Art befördern, unterliegen gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung der Nachprüfung der Abrechnung der Entgelte.
2. Abrechnungsstelle ist in Hessen die Straßenverkehrs-Genossenschaft Hessen eG (SVG), Postfach 93 01 40, Frankfurt am Main 93.
3. Der Leiter der Abrechnungsstelle und die mit der Nachprüfung der Abrechnung befaßten Personen sind namentlich mit Anschrift festzuhalten und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik bekanntzugeben. Gleiches gilt für Änderungen dieses Personenkreises.
4. Die mit der Nachprüfung befaßten Personen sind über ihre Geheimhaltungspflicht zu belehren und auf deren Einhaltung durch Unterschrift zu verpflichten.
5. Die Abrechnungsstelle hat die Nachprüfung der Abrechnung von ihren anderen Tätigkeiten zu trennen. Insbesondere dürfen in Ausübung der Prüfungstätigkeit bekanntgewordene Tatsachen nicht im Rahmen der sonstigen Tätigkeit der Abrechnungsstelle verwertet werden.

II.

Erfassung der Unternehmer

1. Die Abrechnungsstelle hat die abrechnungspflichtigen Unternehmer zu erfassen. Dies erfolgt im Zusammenwirken mit den Erlaubnisbehörden und anderen geeigneten Stellen.
2. Zu diesem Zweck übersenden die unteren Verkehrsbehörden der Abrechnungsstelle eine Liste aller Unternehmer, denen eine Erlaubnis zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs erteilt worden ist. Auf Grund dieser Liste fordert die Abrechnungsstelle alle Unternehmer auf, innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf Formblatt gemäß Anlage 1 die dort geforderten Angaben zu machen. Gibt der Unternehmer das Formblatt trotz Mahnung nicht oder nur unvollständig ausgefüllt zurück, so unterrichtet die Abrechnungsstelle die zuständige Erlaubnisbehörde.
Die Erlaubnisbehörde hat der Abrechnungsstelle alle späteren Zu- und Abgänge und sonstigen Veränderungen mitzuteilen.
3. Die Angaben der Unternehmer (Anlage 1) sind von der Abrechnungsstelle karteimäßig zu erfassen und erforderlichenfalls zu überprüfen. Das Meldeverfahren ist jeweils nach drei Jahren zu wiederholen, um eine vollständige Erfassung aller Änderungen zu gewährleisten. Der Abrechnungsstelle bekanntgewordene Änderungen sind der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
4. Die Abrechnungsstelle übersendet den zuständigen Erlaubnisbehörden monatlich eine Liste der Unternehmer, die ihre Abrechnungen zur Nachprüfung vorgelegt oder Fehlmeldungen

5. Die Erlaubnisbehörden sind im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach § 87 GüKG gehalten, auf Grund der von der Abrechnungsstelle nach den Nrn. 2, 4 und IV Nr. 7 zu erstattenden Meldungen tätig zu werden.

III.

Vorlage der Rechnungen

1. Die Unternehmer sind gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung verpflichtet, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats der Abrechnungsstelle oder einer ihrer Außenstellen die Originalrechnungen aus dem Vormonat mit zwei Durchschriften zur Nachprüfung vorzulegen. Den Rechnungen sind die Lieferscheine, Wiegekarten oder andere Leistungsnachweise beizufügen.
2. Die der Abrechnungsstelle vorzulegenden Rechnungen sind vom Unternehmer in einer Monatsübersicht (Anlage 2) zu erfassen und deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu bestätigen. Sind in einem Monat keine Güter der in der Anlage A der Verordnung bezeichneten Art befördert worden, ist die Monatsübersicht als Fehlanzeige der Abrechnungsstelle einzureichen.
3. Die Monatsübersichten sind von der Abrechnungsstelle für jeden Unternehmer getrennt in zeitlicher Reihenfolge abzuheften und zwei Jahre aufzubewahren.

IV.

Nachprüfung der Rechnungen

1. Die von dem Unternehmer eingereichten Rechnungen sind unverzüglich zu prüfen und spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang mit allen Unterlagen zurückzusenden.
2. Unvollständige Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung binnen der Frist nach Nr. 1 zur Ergänzung an den Unternehmer zurückzugeben mit der Aufforderung, die ergänzten Rechnungen innerhalb von 2 Wochen zurückzureichen. Die dritte Ausfertigung der Rechnung bleibt zur Überwachung der Rückgabe bei der Abrechnungsstelle.
3. Werden bei Abrechnung nach Tafel V GNT unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung die Richtsätze um mehr als 30% unterschritten, so stellt die Abrechnungsstelle durch Rückfrage bei der zuständigen Erlaubnisbehörde fest, ob ein Dauervertrag nach § 3 GNT angezeigt ist.
4. Besteht der Verdacht, daß die eingereichten Unterlagen unrichtige oder nicht vollständige Angaben enthalten, so hat die Abrechnungsstelle diesen Verdacht mit Angabe der Gründe, auf die sie sich stützt, der Erlaubnisbehörde und der Verkehrs-betriebsprüfung des Landes Hessen beim Regierungspräsidenten in Darmstadt bzw. der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, falls die Unstimmigkeiten nicht durch Rückfrage beim Unternehmer aufgeklärt werden können.
5. Durch die Prüfung der Rechnung ist festzustellen, ob die Vorschriften der Tarife eingehalten wurden. Sie hat sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:
 - a) Leistungsprüfung:
Es ist zu prüfen, ob die Angaben in den Rechnungen mit den zugehörigen Lieferscheinen, Leistungsnachweisen und Wiegekarten übereinstimmen.
 - b) Entfernungsprüfung:
Die Prüfung der Tarifentfernung hat gemäß Verordnung HE TS 1/73 (geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 GVBl. I S. 254) und den hierzu ergehenden Erlassen zu erfolgen. Unter Berücksichtigung der in der Verordnung HE TS 1/73 enthaltenen Grundsätze für die Entfernungsbildung sind die Entfernungen für die einzelnen Beladestellen zu errechnen und in einem Entfernungswerk zusammenzustellen. Die in dem Entfernungswerk ausgewiesenen Entfernungen sind für die Frachtberechnung als Tarifentfernungen i. S. der Verordnung zugrunde zu legen.
Ergeben sich zwischen den Angaben in der Rechnung und dem Entfernungswerk Abweichungen und ist zu vermuten, daß von den Möglichkeiten des § 2 Abs. 1 und 2 der VO HE TS 1/73 Gebrauch gemacht worden ist, so kann die Abrechnungsstelle, wenn in der Rechnung die für die Nachprüfung erforderlichen Angaben fehlen oder unvollständig sind, nur die im Entfernungswerk ausgewiesenen Entfernungen ohne die Anstoßentfernungen und Abweichungen berücksichtigen, wenn eine Rückfrage beim Unternehmer nicht zur Beseitigung der Mängel geführt hat.

Bei Zweifeln oder Einwendungen gegen die Entfernungsfeststellung durch die Abrechnungsstelle hat diese die Entfernung durch Abfahren mit einem Fahrzeug mit geeichtem Wegstreckenzähler zu ermitteln. Auftraggeber und Unternehmer ist Gelegenheit zu geben, an der Entfernungsfeststellung durch Abfahren teilzunehmen.

Bei Baustellenverkehr ist die Abrechnungsstelle berechtigt, in Abstimmung mit den Frachtvertragsparteien Durchschnittsentfernungen verbindlich festzulegen.

c) Tarifliche und rechnerische Prüfung:

In tariflicher Hinsicht ist zu prüfen, ob die der Abrechnung zugrunde gelegte Tariffafel nach den Anwendungsvorschriften des Tarifes im Einzelfall angewendet werden darf und ob sie richtig angewendet worden ist. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die sonstigen Vorschriften des Tarifes bei der Abrechnung beachtet worden sind. Die rechnerische Richtigkeit der Rechnung ist in vollem Umfang zu überprüfen.

Liegt das in der Rechnung ausgewiesene rechnerische Ergebnis innerhalb der tariflich zulässigen Mindest- bzw. Höchstsätze, so ist eine Änderung der Rechnung nicht erforderlich. Werden jedoch Abweichungen festgestellt, die unter den Mindestsätzen oder über den Höchstsätzen des jeweils angewendeten Tarifes liegen, so ist eine entsprechende Berichtigung der Rechnung durchzuführen.

- 6. Fehler in der Rechnung sind mit Rotstift zu berichtigen. Die Rechnungen und die Durchschriften sind mit dem Aufdruck „Rechnerisch richtig und sachlich geprüft“, dem Stempel, Datum und der Unterschrift des Prüfers zu versehen. Die Originalrechnung sowie eine Durchschrift sind dem Unternehmer zurückzusenden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Abrechnungsstelle und ist zwei Jahre lang aufzubewahren.
7. Ergeben sich bei der Nachprüfung der Abrechnung Abweichungen, die außerhalb der tariflich zulässigen Mindest- oder Höchstsätze liegen und ist daraufhin eine Revisionskorrektur erforderlich, so hat die Abrechnungsstelle der zuständigen Erlaubnisbehörde und der Verkehrsbetriebsprüfung des Landes Hessen beim Regierungspräsidenten in Darmstadt hiervon Kenntnis zu geben.

V.

Grenzüberschreitender Verkehr

Wird bei ländergrenzüberschreitenden Verkehren von den Tarifpartnern gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 GNT als Abrechnungsgrundlage für die gesamte Beförderungsstrecke die Anwendung eines nicht Hessischen Landessondertarifes vereinbart, so unterliegen diese Beförderungsentgelte nicht der Nachprüfung der Abrechnung gemäß § 7 der Verordnung.

VI.

Gebührenabrechnung

- 1. Die Abrechnungsstelle erteilt dem Unternehmer einmal monatlich eine Gebührenabrechnung für die im Vormonat durchgeführten Nachprüfungen.
2. Die Prüfgebühr soll für vergleichbare Fälle gleich hoch sein; sie darf in keinem Fall 1,5% des geprüften Rechnungsnettoendbetrages (ohne Mehrwertsteuer) übersteigen; die Berechnung von Auslagen, Nebenkosten o. ä. ist nicht zulässig. Unberührt bleibt die Berechtigung der Abrechnungsstelle für sonstige Leistungen für den Unternehmer von diesem eine Vergütung zu verlangen. Die auf die Prüfgebühr entfallende Mehrwertsteuer ist der Prüfgebühr hinzuzusetzen.
3. Die Abrechnungsstelle hat die Einnahmen aus den Prüfgebühren gesondert aufzuzeichnen und über Einnahmen und Ausgaben aus der Nachprüfung der Abrechnung Rechnung zu legen. Dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik sind diese Unterlagen für das abgelaufene Kalenderjahr jeweils bis zum 31. März des folgenden Jahres zur Nachprüfung vorzulegen.

VII.

Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer genügt seinen tarifrechtlichen Verpflichtungen nach diesen Prüfungsrichtlinien auch dann, wenn er sich zu deren Erfüllung eines Beauftragten bedient. In einem derartigen Falle ist der Beauftragte für die Einhaltung der dem Unternehmer obliegenden Pflichten verantwortlich. Der Unternehmer trägt jedoch für das nicht ordnungsgemäße Handeln seines Beauftragten die Mitverantwortung bei Versäumnis seiner unternehmerischen Aufsicht- und Überwachungspflicht gegenüber dem Beauftragten.

Anlage 1

Unternehmererklärung

Absender

.....
.....
.....

An die
Abrechnungsstelle der
Straßenverkehrs-Genossenschaft Hessen eG (SVG)
Postfach 93 01 40
6000 Frankfurt am Main 93

Betr.: Unternehmererklärung gemäß Nr. 2 Abs. 2 der Prüfungsrichtlinien vom 19. Oktober 1988 (StAnz. S. 2744)

- 1. Ich befördere laufend/unregelmäßig Güter, die unter die Verordnung über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen fallen.
2. Ich betreibe keinen gewerblichen Güternahverkehr.
3. Ich betreibe gewerblichen Güternahverkehr, befördere aber keine unter die Verordnung über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen fallenden Gütern.
4. Außer gewerblichem Güternahverkehr betreibe ich folgenden Gewerbebezweig:
5. Ich habe folgende Niederlassungen:
Anschriften
Leiter
6. Besteht ein angenommener/vorübergehender Standort? Wenn ja, wo?
7. Ich habe folgende Fahrzeuge im gewerblichen Güternahverkehr im Einsatz:
Lastzüge (Kipper) Stück
Lastzüge (Silo) Stück
Lastkraftwagen dreiachsig (Kipper) Stück
Lastkraftwagen zweiachsig (Kipper) Stück
Sattelkraftfahrzeuge (Kipper) Stück
Sattelkraftfahrzeuge (Silo) Stück
Sonstige Kraftfahrzeuge Stück
8. Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.
Von der Verpflichtung, monatlich eine Übersicht nach Anlage 2 der Prüfungsrichtlinien vom 19. Oktober 1988 der Abrechnungsstelle einzureichen und die Rechnungen zur Prüfung vorzulegen, habe ich Kenntnis genommen.

....., den
(Stempel und Unterschrift)

Anlage 2

Monatsübersicht

Absender

.....
.....
.....

An die
Abrechnungsstelle der
Straßenverkehrs-Genossenschaft Hessen eG (SVG)
Postfach 93 01 40
6000 Frankfurt am Main 93

Betr.: Nachprüfung der Abrechnung gemäß Verordnung über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen;
hier: Vorlage der Abrechnungsunterlagen für den Monat
..... 19 ..bzw. Fehlanzeige

*) Als Anlage erhalten Sie die beigegeführten Rechnungen zur Nachprüfung:

Rechnungen vom	Anzahl	Rechnungsbeträge	Anmerkungen
bis			

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Rechnungen wird versichert.

*) Im Monat 19.. habe ich keine Güter der in der Anlage A der Verordnung über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen bezeichneten Art befördert.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

(Stempel und Unterschrift)

1211

Anweisung für den Aufbau und die Erhaltung des Schwerefestpunktfeldes (SP-Anweisung) — SPA —

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 231) wird bestimmt, daß bei dem Aufbau und der Erhaltung des Schwerefestpunktfeldes künftig nach nachstehender Anweisung zu verfahren ist.

Die Anweisung für den Aufbau und die Erhaltung des Schwerefestpunktfeldes wird vom Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstraße 16 (Postfach 32 49), 6200 Wiesbaden, als Sonderdruck herausgegeben. Die Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 KatG erhalten die für den Dienstgebrauch erforderlichen Exemplare übersandt. Weitere Exemplare können vom Hessischen Landesvermessungsamt gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

Wiesbaden, 6. Dezember 1988

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
III d 2 — K 5500 A — 3
— Gült.-Verz. 3633 —

StAnz. 51/1988 S. 2746

Anweisung für den Aufbau und die Erhaltung des Schwerefestpunktfeldes — SP-Anweisung — (SPA)

Inhaltsverzeichnis

- I. Anlagen- und Anhangsverzeichnis
II. Abkürzungsverzeichnis

1 Allgemeines

- 1.1 Zweck und Gliederung
1.2 Schwereangaben
1.3 Geodätische Grundlagen
1.3.1 Das Hauptschwerenetz der Bundesrepublik Deutschland 1982 (DHSN 82)
1.3.2 Das Schweregrundnetz der Bundesrepublik Deutschland 1976 (DSGN 76)
1.3.3 Das Internationale Schwerebezugsnetz 1971 (ISGN 71)
1.3.4 Eichsysteme
1.4 Ältere Schwerenetze

2 Schwerefestpunkte der Landesvermessung (GravP)

- 2.1 Aufbau des GravP-Netzes
2.2 Bestimmung der GravP
2.3 Genauigkeit und Zuverlässigkeit der GravP
2.4 Festlegung (Abmarkung) der GravP
2.5 Bezeichnung der GravP
2.6 Angaben zu den GravP
2.6.1 Schwerewerte und Vertikalgradienten
2.6.2 Koordinaten und Höhen der GravP

*) Unzutreffendes bitte durchstreichen

2.7 Nachweis der GravP

- 2.7.1 GravP-Kartei und GravP-Datei
2.7.2 GravP-Beschreibung
2.7.3 GravP-Übersicht
2.7.4 Sicherung des GravP-Nachweises
2.8 Ordnung der Bearbeitungsunterlagen
2.9 Erhaltung und Überwachung der GravP
3 Sonstige Schwerepunkte (SSP)
4 Zuständigkeiten
4.1 Bearbeitung des GravP-Feldes
4.2 Anträge auf Bestimmung neuer SSP

I. Anlagen- und Anhangsverzeichnis

- Anlage 1*) Schwerenetze
Blatt 1 Das Hauptschwerenetz der Bundesrepublik Deutschland 1982 (DHSN 82)
Blatt 2 Schwerenetz 2. Ordnung in Hessen (zu Abschn. 2.1)
Blatt 3*) Gravimereichlinie im Taunus (zu Abschn. 2.2)
Anlage 2*) Beobachtungsbücher und Ablochbelege für die Gravimetrie (zu Abschn. 2.2)
Blatt 1 Auftragskarte
Blatt 2 SP-Ablochbeleg
Blatt 3 Vorlaufkarte
Blatt 4 Meßwertkarte
Anlage 3*) Schlüsselzahlen und Vermarktungsbezeichnungen der GravP (zu Abschn. 2.4)
Blatt 1 Für GravP, die mit TP identisch sind
Blatt 2 Für GravP, die mit NivP identisch sind
Anlage 4*) GravP-Nachweis (zu Abschn. 2.7.1)
Blatt 1 GravP-Kartei
Blatt 2 GravP-Beschreibung (zu Abschn. 2.7.2)
Blatt 3 GravP-Übersicht (zu Abschn. 2.7.3)
Anlage 5*) Merkblatt über den Schutz der Grenz- und Vermessungsmarken (zu Abschn. 2.9)
Anhang I*) Erklärung wichtiger Fachbegriffe der Gravimetrie
Anhang II*) Korrekturen und Reduktionen im GravP-Feld für die Messung von Schwereunterschieden

II. Abkürzungsverzeichnis

- AdV Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
ALK Automatisierte Liegenschaftskarte
DGK Deutsche Geodätische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
DHSN 82 Hauptschwerenetz der Bundesrepublik Deutschland 1982
DSGN Deutsches Schweregrundnetz
DSGN 76 Schweregrundnetz der Bundesrepublik Deutschland 1976
GravP Schwerefestpunkt der Landesvermessung = Gravimetrie
HLVA Hessisches Landesvermessungsamt
HMWT Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik
HPA Anweisung für den Aufbau und die Erhaltung des Höhenfestpunktfeldes — HP-Anweisung — Runderlaß des HMWT vom 6. Februar 1986 (StAnz. S. 393)
IGSN 71 International Gravity Standardization Net 1971 (Internationales Schwerebezugsnetz 1971)
IUGG Internationale Union für Geodäsie und Geophysik
NivP Nivellementpunkt
NN Normalnull
NP Nachgeordneter Vermessungspunkt
SI-System System International d'Unités (Internationales Einheitensystem)
SP Schwerepunkte

*) hier nicht abgedruckt

SSP	Sonstige Schwerepunkte
TK 25	Topographische Karte 1 : 25 000
TK 25 V	Topographische Karte 1 : 25 000 mit Verwaltungsgrenzen
TP	Trigonometrischer Punkt
VPA	Anweisung für den Aufbau und die Erhaltung des Vermessungspunktfeldes — VP-Anweisung — Rund- erlaß des HMWT vom 29. Februar 1984 (St.Anz. S. 884)

— neue Ausgleichungen und großräumige Zusammenschlüsse.

1 Allgemeines

1.1 Zweck und Gliederung

(1) Schwerepunkte (SP) sind Vermessungspunkte, für die die Fallbeschleunigung (Schwerebeschleunigung — Schwere —) der Erde bestimmt ist.

(2) Die Gesamtheit aller SP bildet das SP-Feld. Dieses enthält
a) Schwerfestpunkte der Landesvermessung (Gravimetrie-
punkte = GravP),

b) sonstige Schwerepunkte (SSP).

(3) Das Schwerenetz der Landesvermessung wird aus der Gesamtheit aller GravP (GravP-Feld), aus den verbesserten und in die Netzausgleichung einbezogenen Schwerebeobachtungen (Bestimmungsstücke), sowie — soweit ermittelt — den Vertikalgradienten der Schwerebeschleunigung gebildet.

(4) Das SP-Feld dient zur Schaffung eines exakten Höhensystems, zur Bestimmung der Grunddaten für ein umfassendes Vermessungssystem und liefert Ausgangsinformationen für geowissenschaftliche Ermittlungen.

1.2 Schwereangaben

(1) Der für den GravP bestimmte Wert der Schwerebeschleunigung wird im „System International d'Unités (SI-System)“ angegeben.

Einheit der Beschleunigung ist ms^{-2} (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Einheiten im Meßwesen vom 13. Dezember 1985 — BGBl. I S. 2272 —). Meßeinheit ist 10^{-5}ms^{-2} .*

(2) Für die GravP können auch Vertikalgradienten der Schwerebeschleunigung oder die Differenzquotienten der Schwereunterschieden nach den Höhenunterschieden ermittelt werden, wenn die Bestimmung mindestens mit einer relativen Genauigkeit von 10^{-2} erfolgt.

(3) Neben dem gemessenen Wert der Schwerebeschleunigung wird für den GravP auch der Wert der Normalschwere nachgewiesen. Die Berechnung des Wertes erfolgt nach der jeweils gültigen internationalen Normalschwereformel.

1.3 Geodätische Grundlagen

1.3.1 Das Hauptschwerenetz der Bundesrepublik Deutschland 1982 (DHSN 82)

(1) Das DHSN 82 ist die geodätische Grundlage des Schwerenetzes der Landesvermessung und definiert das amtliche Schwerbezugssystem in der Bundesrepublik Deutschland. Über 11 Stationen des DSGN 76 (vgl. Nr. 1.3.2) ist es in das IGSN 71 (vgl. Nr. 1.3.3) integriert und trägt mit seinen neuen Beobachtungen hoher Genauigkeit zu Präzisierung und Homogenisierung des IGSN 71 bei. Die Schwerewerte der Punkte des DHSN 82 gelten als Werte im IGSN 71 (vgl. Nr. 1.3.3).

(2) Das DHSN 82 entstand in den Jahren 1978 bis 1987 in Zusammenarbeit der Landesvermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Die Gravimetermessungen wurden im wesentlichen 1982 abgeschlossen. Das Datum des DHSN 82 (Niveau und Maßstab) und die Schwerewerte der Punkte des DHSN 82 wurden durch eine gemeinsame Ausgleichung mit dem DSGN 76 (vgl. 1.3.2) von den 1977 auf den Stationen Hamburg, Braunschweig, Wiesbaden und München ausgeführten Absolutschweremessungen abgeleitet.

(3) Das DHSN 82 beinhaltet die Stationen des DSGN 76 (vgl. Nr. 1.3.2) sowie die in die Gesamtausgleichung eingerechneten Stationen in Berlin (West).

(4) Das DHSN 82 ist ein Gebrauchsnetz, dessen Schwerewerte nicht ohne zwingende Gründe geändert werden sollen. Es kann dem technischen Fortschritt angepaßt werden durch:

- Wiederholung der Messungen,
- Ausbau der Stabilisierung und Ergänzung nach geologischen Gesichtspunkten,

1.3.2 Das Schwerenetz der Bundesrepublik Deutschland 1976 (DSGN 76)

Das DSGN 76 wurde in den Jahren 1975 bis 1980 von der Deutschen Geodätischen Kommission (DGK) unter Beteiligung von Landesvermessungsämtern eingerichtet. Es besitzt 21 Stationen mit jeweils 3 Exzentren, die alle in Gebäuden gelegen sind. Das Datum und die Schwerewerte der Punkte des DSGN 76 wurden von den 1977 auf den Stationen Hamburg, Braunschweig, Wiesbaden und München ausgeführten Absolutschweremessungen abgeleitet. Die Schwerewerte gelten daher als Werte im IGSN 71 (vgl. Nr. 1.3.3).

1.3.3 Das Internationale Schwerebezugsnetz 1971 (IGSN 71)

Das IGSN 71 (International Gravity Standardisation Net 1971) entstand in internationaler Zusammenarbeit aus weltweiten Absolut-, Pendel- und Gravimetermessungen. Es wurde 1971 durch Beschluß der Internationalen Union für Geodäsie und Geophysik (IUGG) als internationales Schwerebezugsnetz eingeführt und ersetzt das Potsdamer Schweresystem (vgl. Nr. 1.4).

1.3.4 Eichsysteme

(1) Die z. T. international benutzten Gravimeter-Eichsysteme haben den Zweck, die Gravimeter hinsichtlich der verschiedenen Eichparameter zu kalibrieren.

(2) Für den Aufbau des DHSN 82 (vgl. Nr. 1.3.1) wurden folgende Eichsysteme bzw. -linien benutzt:

Gravimeter-Eichsystem Hannover:

Eichlinie Hannover—Harz,

Eichlinie Hannover—Cuxhaven,

Vertikale Eichlinie Hochhaus Callinstraße, Hannover;

Eichlinie im Taunus:

Bad Soden am Taunus—Großer Feldberg;

Eichlinie im Schwarzwald:

Achern—Hornisgrinde.

1.4 Ältere Schwerenetze

(1) Das „Potsdamer System“ als internationales Schwerebezugssystem geht auf den 1909 für das Geodätische Institut in Potsdam eingeführten Absolutschwerewert als Referenzwert für internationale Schweremessungen zurück. 1967 wurde das Potsdamer System durch Beschluß der IUGG neu festgelegt (Differenz rund $-14 \cdot 10^{-5} \text{ms}^{-2}$) und 1971 durch das IGSN 71 (vgl. Nr. 1.3.3) ersetzt.

(2) Das in den Jahren 1934 bis 1943 vom Geodätischen Institut Potsdam durch relative Pendelmessungen¹⁾ aufgebaute Schwerenetz im Potsdamer System war die Grundlage für weitere flächenhafte Schweremessungen („Geophysikalische Reichsaufnahme“) in den Jahren 1935 bis 1945.

(3) Das Deutsche Schwerenetz 1962 (DSN 62) ist vom Deutschen Geodätischen Forschungsinstitut (DGFI) im Potsdamer System von 1909 bearbeitet worden und besteht aus dem 1952 bis 1959 eingerichteten Schwerenetz und den nachgeordneten Verdichtungsnetzen. In das DSN 62 wurden auch die früheren Schweremessungen der Geophysikalischen Reichsaufnahme eingerechnet; noch 1977 wurden Transformationsparameter für einen Übergang in das System des IGSN 71 bestimmt.

(4) Die älteren Schwerenetze beruhen auf veralteten Grundlagen und enthalten fast ausnahmslos unvermarktete Punkte. Sie genügen daher nicht den Anforderungen nach Abschn. 2 dieser Anweisung.

2 Schwerfestpunkte der Landesvermessung (GravP)

2.1 Aufbau des GravP-Netzes

(1) Das GravP-Netz ist in Schwerenetze 1. bis 3. Ordnung unterteilt.

(2) Das Schwerenetz 1. Ordnung ist identisch mit dem DHSN 82 und schließt die Punkte des DSGN 76 ein.

Das Schwerenetz 1. Ordnung hat die Aufgabe, Niveau und Maßstab für die Schweremessung großräumig zu sichern. Die GravP 1. Ordnung liegen deshalb in geologisch und hydrologisch besonders günstigen Gebieten, in denen voraussichtlich keine größeren Veränderungen auch hinsichtlich der Topographie und der Bebauung stattfinden.

(3) Die Schwerenetze 2. und 3. Ordnung verdichten das Schwerenetz 1. Ordnung so, daß im gesamten Landesgebiet Schwerewerte hoher Genauigkeit in einem einheitlichen Bezugssystem zur Verfügung stehen.

* International sind früher die Einheiten 10^{-5}ms^{-2} als Milli-Gal (mgal) und 10^{-8}ms^{-2} als Mikro-Gal (µgal) bezeichnet worden.

- (4) Die Punktdichte beträgt ungefähr im
Schwerenetz 1. Ordnung 1 GravP auf 1 000 km²,
2. Ordnung 1 GravP auf 100 km²,
3. Ordnung 1 GravP auf 5 km².

(5) Als Kurzbezeichnung werden verwendet:

- GravP(1) für GravP 1. Ordnung,
GravP(2) für GravP 2. Ordnung,
GravP(3) für GravP 3. Ordnung.

2.2 Bestimmung der GravP

(1) Die Schwerewerte der GravP werden durch absolute Schweremessungen und durch Messung von Schwereunterschieden zu bereits bekannten Punkten höherer oder gleicher Ordnung ermittelt.

(2) Für die Messung von Schwereunterschieden gelten folgende Forderungen:

— Einsatz von Instrumenten, deren Driftverhalten über längere Zeit (mindestens ein halbes Jahr) kontrolliert ist und deren tägliche Standdriftkurve nach Anbringung aller Korrekturen um weniger als 10^{-7} ms⁻² von einer Geraden abweicht,

— Einsatz von Instrumenten, deren Meßsystem ein Auflösungsvermögen von $1 \cdot 10^{-7}$ ms⁻² gewährleistet.

— Erfassung der Gravimeterdrift in Zeitabständen, innerhalb derer die Driftkurve als Gerade angenommen werden kann und Sprünge in der Gravimeterdrift aufgedeckt werden können,

— Berücksichtigung des örtlichen Netzmaßstabes,

— Bestimmung der Schwerewerte durch jeweils mindestens zwei in ihrer Tagesdrift unabhängige Schweremessungen.

(3) Für die Messung von Schwereunterschieden im Schwerenetz 1. Ordnung sind mindestens zwei Gravimeter parallel einzusetzen.

(4) Die Gravimeter sind auf einer geeigneten Basis mindestens alle drei Jahre und nach jeder Reparatur am Meßsystem zu kalibrieren. Zusätzlich sind zeitliche Veränderungen der Eichfunktion durch Kontrollmessungen im Netz aufzudecken und durch Kalibrierung zu erfassen.

2.3 Genauigkeit und Zuverlässigkeit der GravP

(1) Das GravP-Feld soll — unabhängig von seiner stufenweisen Gliederung — von homogener Beschaffenheit sein. Der mittlere relative Maßstabsfehler soll kleiner als 1 : 100 000 sein.

(2) Zwei voneinander unabhängige Bestimmungen des gleichen Schwereunterschiedes zwischen benachbarten Punkten dürfen

im Schwerenetz 1. Ordnung um nicht mehr als $2 \cdot 10^{-7}$ ms⁻²,

im Schwerenetz 2. und 3. Ordnung

$3 \cdot 10^{-7}$ ms⁻²

voneinander abweichen.

(3) Die Standardabweichung eines ausgeglichenen Schwerewertes soll in allen Ordnungen $\pm 10 \cdot 10^{-9}$ ms⁻² nicht überschreiten.

(4) Eine ausreichende Zuverlässigkeit soll durch Einhaltung des Grenzwertes für den Redundanzanteil r_i jeder Beobachtung von $r_i \geq 0,36$ erreicht werden. Der Mittelwert der Redundanzanteile r_i in einem Verfahren soll 0,5 betragen.

2.4 Festlegung (Abmarkung) der GravP

(1) In der Regel sind vorhandene Stehbolzen in horizontalen Flächen oder Pfeiler des NivP- oder TP-Feldes zu verwenden (vgl. Nrn. 2.4 VPA und 2.4 HPA). Eine besondere Abmarkung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. TP-Festlegungen sind in der 1. und 2. Ordnung nur dann als GravP-Festlegungen zu verwenden, wenn ihre Höhe durch geometrisches Nivellement bestimmt wurde.

(2) Mauerbolzen sollen als Festlegung nur verwendet werden, wenn anders ein flächenhafter Netzaufbau nicht möglich ist, sowie für GravP, die der Ermittlung des Schwereverlaufes an Nivellementlinien dienen. Der Beobachtungsort ist dann mit cm-Genauigkeit auf die Festlegung einzumessen.

(3) GravP 1. Ordnung können durch Exzentren gesichert werden.

2.5 Bezeichnung der GravP

(1) Jeder GravP ist durch ein eigenes Punktkennzeichen zu benennen.

(2) Das Punktkennzeichen enthält den Numerierungsbezirk, die Punktart und die Punktnummer.

(3) Numerierungsbezirk ist die Fläche einer TK 25. Der Numerierungsbezirk wird mit der Nummer der TK 25 benannt.

(4) Die Punktart wird mit „8“ gekennzeichnet.

(5) Die Punktnummer unterteilt sich in eine dreistellige Leit- und eine zweistellige Folgennummer.

(6) Die Leitnummer wird innerhalb des Numerierungsbezirkes, die Folgennummer innerhalb der Leitnummer fortlaufend vergeben. In der Regel erhalten die

GravP(1) die Leitnummer 1 bis 9,
GravP(2) die Leitnummer 10 bis 20,
GravP(3) die Leitnummer ab 21.

(7) Die Folgennummern werden für Stationspunkte des GravP vergeben, z. B. für Mauerbolzen, für die der Schwerewert nur indirekt (rechnerisch) vom Beobachtungsort abgeleitet werden kann.

(8) Aufbau des Punktkennzeichens (gemäß der logischen Datenstruktur der Punktdaten im Vorhaben Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK))

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----

1.— 8. Stelle: Benennung des Numerierungsbezirkes

1. bis 4. Stelle: Leerzeichen

5. bis 8. Stelle: Nummer der TK 25

9. Stelle: Punktart

10.—14. Stelle: Punktnummer

10. bis 12. Stelle: Leitnummer

13. bis 14. Stelle: Folgennummer

Beispiel:

				5	0	1	8	8	0	2	1	0	0
--	--	--	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

(9) Wird ein GravP an eine andere Stelle verlegt oder wird eine beschädigte Marke erneuert, so erhält der neu bestimmte Punkt die nächste freie laufende Nummer in dem Numerierungsbezirk, dem er angehört. Wird eine Angabe zu einem GravP (s. Abschn. 2.6) geändert, so ist die bisherige Nummer beizubehalten.

2.6 Angaben zu den GravP

2.6.1 Schwerewerte und Vertikalgradienten

(1) Die Schwerewerte werden auf 10^{-9} ms⁻² angegeben, sofern eine ausreichende Genauigkeit der Messung vorliegt.

(2) Die gemessenen Schwereunterschiede werden korrigiert, insbesondere wegen

— Gezeiten,

— Gravimeterdrift und anderer instrumenteller Effekte,

— atmosphärischer Einflüsse.

Die endgültigen Schwerewerte werden durch Ausgleichung korrigierter Schwereunterschiede berechnet.

(3) Die Vertikalgradienten bzw. Differenzquotienten werden auf drei Stellen gerundet angegeben. Vertikalgradienten bzw. Differenzquotienten sollen nur dann berechnet werden, wenn in einer Vertikallinie mindestens zwei Schwerewerte mit einem Höhenunterschied von $\geq 0,50$ m vorliegen.

(4) Der Schwerewert eines GravP wird geändert, wenn sich durch Ausgleichung nach erneuter Messung ein Schwerewert ergibt, der signifikant vom bisherigen Schwerewert abweicht.

2.6.2 Koordinaten und Höhen der GravP

(1) Für die GravP werden Gauß-Krüger-Koordinaten und Höhen über NN bestimmt und ausgewiesen.

(2) Die Genauigkeit der Höhenbestimmung eines GravP soll der eines Nivellements 4. Ordnung (HPA, Nr. 2.3, Buchst. a) entsprechen.

(3) Die Gauß-Krüger-Koordinaten sollen so genau wie für NP bestimmt werden (VPA Nr. 3.3).

2.7 Nachweis der GravP

(1) Der Nachweis der GravP setzt sich zusammen aus

— der GravP-Datei und der GravP-Kartei,

— der GravP-Beschreibung,

— der GravP-Übersicht.

(2) Bei Bedarf können vom GravP-Feld ausgehend Schwereanomalien berechnet und als Isoanomalienkarten dargestellt werden. Diese Darstellungsergebnisse gehören nicht zu den Bearbeitungsunterlagen.

2.7.1 GravP-Kartei und GravP-Datei

(1) Die GravP-Kartei enthält:

a) das Punktkennzeichen

b) den gültigen amtlichen Schwerewert

- c) die Schlüsselnummer für die Art der Festlegung
 - d) die Gauß-Krüger-Koordinaten, die Höhe über NN und die geographischen Koordinaten der Festlegung
 - e) die Normalschwere
 - f) die Höhe über NN des umgebenden Bodens
 - g) das Datum des Karteistandes
 - h) alle bisher für den GravP bestimmten Schwerewerte und Vertikalgradienten in zeitlicher Reihenfolge mit:
 - ihrem Datum (Monat, Jahr)
 - ihrem Schwerestatus
 - der Höhe, auf die sich der Schwerewert bezieht
 - ihrem Aktenzeichen
 - dem Namen der ausführenden Stelle
 - der Standardabweichung des Schwerewertes.
- (2) Die GravP-Kartei ist nach Blattnummern der TK 25 und nach steigenden Leitnummern zu ordnen.
- (3) Die Angaben der GravP-Kartei sind in der GravP-Datei zu speichern. Diese Datei dient zur automatischen Aufstellung, Fortführung und Erneuerung der GravP-Kartei sowie als Ausgangsdatei für die automatische Berechnung.

2.7.2 GravP-Beschreibung

- (1) Die GravP-Beschreibung enthält:
- a) das Punktkennzeichen
 - b) die nach Norden orientierte Skizze mit den zum Auffinden notwendigen topographischen Angaben, Katastergrenzen und der Einmessung von Festlegung und Beobachtungsort
 - c) Hinweise auf Identitäten mit Punkten des Lage- und des Höhennetzes
 - d) Art der Festlegung
 - e) den Namen der nachweisführenden Stelle, der Gemarkung und ihrer Schlüsselnummer*) und des Katasteramtsbezirkes.
- (2) Zusätzlich werden zu jedem GravP zwei Fotografien im Format 9 × 12 cm angefertigt und als Anlage zu den Unterlagen nach Abs. 1 aufbewahrt.

2.7.3 GravP-Übersicht

- (1) Die GravP-Übersicht wird als Deckfolie zur TK 25 V gefertigt, so daß sie gemeinsam mit dieser vervielfältigt werden kann. In der GravP-Übersicht sind die GravP durch eine kreisförmige Signatur ($\varnothing = 3,5$ mm) und die Leit- und Folge-nummer des Punktkennzeichens dargestellt.
- (2) In den GravP-Übersichten wird auch das GravP-Netz dargestellt.

2.7.4 Sicherung des GravP-Nachweises

Von der GravP-Beschreibung ist ein Sicherungsstück auf Mikrofilm herzustellen und an einem sicheren Ort aufzubewahren.

2.8 Ordnung der Bearbeitungsunterlagen

- (1) Für jede Bestimmung eines GravP ist eine Berechnungsakte (GravP-Akte) anzulegen. Sie soll enthalten
- a) ein Verzeichnis, in dem der Inhalt der Berechnungsakte kurz aufgeführt ist,
 - b) die im Feld geführten Beobachtungsbücher oder ein maschinell erstelltes Protokoll der Meßdaten,
 - c) die für die Bestimmung maßgebenden Berechnungsunterlagen.
- (2) Die Berechnungsakten werden nach steigenden Nummern der GravP geordnet. Unterlagen, die die Meßdaten oder Berechnungen für mehrere GravP enthalten und nicht getrennt werden können, sind in der Berechnungsakte desjenigen Neupunktes abzulegen, der die niedrigste Nummer hat. Die Zuordnung der übrigen GravP zu dieser Berechnungsakte ist über das Aktenzeichen der GravP-Kartei möglich.
- (3) Für spezielle Arbeiten können Sonderakten angelegt werden.

2.9 Erhaltung und Überwachung der GravP

- (1) Das GravP-Feld ist vor Verfall zu schützen; die Festlegungen sollen daher auf ihren unveränderten Stand hin systematisch überprüft werden.
- (2) Die Überwachung erfolgt durch das Hessische Landesvermessungsamt und die Katasterämter.

(3) Soweit GravP mit NivP und TP identisch sind, ist durch Nr. 2.9 der HPA und Nr. 2.9 der VPA die Überwachung sichergestellt. Für die übrigen GravP kann mit anderen Stellen vereinbart werden, daß sie bei der Überwachung mitwirken.

(4) Werden Sicherungs- oder Wiederherstellungsarbeiten an NivP- oder TP-Festlegungen durchgeführt, so sind bei Punktidentitäten mit GravP die entsprechenden Arbeiten im Schwerenetzzu veranlassen.

(5) Werden TP- oder NivP-Karteien oder -Beschreibungen fortgeführt, so ist zu prüfen, ob die Unterlagen auch den GravP-Nachweis betreffen und ggf. sind die entsprechenden Fortführungsarbeiten im GravP-Nachweis zu veranlassen.

(6) Das GravP-Netz 1. Ordnung soll im Hinblick auf mögliche großräumige Bewegungen der Erdkruste in geeigneten Zeitabständen über größere Gebiete hin durch Wiederholungsmessungen überprüft werden. Die Wiederholungsmessungen sind mit den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und mit der Deutschen Geodätischen Kommission (DGK) abzustimmen.

(7) Zur Erfassung regional begrenzter Massenverlagerungen in der Erdkruste sollen bei gegebenem Anlaß ebenfalls Wiederholungsmessungen durchgeführt werden.

3 Sonstige Schwerepunkte (SSP)

(1) Neben den in den Nachweis der GravP zu übernehmenden Schwerefestpunkten, kann es notwendig sein, für weitere dauerhaft abgemerkte Punkte Schwerewerte zu ermitteln. Auf Antrag können sonstige Schwerepunkte (SSP) für einen speziellen Zweck (z. B. Lagerstättenforschung) bestimmt werden.

(2) Für jeden SSP sollen folgende Angaben ermittelt werden:

- a) Anlaß der Bestimmung,
- b) die Nummer des Punktes, so daß eine Verwechslung mit GravP ausgeschlossen ist,
- c) Schwerewert,
- d) Lage und Höhe,
- e) Zeitpunkt der Schwerebestimmung,
- f) Bezugssystem,
- g) eine einfache Lageskizze, aus der die Lage und die Art der Markierung hervorgeht.

(3) Als kartenmäßiger Nachweis der SSP genügt in der Regel ein Projekt- oder Lageplan.

(4) Die Bearbeitungsunterlagen für alle SSP, die zu einem Projekt gehören, sind in einer Akte zusammenzufassen, welche die Unterlagen der Abmarkung, der Messung und der Berechnung der SSP enthalten soll.

(5) Auskünfte über SSP werden nur der Stelle erteilt, die die Bestimmung beantragt hat.

4 Zuständigkeiten

4.1 Bearbeitung des GravP-Feldes

(1) Das Hessische Landesvermessungsamt ist für die Bearbeitung des GravP-Feldes zuständig und führt den Nachweis der GravP. Von ihm werden die Bezeichnungen und die Schwerewerte der GravP endgültig festgesetzt.

(2) Sofern sich die Arbeiten im GravP-Feld auf Vermessungspunkte eines benachbarten Bundeslandes auswirken können, sind sie mit der dort zuständigen Behörde abzustimmen.

4.2 Anträge auf Bestimmung neuer SSP

Reichen die GravP für die ordnungsgemäße Durchführung geodätischer oder geophysikalischer Arbeiten nicht aus, so kann die jeweils interessierte Stelle (z. B. Landesamt für Bodenforschung, Hochschulinstitut) bei dem Hessischen Landesvermessungsamt die Bestimmung von SSP beantragen.

1212

Vollzug der Auskunftei- und Detekteiverordnung

Zur Ausführung der Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftsspflicht von Auskunfteien und Detekteien (Auskunftei- und Detekteiverordnung) vom 18. Januar 1965 (GVBl. I S. 25)*), geändert durch Art. 32 der Verordnung vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 680), wird folgendes bestimmt:

*) Verzeichnis der numerischen Verschlüsselung der Gemeinden und Katasterbezirke in Hessen

*) Diese Verordnung wird im folgenden nur mit ihren Paragraphen zitiert

1 Allgemeines

- 1.1 Mit Hilfe der Buchführungs- und Auskunftspflicht soll die Zuverlässigkeit dieser Gewerbetreibenden überwacht werden. Insbesondere soll verhindert werden, daß Dritte durch unrichtige Auskünfte in ihrem Ansehen oder ihrer Kreditwürdigkeit geschädigt oder daß Kunden ausgebeutet werden, die sich in persönlichen oder finanziellen Schwierigkeiten befinden. Ferner soll erreicht werden, daß die Gewerbetreibenden nicht Tätigkeiten ausüben, die erlaubnispflichtig (z. B. Rechtsberatung, Inkasso, Bewachung) oder Behörden (zu Verhaftung, Durchsuchung, Haussuchung, Beschlagnahme) vorbehalten sind.
- 1.2 Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung Aufzeichnungen zu machen und den Beauftragten der Landräte als Behörden der Landesverwaltung, der Magistrate der kreisfreien Städte und der Regierungspräsidenten jede über den Geschäftsbetrieb verlangte mündliche oder schriftliche Auskunft zu erteilen. Die Beauftragten der genannten Behörden sind befugt, in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Das Ziel, die Allgemeinheit zu schützen, kann nur erreicht werden, wenn sich die Prüfungen nicht lediglich auf die Feststellung von formellen Verstößen gegen die Aufzeichnungspflicht beschränken.

2 Prüfung

- 2.1 Die Landräte als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten die Magistrate sollen, abgesehen von Prüfungen aus besonderem Anlaß (Beschwerden, Hinweise), in unregelmäßigen Abständen, möglichst alle zwei Jahre, durch Stichproben feststellen, ob der Gewerbetreibende seinen Pflichten zur Buchführung und zur Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen nachkommt (§§ 1 und 2).
- 2.2 Über die Prüfungen sind Prüfungsberichte zu fertigen.
- 2.3 Bei den Prüfungen ist auf die Belange des Gewerbetreibenden Rücksicht zu nehmen. Nach Möglichkeit sind sie nicht in Gegenwart von Dritten vorzunehmen. Die Vorlage der Geschäftsunterlagen in den Diensträumen der Behörde ist nur in Ausnahmefällen zu verlangen.
- 2.4 Auskunft i. S. des § 3 Abs. 1 bedeutet die Beantwortung von im Einzelfall gestellten Fragen, nicht aber eine allgemeine, fortlaufende Benachrichtigung über Geschäftsvorfälle. Die Pflicht, schriftlich Auskunft zu erteilen, umfaßt auch die Verpflichtung, Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen vorzulegen; sie wird dadurch begrenzt, daß die Verwaltungsbehörde ihre Befugnis nicht mißbräuchlich ausüben und nichts Unzumutbares verlangen darf. Kommt der Gewerbetreibende den sich aus § 3 ergebenden Pflichten nicht nach, so ist er darauf hinzuweisen, daß sein Verhalten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.
- 2.5 Trotz der Verschiedenheit der Aufzeichnungsmöglichkeiten muß der Prüfer versuchen, sich einen umfassenden Einblick in die Geschäftstätigkeit zu verschaffen. Um dies zu erreichen, ist er berechtigt, ihm geeignet erscheinende Schriftstücke aufzugreifen oder sich Unterlagen vorlegen zu lassen, um von diesen aus die Prüfung zu beginnen. Die Initiative liegt bei dem Prüfer; er bestimmt, welche Geschäftsvorfälle er verfolgen will.
- 2.6 Größter Wert ist darauf zu legen, daß alle Angaben des Gewerbetreibenden durch entsprechende Unterlagen bestätigt werden. Die Buchführung ist zu beanstanden, wenn sie über die Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden nicht entsprechend seiner Verpflichtung nach § 1 übersichtlich und hinreichend Auskunft gibt. Sogenannte Schmierzettel entsprechen in keinem Fall den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung.
- 2.7 Es ist dem Prüfer freigestellt, wie er im Einzelfall nach den besonderen Gegebenheiten verfahren will. In der Regel wird er nach dem nachstehend abgedruckten Arbeitsbogen vorgehen.

- 2.8 Mängel sind im einzelnen festzuhalten; allgemeine Feststellungen wie „in vielen Fällen“, „häufig“, „zahlreiche Eintragungen“ u. ä. genügen weder für ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 der Gewerbeordnung noch für sonstige Verwaltungsmaßnahmen (z. B. Zwangsgeldfestsetzung) oder für Bußgeldverfahren.

Wiesbaden, 28. November 1988

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
Z a 4 — 4 B 32 — 7
— Gült.-Verz. 512 —

StAnz. 51/1988 S. 2749

Anlage

Arbeitsbogen für die Erstellung eines Prüfungsberichtes (Auskunftei- und Detekteiverordnung)

1 Allgemeines

- 1.1 Wie werden die nach § 1 Abs. 2 geforderten Aufzeichnungen festgehalten? (Auftragsformblätter, Karteikarten, Handakten, Schriftverkehr, Kassenbuch u. dgl.)

Der Prüfer hat sich die entsprechenden Unterlagen vorlegen zu lassen.

2 Prüfung einzelner Fälle

- 2.1 Ausgehend von den Geschäftsunterlagen sind einige bereits durchgeführte Aufträge zu überprüfen. Kurze Bezeichnung des einzelnen Falles (z. B. Auskunft über gemäß Auftrag der Firma), wenn die Überprüfung dieses Falles zu weiteren Maßnahmen Anlaß geben kann.
- 2.2 Ist der Tag der Auftragserteilung und sind Vor- und Zunahme, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers angegeben (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2)?
- 2.3 Ist der Inhalt des Auftrags angegeben (§ 1 Abs. 2 Nr. 3)?
- 2.4 Sind die Ergebnisse der Einzelermittlungen aufgezeichnet (§ 1 Abs. 2 Nr. 4)?
- 2.4.1 Von wem stammen die Ermittlungen (eigene Ermittlungen, Ermittlungen anderer Gewerbetreibender oder Gewährspersonen — vgl. auch § 4)?
- 2.4.2 Zeitpunkt dieser Ermittlungen?
- 2.4.3 Geben die Ermittlungen zu Beanstandungen Anlaß? Verfügt z. B. der Gewerbetreibende über Unterlagen, die möglicherweise auf unrechtmäßige Weise erlangt worden sind (z. B. Inhalt von Behörden- und Gerichtsakten)?
- 2.5 Entspricht der Inhalt der Mitteilung an den Auftraggeber dem Ergebnis der Ermittlungen?
- 2.5.1 Sind der Mitteilung an den Auftraggeber veraltete Ermittlungen zugrunde gelegt worden?
- 2.5.2 Sind alle Ermittlungsunterlagen vorhanden, die in der Mitteilung an den Auftraggeber verwertet wurden?
- 2.6 Sind die Zahlungen des Auftraggebers nach Art, Betrag und Datum festgehalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 6)?
- 2.7 Sind die Aufzeichnungen jeweils unverzüglich und in deutscher Sprache gemacht worden (§ 1 Abs. 1)?
- 2.8 Werden die Belege und Unterlagen über die einzelnen Geschäftsvorfälle aus den letzten fünf Jahren vollständig und geordnet aufbewahrt (§ 2)?
- 2.9 Hat der Gewerbetreibende entsprechend der Vorschrift des § 15 a der Gewerbeordnung den Namen und/oder die Firma angebracht?
- 2.10 Wird im Geschäftsverkehr der Name entsprechend der Vorschrift des § 15 b der Gewerbeordnung verwendet?

1213

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Meßstelle nach § 63 Abs. 3 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung

Mit der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlen- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279) ist der Beschluß der Landesregierung über die Neuverteilung der Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes auf die Fachminister nachvollzogen worden. Danach ist

insbesondere die Überwachung i. S. der Strahlenschutzverordnung vom Sozialministerium auf das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit übergegangen. Hierbei bin ich nach § 12 Abs. 7 der v. g. Zuständigkeitsverordnung zur Meßstelle für Personendosimeter nach § 63 Abs. 3 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung bestimmt worden.

Ich habe die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH — Auswertungsstelle für Strahlendosimeter — Ingolstädter

Landstraße 1, 8942 Neuherberg, beauftragt, diese Aufgabe für mich wahrzunehmen.

Der Auftrag ist mit der Maßgabe verbunden, daß sich dadurch in der gesamten Abwicklung der Personendosimetrie mit den überwachten Betreibern keine Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen ergeben.

Wiesbaden, 9. November 1988

**Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit**
VC1 — 53 h 222

StAnz. 51/1988 S. 2750

1214

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen für die NUKEM GmbH, 6450 Hanau 11

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 5. Dezember 1988 — V A 3 — 99.1.4.12.1.8 — Nr. 1 — habe ich der NUKEM GmbH gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279) wird unter Bezugnahme auf die in Abschn. III aufgeführten Antragsunterlagen der Antragstellerin **NUKEM GmbH, Hanau**, unter den in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Genehmigung zum Abbau der unter II aufgeführten Anlagenteile in dem Bereich der Brennelementfertigung für Materialfestreaktoren (MTR-Fertigung) in den Gebäuden Nr. 674 (Raum Nr. 1, 8, 14, 61), Nr. 681 (Raum 2, 4, 6, 21) und Nr. 682 (Raum Nr. 12) der Anlage NUKEM alt auf dem Degussa-Gelände erteilt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Genehmigung ist unter Auflagen erteilt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 44—48, 6000 Frankfurt am Main 90, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Teil soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 20. Dezember 1988 bis einschließlich 2. Januar 1989

a) beim Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden,

b) beim Magistrat der Stadt Hanau, Am Markt 14—18, Stadtplanungsamt, 3. OG, Zimmer 332, 6450 Hanau,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 6. Dezember 1988

**Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit**
V A 15 — 99.1.4.12.1.8 — Nr. 1

StAnz. 51/1988 S. 2751

1215

Vorläufige Richtlinien über die Finanzierung von Untersuchungen von Altablagerungen und Altstandorten (Altlasten-Finanzierungsrichtlinien);

hier: Verlängerung der Gültigkeit

Bezug: Erlaß vom 27. Oktober 1986 (StAnz. S. 2162)

Die Gültigkeit der Vorläufigen Altlasten-Finanzierungsrichtlinien vom 27. Oktober 1986 wird hiermit auch für das Haushaltsjahr 1989 festgesetzt.

Wiesbaden, 28. November 1988

**Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit**
IV C 1 — 79 n 10.21 — 1595/88

StAnz. 51/1988 S. 2751

1216

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Jahreskrankenhausbauprogramm 1988;

hier: Verwendung der Reservemittel

Im Rahmen des Krankenhausbauprogramms 1988 stehen einschließlich eines Betrages aus dem Vorjahr in Höhe von 16 064,50 DM insgesamt 13 606 064,50 DM zur Verfügung.

Mit den Reservemitteln 1988 sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefördert worden, die hiermit gem. § 6 KHG als Bestandteil des Krankenhausbauprogramms 1988 festgesetzt werden. Die nicht verausgabten 34 964,50 DM werden auf die Reservemittel 1989 übertragen.

Inanspruchnahme der Reservemittel 1988

Gefördert:

- 1. Psychiatrisches Krankenhaus, Gießen
Sanierung der Küche — Mehrkosten — 600 000,— DM
- 2. Deutsche Klinik für Diagnostik, Wiesbaden
Einrichtung einer Sterilisationsanlage 168 000,— DM
- 3. Deutsche Klinik für Diagnostik, Wiesbaden
Dachsanierung 67 000,— DM
- 4. Kreiskrankenhaus, Schotten
Notstromaggregat 100 000,— DM
- 5. Stadtkrankenhaus, Rüsselsheim
Anschaffung eines Dampferzeugers 152 000,— DM
- 6. Diakoniekrankenhaus, Wehrda
Telefonanlage 493 000,— DM
- 7. Mathilden-Hospital, Büdingen
Brandschutzmaßnahmen und
Umbaumaßnahmen im Laborbereich 250 000,— DM

- 8. Psychiatrisches Krankenhaus, Haina (Kloster) 650 000,— DM
Sanierung der Deckenkonstruktion
der Station 5.I
- 9. Chirurgische Fachklinik St. Josef, Lorsch 90 000,— DM
Erneuerung der Patientenschleuse
- 10. Bürgerhospital, Frankfurt am Main 337 000,— DM
Ersatzbeschaffung für die
Hochdruckdampfkesselanlage
- 11. Kurhessisches Diakonissenhaus, Kassel 285 000,— DM
Erneuerung der Kesselanlage
- 12. Städtisches Krankenhaus, Bad Nauheim 85 000,— DM
Erneuerung der Treppenhausfensteranlage
- 13. Stadtkrankenhaus, Offenbach am Main 90 000,— DM
Erweiterung der psychiatrischen Abteilung
— Brandschutzmaßnahmen —
- 14. Deutsche Klinik für Diagnostik, Wiesbaden 60 000,— DM
Dachsanierung
- 15. St. Marien-Krankenhaus, Frankfurt am Main 79 400,— DM
Dachsanierung
- 16. Diakoniekrankenhaus, Wehrda 100 000,— DM
Einbau eines Fettabscheiders
- 17. Marienkrankenhaus, Flörsheim am Main 340 000,— DM
Sanierung von Dächern und Balkonen
- 18. Bürgerhospital, Frankfurt am Main 111 000,— DM
Brandschutzmaßnahmen
- 19. St. Josefs-Krankenhaus, Viernheim 120 000,— DM
Brandschutzmaßnahmen

20. Herz-Jesu-Krankenhaus, Fulda: Brandschutz Haus I und 2. Treppenhaus Haus II	1 645 000,— DM	27. Städtische Kliniken, Fulda Sanierung im Zusammenhang mit der Stillegung der Müllverbrennungsanlage	150 000,— DM
21. St.-Josef-Krankenhaus, Gießen Brandschutzmaßnahmen	1 230 000,— DM		
22. Kerckhoff-Klinik, Bad Nauheim Neubau einer herzchirurgischen Abteilung — Mehrkosten —	538 000,— DM		zusammen: <u>8 854 100,— DM</u>
23. Städtisches Krankenhaus, Rüsselsheim Anschaffung eines zweiten Reindampferzeugers	280 000,— DM	Für 27 Maßnahmen, die Bestandteil bisher verabschiedeter Bauprogramme sind, ist die Bewilligung zusätzlicher Mittel erforderlich geworden.	
24. Städtische Kliniken, Darmstadt Flachdachsanieierung Frauenklinik	63 700,— DM	Dafür sind insgesamt beansprucht worden	<u>4 717 000,— DM</u> 13 571 100,— DM
25. Nervenklinik Hephata, Schwalmstadt Umbau der Küchenanlage	680 000,— DM	Wiesbaden, 24. November 1988	
26. Rotes Kreuz Krankenhaus, Wiesbaden Erneuerung der Dampfkesselanlage	90 000,— DM		

Hessisches Sozialministerium
III B 2 b — 18c 04/07-22
StAnz. 51/1988 S. 2751

1217

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern im Regierungspräsidium in Gießen

ernannt:

- zum **Landwirtschaftsdirektor** Landwirtschaftsoberrat (BaL) Gerd Jachimsky (1. 10. 88);
- zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Andreas Nestler (31. 10. 88);
- zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Karl Heinz Pfeifer (18. 10. 88), Rudi Nickel, LR Lahn-Dill (1. 10. 88), Werner Klees, LR Limburg-Weilburg (4. 10. 88);
- zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Friedrich-Wilhelm Wiegand (27. 10. 88), Gerhard Drechsler (31. 10. 88), Rolf Göst, LR Lahn-Dill, Karl Koschala, Herbert Rheinländer, beide LR Vogelsbergkreis, Wilfried Rinn, LR Gießen (sämtlich 1. 10. 88);
- zu **Amtmännern/Amtfrauen** die Oberinspektoren/innen (BaL) Anni Briel, Joachim Süß (beide 5. 10. 88), Marita Schneider (8. 10. 88), Günther Bastian, Uwe Kraft, beide LR Vogelsbergkreis, Ilona Schepers, LR Gießen (sämtlich 1. 10. 88);
- zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren (BaL) Hartmut Freund, Dietmar Weber, LR Gießen (beide 1. 10. 88); die Inspektoren/innen (BaP) Norbert Kern, Ursula Rock (beide 1. 10. 88), Beate Seipp (15. 10. 88), Bernhard Linker, LR Vogelsbergkreis (1. 10. 88);
- zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. (BaP) Monika Greißel, LR Vogelsbergkreis (1. 10. 88);
- zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Christina Grau, Michaela Reichardt, Elke Linsbauer, LR Lahn-Dill, Sabine Sabiger, LR Gießen (sämtlich 1. 10. 88);
- zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Joachim Simon (1. 10. 88);
- zu **Obersekretären** Sekretär (BaL) Karl Hroch (11. 10. 88), Sekretär (BaP) Werner Schmidt (31. 10. 88);
- zur **Sekretärin** Assistentin (BaP) Anette Müller (1. 10. 88);
- zum **Assistenten (BaL)** Assistentanwärter (BaW) Gerald Weber (1. 10. 88);
- zur **Assistentin z. A. (BaP)** Assistentanwärterin (BaW) Katja Zinnkann (1. 9. 88);
- zu **Inspektoranwärttern/innen (BaW)** Verwaltungsangestellte Kirsten Weber, die Bewerber/innen Karl Heinz Ballmert, Martin Hinterlang, Dirk Holt-Schmidt, Simone Hopp, Frank Meiser, Thomas Schmidt, Matthias Weitzel (sämtlich 1. 10. 88);
- zu **Assistentanwärttern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Mario Baumhackel, Beate Ewert, Bettina Langer (sämtlich 1. 8. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Inspektorin (BaP) Ulrike Zettl (7. 11. 88);

versetzt:

von der Oberfinanzdirektion Frankfurt
Oberinspektor (BaL) Gerhard Pitz, LR Gießen (1. 9. 88).

Gießen, 24. November 1988

Der Regierungspräsident
2 Pers. 11 — 7 o 16 — 03

bei der Hessischen Polizeischule

ernannt:

- zur **Amtfrau Oberinspektorin (BaL)** Dorothee Volk (1. 10. 88);
- zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Wolfgang Brems (28. 10. 88);
- zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Jörg Ehlig (27. 10. 88);
- zum **Polizeihauptmeister** die Polizeiobermeister (BaL) Thomas Hintersehr (27. 10. 88), Hans-Josef Jung (31. 10. 88);

eingewiesen:

- die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage
Polizeihauptmeister (BaL) Siegmund Steffen (27. 10. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Polizeioberkommissar (BaP) Bernd-Rüdiger Jung (1. 11. 88);

in den Ruhestand versetzt:

- Kriminalhauptkommissar Kurt Hörler (31. 8. 88), Polizeihauptmeister Dieter Becker (31. 8. 88).

Wiesbaden, 28. November 1988

Hessische Polizeischule
VII/1 — 8 b 22

Berichtigung

In StAnz. 1988 S. 2537 muß es unter

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern beim Polizeipräsidenten in Gießen

bei „ernannt“: zu Polizeihauptkommissaren statt „die Polizeikommissare (BaL)“ richtig „die Polizeioberkommissare (BaL)“ Klaus Bastian ... heißen.

Gießen, 5. Dezember 1988

Der Polizeipräsident
P III — 7 I 10

StAnz. 51/1988 S. 2752

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums im Ministerium

ernannt:

- zum **Ministerialdirigenten** Ministerialrat (BaL) Helmut Rambacher (1. 7. 88);
- zu **Ltd. Ministerialräten** die Ministerialräte (BaL) Günter Hagedank, Franz Köller (beide 31. 10. 88);
- zum **Regierungsdirektor (BaL)** Regierungsdirektor z. A. (BaP) Michael Koch (27. 10. 88);
- zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Rigobert Falk (20. 10. 88);
- zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Werner Schlenz (19. 10. 88);

versetzt:

vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ministerialrat (BaL) Helmut Rambacher (1. 7. 88), zum Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Amtmann (BaL) Friedrich Schupp (1. 11. 88);

verstorben:

Ltd. Ministerialrat Lothar Schießer (25. 11. 88);

beim Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung**ernannt:**

zum **Oberstudienrat am Hess. Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung** Studienrat am Hess. Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung (BaL) Dr. Gerd Hullen (28. 10. 88);

zum **Studienrat am Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung** — (BaL) Studienrat am Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung z. A. (BaP) Ulrich Steffens (28. 7. 88);

beim Hessischen Institut für Lehrerfortbildung**ernannt:**

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Rolf Engelhardt (1. 11. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor als Leiter eines Fachbereichs am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung (BaL) Gerhard Franke (31. 7. 88), Amtmann (BaL) Rudolf Brückler (31. 10. 88);

bei der Landesbildstelle Hessen**ernannt:**

zum **Konrektor als ständigen Vertreter des Leiters der Landesbildstelle Hessen** (BaL) Konrektor als ständiger Leiter der Landesbildstelle Hessen z. A. (BaP) Christof Heun (14. 9. 88);

beim Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt**in den Ruhestand versetzt:**

Direktor eines wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter an einer Universität oder Gesamthochschule (BaL) Hans Döring (30. 6. 88).

Wiesbaden, 2. Dezember 1988

Hessisches Kultusministerium
I A 1.3 — 050/35 — 347

im Regierungspräsidium in Gießen**ernannt:**

zum **Schulamtsdirektor** Sonderschuldirektor einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern (BaL) Werner Klein, Staatl. Schulamt für den Kreis Gießen (1. 10. 88);

zur **Psychologierätin z. A. (BaP)** Dipl.-Psychologin Margarete Schupp, Staatl. Schulamt für den Vogelsbergkreis (31. 10. 88);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektoranwärterin (BaW) Doris Schneider, Staatl. Schulamt für den Kreis Gießen (1. 10. 88);

versetzt:

vom RP Arnberg Lehrerin Dipl.-Psychologin (BaL) Ellen Stahlberg, Staatl. Schulamt des Vogelsbergkreises (1. 8. 88), zum Magistrat der Stadt Marburg Insp. z. A. (BaP) Dieter Finger, Staatl. Schulamt des Kreises Gießen (1. 10. 88).

Gießen, 24. November 1988

Der Regierungspräsident
2 Pers. 11 — 7 o 16 — 03

an den beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Kassel**ernannt:**

zu **Studiendirektoren als ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern die Oberstudienräte (BaL)** Wilhelm Ricken, Wolfgang Theilen, beide Fulda, (beide 31. 10. 88), Dr. Hanns-Peter Bruchhäuser, Witzhausen (2. 11. 88);

zu **Studiendirektoren die Oberstudienräte (BaL)** Bernd Kleem, Frankenberg, Hermann Schmitt, Kassel (beide 31. 10. 88);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Jürgen Hempelmann, Roland Bödicker, Gerhard Bauer, Rolf Geier, sämtlich Kassel, Günther Gontek, Bebra, Reinhard Flume, Leo Paulheim, beide Hofgeismar, Hanno Helms, Bad Hersfeld, Wolfgang Stenner, Eschwege (sämtlich 1. 10. 88), Walter Zingel, Hünfeld (4. 10. 88);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Heike Scholz, Klaus-Dieter Weberpals, beide Fulda, Helmut Beck, Fritzlar, Gesche Zimmermann, Hannelore Brathge, beide Korbach (sämtlich 1. 8. 88), Jakob Hinkel, Schwalmstadt (16. 9. 88);

zur **Lehrerin (BaL)** Lehrerin z. A. (BaP) Ute Kilian, Fritzlar (8. 8. 88);

zum/zu **Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL)** der/die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Gerdfried Goßmann, Kassel, Astrid Harle, Bad Hersfeld, Edith Knauff, Schwalmstadt (sämtlich 1. 8. 88), Gudrun Bächt, Kassel (3. 8. 88);

zum **Studienrat** Studienrat z. A. (BaP) Bernd Wettlaufer, Witzhausen (7. 7. 88);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** Angestellter Helmut Gutmann, Fulda (1. 8. 88), die Bewerber/innen Andreas Werner, Reinhard Krainau, Jutta Baus, sämtlich Kassel, Karl-Heinz Knipp, Christa Kater, beide Witzhausen, Klaus-Dieter Mangold, Heinrich Schalück-Lühring, Sabine Telegdy, sämtlich Fulda, Hans-Werner Stang, Bebra (sämtlich 1. 9. 88);

zu **Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** die Fachlehrerinnen (BaW) Marita Krügener, Fulda, Regina Wenzel, Hünfeld, Inge Reitze-Scheuermann, Gertrud-Cornelia Breitung, beide Eschwege, Anette Niggemann, Korbach, Sigrid Schulze, Bad Hersfeld, Margret Heitmeier, Kassel, Edith Posch, Schwalmstadt (sämtlich 1. 8. 88);

zur **Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** Bewerberin Dora Kraft, Hofgeismar (8. 8. 88);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Paul Braun, Gerhard Breikreutz, Udo Böther, Martin Brochhaus, Thomas Clausnitzer, Christiane Conradi, Klaus Denfeld, Helmut Dersch, Peter Deth, Thea Diederichsen, Ingo Fleisch, Jürgen Hachenberg, Rolf-Heinrich Hoffmann, Jürgen Hofmann, Beatrix Holterhus-Rieger, Norbert Krosse, Karola Metzgi, Claudia Meyer, Petra Oldevend, Gert Rohloff, Rolf Schumann, Klaus Vogt, Elke Westera, Knut Weyland, Marion Willms-Omar, sämtlich Studienseminar Kassel für das Lehramt an beruflichen Schulen, Claudia Ludwig, Barbara Schlummer, beide Studienseminar Kassel, Außenstelle Fulda für das Lehramt an beruflichen Schulen (sämtlich 1. 11. 88);

zu **Fachlehrerinnen (BaW)** die Bewerberinnen Daniela Brill, Eschwege, Uda Jilg-Dahmen, Witzhausen, Ulrike May, Bad Wildungen, Christa Selenka, Fulda (sämtlich 1. 9. 88);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 11

Konrad Fleischer, Fulda, Brigitte Geiseler, Helmut Gorczynski, beide Kassel, Hans-Peter Stehl, Witzhausen, Ute Horchlerm, Korbach, Harald Becker, Eschwege, Anita Nielsen, Melsungen (sämtlich 1. 10. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Studienrat (BaP) Jürgen Schneller, Fulda (1. 8. 88);

versetzt:

nach Nordrhein-Westfalen
Studienrätin (BaL) Sylvia Sauer, Fulda,

nach Niedersachsen
Studienrat (BaL) Kay Stampa,

nach Bayern
Studienrätin (BaL) Ulrike Heine, beide Kassel,

von Niedersachsen
Studienrat Hans-Peter Ullrich, Witzhausen (sämtlich 1. 8. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Karl Meinl, Kassel, die Studiendirektoren Hans Georg Wiegand, Bebra, Karl-Heinz Giesler, Rolf Bachmann, beide Kassel, Siegfried Leineweber, Fulda, John Trost, Korbach, die Oberstudienräte/innen Albert Jungblut, Norbert Sündermann, beide Kassel, Maria Sauer, Hofgeismar, Herbert Hohmann, Fulda, Wolfgang Ochse, Frankenberg, Diethild Bretzler, Eschwege, Eberhard Noebel, Korbach, Ingeborg Fritsch, Witzhausen (sämtlich 31. 7. 88), in-

geborg Lucas, Fulda (30. 6. 88), Albert Fahlbusch, Kassel (31. 8. 88), Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer (BaL) Karola Gallus-Ammer, Fulda, Ludwig Groß, Schwalmstadt (beide 31. 7. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Studienreferendare/in Reinhard Germeroth (18. 5. 88), Ulrike Klug-Kuranel (28. 5. 88), Matthias Voigt, sämtlich Studienseminar Kassel für das Lehramt an beruflichen Schulen (31. 7. 88), Fachlehreranwärter Rainer Gläsel, Kassel (16. 9. 88); Studienrätin z. A. Annette Hupfeld, Kassel (31. 7. 88);

verstorben:

Studienrat Heinz Werner Bertermann, Witzenhausen (14. 10. 88), Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer Liesel Ziegler, Hofgeismar (21. 9. 88).

Kassel, 21. November 1988

Der Regierungspräsident
23 a — 8 b 28 B

StAnz. 51/1988 S. 2752

H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik

im Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialräten** Regierungsdirektor (BaL) Ingo Hausch (24. 10. 88), Vermessungsdirektor Kurt Hofmeyer (24. 10. 88);
zum/zu **Regierungsdirektor/innen** der/die Regierungsberrat/rätinnen (BaL) Gabriele Purper, Rainer Sieboldt, Stefanie Winkelmann (sämtlich 24. 10. 88);
zum **Regierungsdirektor (BaL)** Regierungsdirektor z. A. (BaP) Dr. Norbert Krekeler (3. 11. 88);
zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Henmann Kirchner (24. 10. 88);
zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Hermann Daiber (1. 10. 88);
zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Angestellter Rüdiger Bollweg (14. 11. 88);
zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Michael Kortz (1. 10. 88);
zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Heinz-Gerhard Rothenbacher (1. 10. 88);
zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Fritz Ritter (1. 10. 88);
zu/zur **Amtmännern/Amtfrau** Oberinspektoren/in (BaL) Ortrud Kaffenberger, Udo Philippus (beide 1. 10. 88), Christian Müller (3. 10. 88);
zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Ulrich Dünnes (11. 10. 88);
zum **Inspektor** Amtsinspektor (BaL) Peter Rodius (1. 10. 88);
zur **Techn. Amtsinspektorin** Techn. Hauptsekretärin (BaL) Jutta Weiß (1. 10. 88);
zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre (BaL) Hans-Joachim Ach, Rainer Joseph (beide 1. 10. 88).

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage
Amtsinspektor (BaL) Peter Kaiser (1. 10. 88).

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Thomas Adloff (26. 7. 88), Hauptsekretär (BaP) Thomas Kubesch (20. 8. 88);

versetzt:

zum Minister für Soziales, Gesundheit und Energie des Landes Schleswig-Holstein
Bauberrat (BaL) Dr. Hans-Hartmut Euler (1. 12. 88),
vom Magistrat der Stadt Offenbach
Amtmann (BaL) Peter Haasler (15. 7. 88),
von der Oberfinanzdirektion Frankfurt
Assistentin (BaP) Ivonne Hief (1. 8. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialrat Hellmut Bartel (30. 9. 88), Techn. Oberamtsrat Klaus-Dieter Habel (31. 8. 88);

verstorben:

Ministerialrat Erich Zindel (9. 6. 88).

Wiesbaden, 1. Dezember 1988

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik**
Z b 2 — 7 o — 16-07-02

bei der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

ernannt:

zum **Gewerbeoberrat** Gewerberat (BaL) Stefan Fritsch (21. 10. 88);
zur **Psychologieoberrätin** Psychologierätin (BaL) Gisela Hoepfner (14. 11. 88);
zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Hermann Hennig (18. 10. 88);
zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Werner Schievelbein (12. 10. 88);
zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Werner Otto (20. 10. 88), Bernd Steuernagel (19. 10. 88);
zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Oliver Lauter (6. 10. 88);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Kassel
Oberinspektorin (BaL) Corri Astrid Seiffert (1. 11. 88);

in den Ruhestand getreten:

Gewerbeoberrat Ernst Theiss (31. 7. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Amtmann Kurt Leimbach (30. 6. 88), Amtmann Erich Golla (31. 8. 88);

verstorben:

Gewerbeoberrat Manfred Ebner (9. 11. 88).

Darmstadt, 29. November 1988

**Staatliche
Technische Überwachung Hessen**
11.

StAnz. 51/1988 S. 2754

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit

im Regierungspräsidium in Gießen

ernannt:

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektoranwärterin (BaW) Petra Schwehn, Wasserwirtschaftsamt Dillenburg (1. 10. 88).

Gießen, 24. November 1988

Der Regierungspräsident
2 Pers. 11 — 7 o 16 — 03

StAnz. 51/1988 S. 2754

K. im Bereich des Hessischen Sozialministeriums

im Regierungspräsidium in Gießen

ernannt:

zum **Ltd. Veterinärdirektor** Veterinärdirektor (BaL) Dr. Fritz Bottin (1. 10. 88);
zum **Chemiedirektor** Chemieoberrat (BaL) Dr. Hubertus Brunn, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel-, Veterinäruntersuchungsamt Mittelhessen (10. 10. 88);
zum **Medizinaloberrat** Medizinalrat (BaL) Dr. Hans-Otto Tropp (18. 10. 88);
zum **Gewerberat (BaL)** Gewerberat z. A. (BaP) Dr. Wolfgang Rieß, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg (29. 9. 88);
zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Hans-Peter Scherer (20. 10. 88);
zum **Techn. Inspektor** Techn. Hauptsekretär (BaL) Ernst Butzbach, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg (3. 10. 88);
zum **Techn. Hauptsekretär** Techn. Obersekretär (BaL) Manfred Heuser, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg (1. 10. 88);
zum **Techn. Sekretär (BaL)** Techn. Assistent z. A. (BaP) Rudolf Greulich, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (17. 10. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Obersekretär (BaP) Andre Vogel, Staatl. Veterinäramt Gießen
(9. 11. 88).

Gießen, 24. November 1988.

Der Regierungspräsident

2 Pers. 11 — 7 o 16 — 03

StAnz. 51/1988 S. 2754

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt

ernannt:

zum Forstdirektor Forstoberrat (BaL) Gerhard Heinemann
(12. 10. 88);

zu Forstoberräten die Forsträte (BaL) Ulf Eichholz, Christian Schäfer (beide 1. 10. 88);

zum Forstrat (BaL) Forstrat z. A. (BaP) Werner Wernecke
(9. 6. 88);

zum Forstrat z. A. (BaP) Forstassessor Wolfram Grünekle
(15. 10. 88).

Gießen, 28. November 1988

Hessische Forsteinrichtungsanstalt

B 47

StAnz. 51/1988 S. 2755

M. im Bereich des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund

ernannt:

zum Regierungsoberrat z. A. (BaP) Bewerber Thomas Rausch
(1. 7. 88).

Bonn, 30. November 1988.

**Der Bevollmächtigte
des Landes Hessen beim Bund**
Ref. Z.

StAnz. 51/1988 S. 2755

1218

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Möttbachtal bei Weilmünster“ vom 28. November 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Waldwiesental des Möttbaches zwischen Möttau und Dienthausen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Möttbachtal bei Weilmünster“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die Kreifen jenseits der Frankfurter Straß“, „Die Hirschwies“, „Die untere Mött“, „Vorderer Bühlenberg“, „Untere Wolfsbach“, „Die mittlere Mött“, „Die obere Mött“, „Streubenheid“ und „Birken, die Schlaeg genannt“, in der Gemarkung Weilmünster der Gemeinde Weilmünster im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 17,45 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12; 6100 Darmstadt, verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Möttbachtal als noch weitgehend naturnahes Waldwiesental mit dem Möttbach und seiner bachbegleitenden Vegetation und die daran angrenzenden Waldwiesen unterschiedlicher Feuchtigkeitsstufen als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern; Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und der bisherigen Art mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch der Fallenjagd;
4. die Ausübung der Angelfischerei im Möttbach in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
5. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage und der vorhandenen Wasserversorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-

tungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

7. die Maßnahmen und Handlungen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Stromversorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);

9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

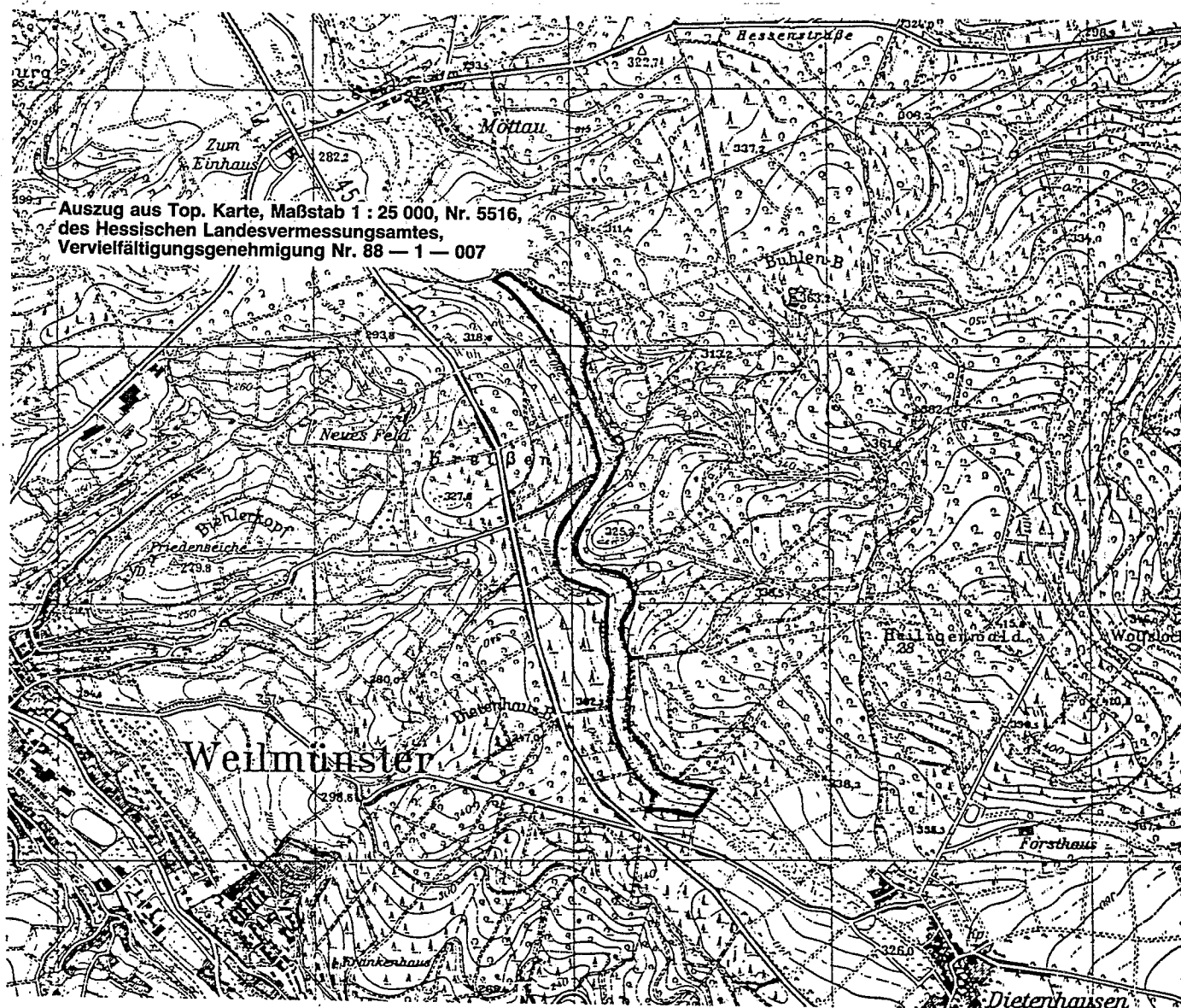
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. November 1988

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 51/1988 S. 2755



1219

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schaeppeesee von Rüsselsheim“ vom 30. November 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die ehemalige Sandgrube südlich von Rüsselsheim wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schaeppeesee von Rüsselsheim“ besteht aus Flächen der Flur 7, Gemarkung Königstädten, Stadt Rüsselsheim, im Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 3,77 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

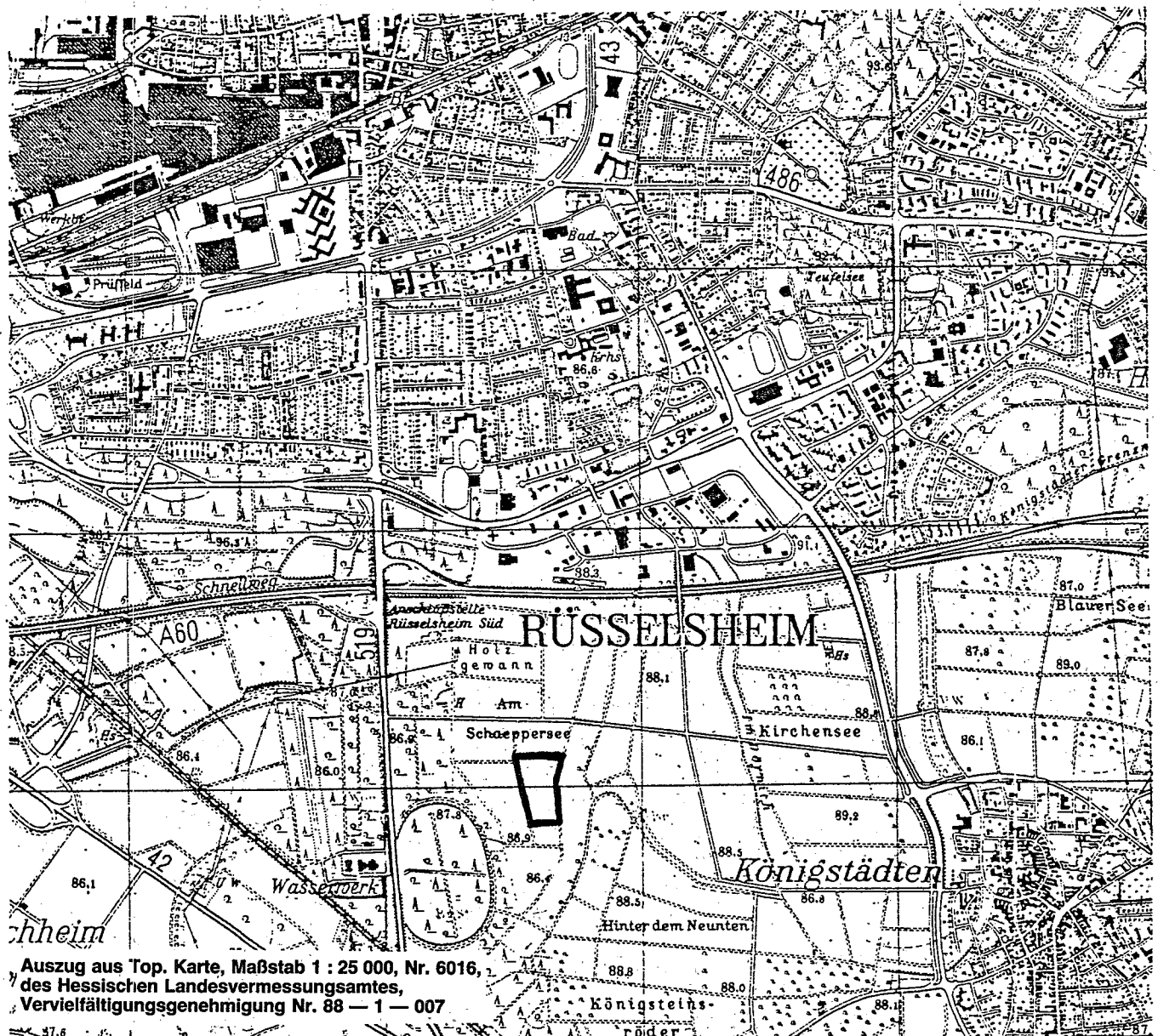
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die durch wechselseuchte Standortverhältnisse und unterschiedliche Sukzessionsstadien geprägten Lebensgemeinschaften mit seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten in einer ehemaligen Abgrabungsfläche zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasser-



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6016, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88 - 1 - 007

stand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
2. der Betrieb und die Unterhaltung der Beregenungsbrunnen auf den Flurstücken 23 und 26 der Flur 7, Gemarkung Königstädten im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Befugnisse;
3. die Ausübung der Einzeljagd, jedoch nicht in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Brachflächen umbricht oder einer Nutzung zuführt (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Flächen ackerbaulich nutzt (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schaeppersee von Rüsselsheim“ vom 14. Januar 1987 (StAnz. S. 238) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. November 1988

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 51/1988 S. 2757

1220

Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Striet bei Vöckelsbach“ vom 30. November 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die verbuschte und teilweise mit Wald bestockte ehemalige Waldwiese südlich von Vöckelsbach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „In der Striet von Vöckelsbach“ besteht aus Flächen der Flur 5 der Gemarkung Vöckelsbach der Gemeinde Mörlenbach im Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 4,65 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen durch Sukzession entstandenen Biotopkomplex mit Ried, Schilf, Gebüsch, Erlensumpf- und Bachauenwald im Quellbereich des Vöckelsbaches sowie unmittelbar angrenzenden Laubmischwald als Lebensraum für zahlreiche, zum Teil bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten zu sichern und weiterzuentwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute

auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
- 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
- 13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

- 2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 3. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage und der vorhandenen Wasserversorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
- 4. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild.

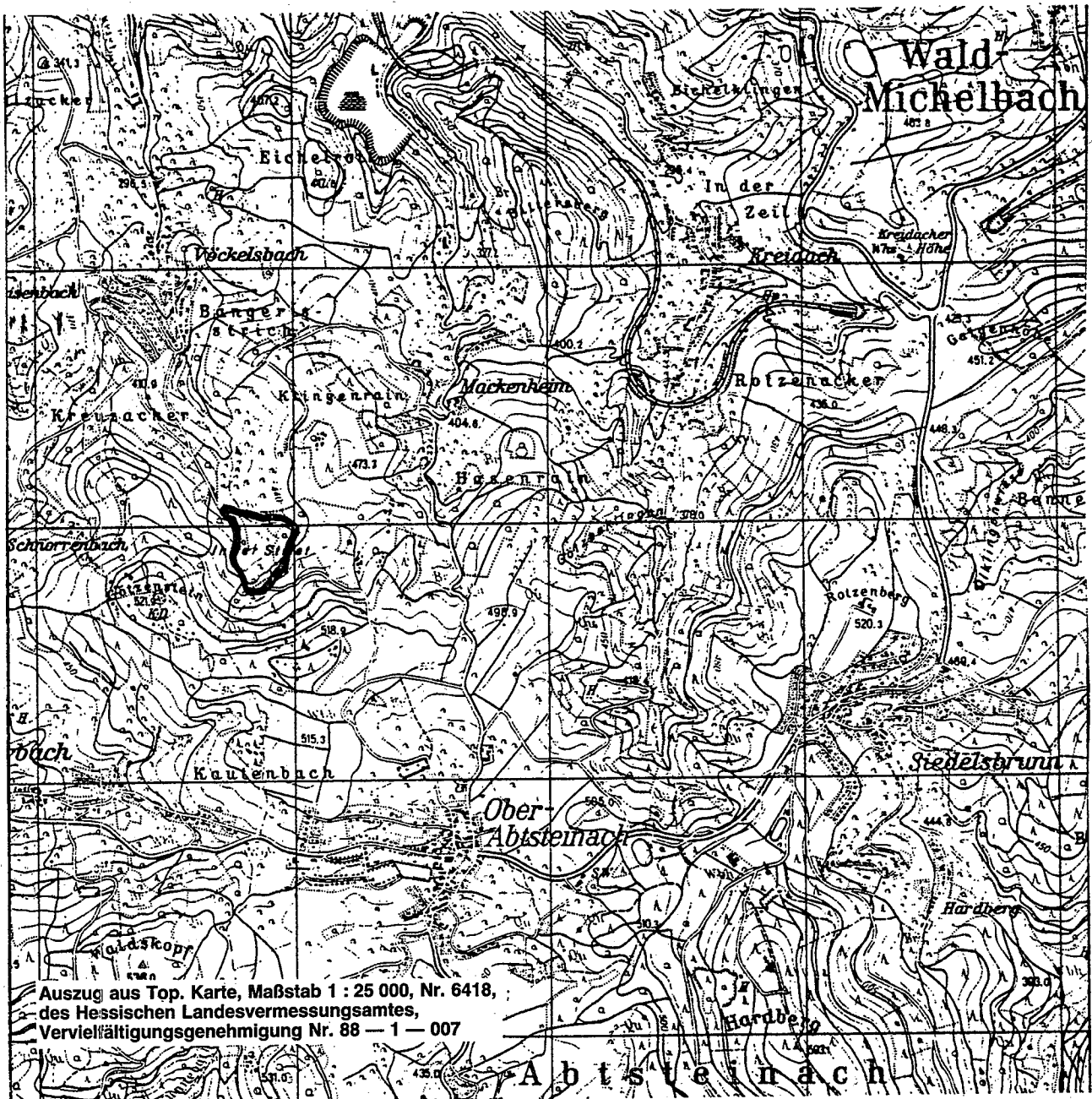
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;



2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder den Wasserhaushalt des Gebietes in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art verändert;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. November 1988

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. L i n k
Regierungspräsident

StAnz. 51/1988 S. 2758

1221

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Orbishöhe von Auerbach und Zwingenberg“ vom 30. November 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das Steinbruchgelände der Orbishöhe mit angrenzenden Hangterrassen und Waldbereichen östlich von Zwingenberg wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Orbishöhe von Auerbach und Zwingenberg“ besteht aus Flächen der Gemarkungsteile „Auf der großen Höhe“ der Gemarkung Zwingenberg, Stadt Zwingenberg, und „Im Brunnenweg“ der Gemarkung Auerbach, Stadt Bensheim, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 6,39 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Vorkommen mehrerer seltener und bedrohter Pflanzenarten in ihrer einzigartigen Vegetationszusammensetzung entsprechend den vielgestaltigen topographischen, geologischen und klimatischen Gegebenheiten zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen umzubereiten oder einer Nutzung zuzuführen;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb;
4. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
5. die Ausübung der Jagd;
6. die Benutzung der auf den Grundstücken Gemarkung Zwingenberg, Flur 3, Nrn. 19 und 20, und Gemarkung Auerbach, Flur 28, Nrn. 2/3, stehenden Gebäude sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt wer-

den. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

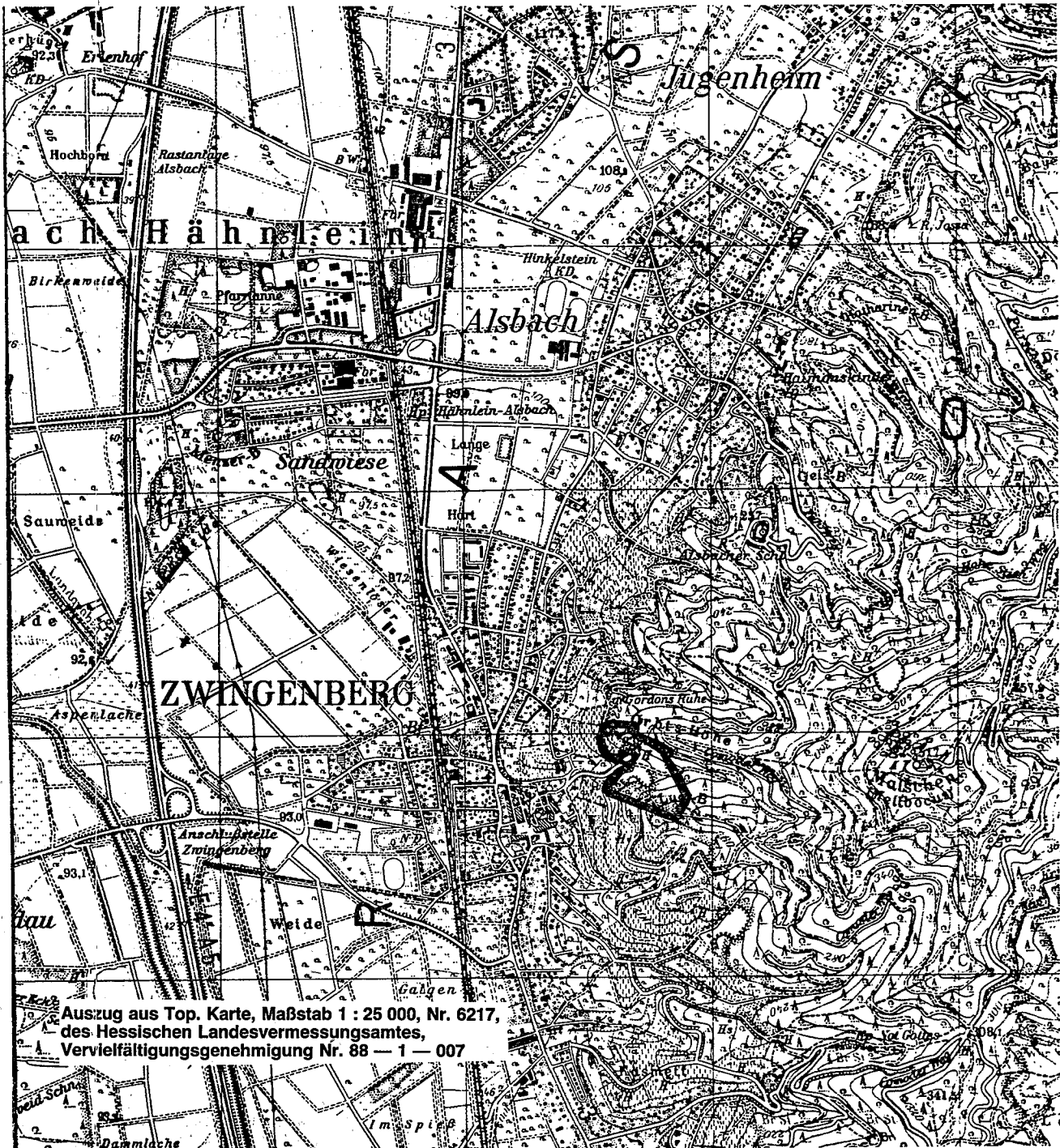
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Brachflächen umbricht oder einer Nutzung zuführt (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.



§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. November 1988

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
St.Anz. 51/1988 S. 2760

1222

Verordnung über das Naturschutzgebiet „See an der Merschheimer Lache bei Trebur“ vom 30. November 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der durch Kiesabbau entstandene See nördlich von Trebur wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „See an der Merschheimer Lache bei Trebur“ besteht aus Flächen der Flur 27, Gemarkung Trebur, Gemeinde Trebur, im Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 1,74 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

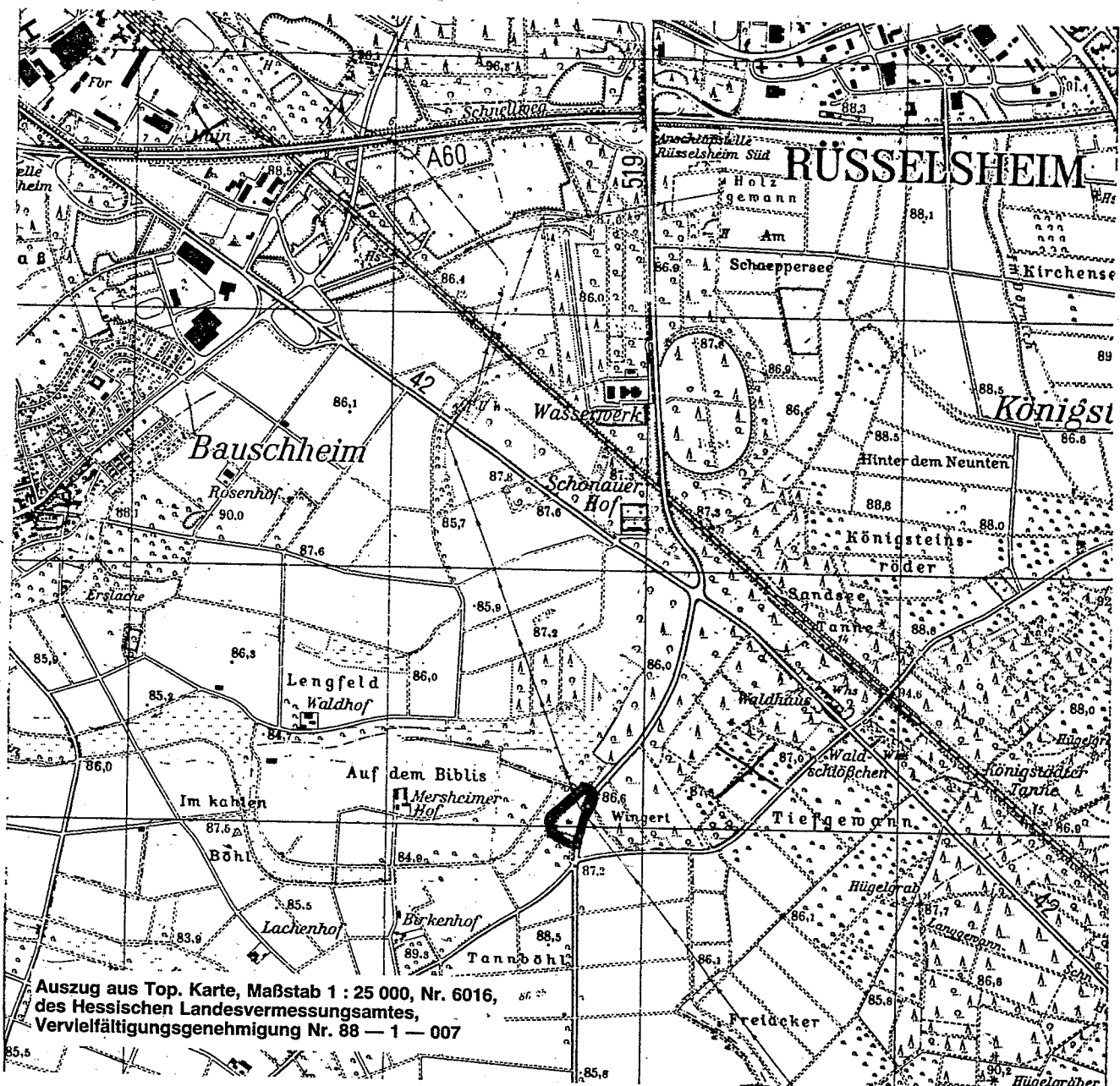
(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen Kleinsee mit wechselndem Wasserstand und charakteristischer Verlandungs- und Ufervegetation als Lebensraum für die von solchen Bereichen abhängige Pflanzen- und Tierwelt, darunter auch bestandsgefährdete Amphibien- und Vogelarten, zu erhalten und weiterzuentwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:



1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich der Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung an vorhandenen Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasan.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. November 1988

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 51/1988 S. 2762

1223

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärbachtal bei Grebenroth“ vom 1. Dezember 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das teilweise brachgefallene Wiesental des Bärbaches westlich der Ortslage Grebenroth wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bärbachtal bei Grebenroth“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen Grebenroth und Martenroth der Gemeinde Heidenrod im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 9,07 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Fließgewässer und den angrenzenden Talgrund als Lebensraum für an diesen Biotoptyp angepasste Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu sichern und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf

Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd;
5. die Ausübung der Fischerei.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde.



Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung „Klauserbachtal bei Grebenroth“ vom 21. Oktober 1986 (StAnz. S. 2134) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. Dezember 1988

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. L i n k
Regierungspräsident

StAnz. 51/1988 S. 2763

1224

Einzziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 65 im Gebiet der Gemeinde Einhausen, Landkreis Bergstraße

Nach Verkehrsübergabe von Neubaustrecken ist die im Gebiet der Gemeinde Einhausen, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 65

von km 0,682 alt (nordöstlich der Ortslage Einhausen)

bis km 0,759 alt (bei km 0,067 der K 65 neu)

= 0,077 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung bei meiner Behörde schriftlich (Regierungspräsidenten Darmstadt, Luisenplatz 2, Postfach 11 12 53, 6100 Darmstadt) oder mündlich zur Niederschrift (Dienstgebäude Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt) Widerspruch erhoben werden.

Darmstadt, 29. November 1988

Der Regierungspräsident

IV 1/36 — 66 a 02/03 (4) — 7/88

StAnz. 51/1988 S. 2765

1225

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Biebertal/Ortsteil Frankenbach, Landkreis Gießen, vom 17. November 1988

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Biebertal, Landkreis Gießen, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Frankenbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Flure sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 und dem Katasterplan im Maßstab 1 : 1000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = rote Umrandung,

Zone II = grüne Umrandung,

Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, — oberer Wasserbehörde —, Bahnhofstraße 52, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei der Gemeinde Biebertal, 6031 Biebertal, eingesehen werden. Sie können weiterhin bei folgenden Dienststellen eingesehen werden:

Landrat des Landkreises Gießen

— unterer Wasserbehörde —,

Ostanlage 39,

6300 Gießen,

Wasserwirtschaftsamt Marburg,

Ketzerbach 10,

3550 Marburg,

Kreisausschuß des Landkreises Gießen,

Ostanlage 39,

6300 Gießen,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,

Leberberg 9,

6200 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,

Unter den Eichen 7,

6200 Wiesbaden,

Landrat des Landkreises Gießen

— Katasteramt —,

Landgraf-Philipp-Platz 1,

6300 Gießen.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Frankenbach, Flur 12, Flurstück 68 (teilweise) und 156.
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Frankenbach, Flur 12, Flurstücke 59 bis 67, 68 (teilweise), 69, 71 bis 85, 92, 94 bis 105, 109 bis 117, 151 bis 153, 154 (teilweise), 157 (teilweise), 158, 159, 164 (teilweise), 166 (teilweise), 177, 178, 181/70, 182/70, 187/93, 188/93.
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Frankenbach und Erda.

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,

2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
20. militärische Anlagen; Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten


Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,



Zeichenerklärung:

-  Brunnen/Fassungsbereich
-  Engere Schutzzone (Zone II)
-  Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5317,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung 88-1-012.8

6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 17. November 1988

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder

StAnz. 51/1988 S. 2765

1226

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 2. November 1987 vom 28. Oktober 1988

§ 1

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 2. November 1987 (StAnz. S. 2373) wird gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wie folgt geändert:

1. Im § 5 erhalten im Anschluß an die Ziff. 22 die Ziff. 23 und 24 folgende Fassung:
 23. außerdem in der Gemarkung Kirchhain „Auf dem Vogel-sang“, Flur 6, Flurstücke 45/2 und Flurstücke 44/1, 45/3, 45/4 und 45/6 (jeweils teilweise), das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe mit Ausnahme der Beförderung von Gülle und Jauche zum Zwecke ordnungsgemäßer Düngung.
 24. außerdem in der Gemarkung Kirchhain, Flur 6, für sämtliche Grundstücke des Bebauungsplanes Nr. 13 „Auf dem Eichhänzchen“ der Stadt Kirchhain
 - a) jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,

- b) das Vergraben von Tierkörpern,
- c) die Bebauung sowie der Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien oder sonstigen Verkehrsanlagen, wenn das anfallende Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Schutzzone III A hinausgeleitet wird. Ausgenommen sind Feld- und Waldwege,
- d) das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe mit Ausnahme der Beförderung von Gülle und Jauche zum Zwecke ordnungsgemäßer Düngung. Ausgenommen ist daneben die oberirdische Lagerung von Heizöl im Rahmen der §§ 19 g ff. des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn bei der Betankung der Anlagen Abfüllplätze benutzt werden, die so beschaffen sind, daß auslaufende Stoffe unverzüglich erkannt und beseitigt werden und diese nicht in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden gelangen können.

2. In § 3 Abs. 2 muß es in der letzten Zeile statt „Gemarkung Lehrbach, Flure 6 I, 6 II, ...“ richtig „Gemarkung Lehrbach, Flure 16 I, 16 II, ...“ heißen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 28. Oktober 1988

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder

StAnz. 51/1988 S. 2768

1227

Verordnung zur Aufhebung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des „Wasserverbandes Mittelhessische Wasserwerke“ in Gießen vom 26. Oktober 1966 vom 17. August 1988

§ 1

Die Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des „Wasserverbandes Mittelhessische Wasserwerke“ in Gießen vom 26. Oktober 1966 (StAnz. S. 1588) wird hiermit aufgehoben, nachdem das Wasserschutzgebiet mit Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 2. November 1987 (StAnz. S. 2373) neu festgesetzt worden ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 17. August 1988

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder

StAnz. 51/1988 S. 2768

1228

Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 196 BauGB);

hier: Richtwertübersicht für den Regierungsbezirk Gießen zum 31. Dezember 1987

Gemäß §§ 196 Abs. 3, 243 BauGB i. d. F. vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253 ff.) i. V. m. §§ 143 b BBauG und 14 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. April 1986 (GVBl. I S. 109 ff.) ist auf der Grundlage der Bodenrichtwerte die als Anlage abgedruckte Übersicht über die Richtwertermittlung für den Regierungsbezirk Gießen zum 31. Dezember 1987 erstellt worden und wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, 1. Dezember 1988

Der Regierungspräsident
35 — 61 c 08 — 15

StAnz. 51/1988 S. 2768

Richtwertermittlung zum 31. Dezember 1987 — Richtwertübersicht — für den Regierungsbezirk Gießen

Gemeinde Ortsteil	Richtwerte für			Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Gemeinde Ortsteil	Richtwerte für			Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	baureifes Land von DM	bis DM	Rohbauland von DM	bis DM	Bauerwartungs- land von DM	bis DM
	baureifes Land von DM	bis DM	Rohbauland von DM			bis DM	baureifes Land von DM	bis DM							
Stadt Gießen	90,—	290,—		W	Grünberg	25,—	95,—		W	25,—	95,—		25,—	95,—	
	100,—	1500,—		M	Beltershain	40,—	60,—		M	40,—	60,—		40,—	60,—	
	90,—	100,—	70,—	G	Gobelnrod	15,—	20,—		W	15,—	20,—		15,—	20,—	
Allendorf	75,—	160,—		W	Harbach	17,—	30,—		W	17,—	30,—		17,—	30,—	
	80,—	180,—	80,—	M	Klein-Eichen	15,—	20,—		W	15,—	20,—		15,—	20,—	
Klein-Linden	100,—	100,—		M	Lardenbach	15,—	20,—		W	15,—	20,—		15,—	20,—	
	100,—	130,—		W	Lehrheim	15,—	20,—		W	15,—	20,—		15,—	20,—	
	70,—	70,—		M	Lumda	17,—	20,—		W	17,—	20,—		17,—	20,—	
Rödgen	90,—	140,—		G	Queckborn	17,—	20,—		W	17,—	20,—		17,—	20,—	
	75,—	70,—		W	Reinhardshain	15,—	20,—		W	15,—	20,—		15,—	20,—	
	85,—	180,—		M	Stangenrod	15,—	20,—		W	15,—	20,—		15,—	20,—	
Wieseck	100,—	125,—	70,—	G	Stockhausen	15,—	20,—		W	15,—	20,—		15,—	20,—	
	90,—	100,—		M	Weiskartshain	15,—	20,—		W	15,—	20,—		15,—	20,—	
				G	Weitershain	15,—	20,—		W	15,—	20,—		15,—	20,—	
Landkreis Gießen					Heuchelheim	70,—	130,—		W	70,—	130,—		70,—	130,—	
Allendorf (Lumda)	20,—	29,—		W	Kinzenbach	70,—	135,—		W	70,—	135,—		70,—	135,—	
Climbach	12,—	16,—		M	Hungen	45,—	65,—		W	45,—	65,—		45,—	65,—	
Nordeck	23,—	27,—		W	Bellersheim	15,—	20,—		G	15,—	20,—		15,—	20,—	
Winnen	10,—	16,—		W	Inheiden	25,—	50,—		kein Grund- stücksverkehr	25,—	50,—		25,—	50,—	
				W	Lang	25,—	35,—		W	25,—	35,—		25,—	35,—	
Biebertal	50,—	85,—		W	Nonnenroth	25,—	35,—		W	25,—	35,—		25,—	35,—	
Fellingshausen	35,—	45,—		M	Obbornhofen	25,—	35,—		W	25,—	35,—		25,—	35,—	
Frankenbach	30,—	40,—		W	Rabertshausen	25,—	35,—		kein Grund- stücksverkehr	25,—	35,—		25,—	35,—	
	50,—	80,—		W	Rodheim/Horloff	30,—	45,—		kein Grund- stücksverkehr	30,—	45,—		30,—	45,—	
Königsberg	35,—	45,—		W	Steinheim	25,—	35,—		S	25,—	35,—		25,—	35,—	
Krumbach	50,—	100,—		W	Trais-Horloff	25,—	35,—		kein Grund- stücksverkehr	25,—	35,—		25,—	35,—	
Rodheim-Bieber	50,—	100,—		M	Utphe	25,—	35,—		W	25,—	35,—		25,—	35,—	
	22,—	22,—		G	Villingen	25,—	35,—		kein Grund- stücksverkehr	25,—	35,—		25,—	35,—	
Vetzberg	50,—	100,—		W	Langgöns	60,—	100,—		W	60,—	100,—		60,—	100,—	
				W	Cleeberg	30,—	75,—		W	30,—	75,—		30,—	75,—	
Buseck	45,—	130,—		W	Dornholzhausen	40,—	70,—		S	40,—	70,—		40,—	70,—	
Alten-Buseck	45,—	70,—		W	Espa	30,—	50,—		W	30,—	50,—		30,—	50,—	
Beuern	40,—	75,—		W	Niederkleen	50,—	65,—		S	50,—	65,—		50,—	65,—	
Großen-Buseck	50,—	105,—		W	Oberkleen	30,—	50,—		W	30,—	50,—		30,—	50,—	
Oppenrod	16,—	30,—		G	Laubach	25,—	40,—		kein Grund- stücksverkehr	25,—	40,—		25,—	40,—	
Trohe	30,—	50,—		W	Altenhain	25,—	50,—		W	25,—	50,—		25,—	50,—	
	30,—	50,—		W	Frelsen	20,—	40,—		S	20,—	40,—		20,—	40,—	
Ferriwald	25,—	35,—		W	Conterskirchen	15,—	40,—		kein Grund- stücksverkehr	15,—	40,—		15,—	40,—	
Albach	20,—	25,—		M					W	20,—	25,—		20,—	25,—	
	30,—	80,—		G					S	20,—	30,—		20,—	30,—	
Annerod	30,—	10,—		W					W	15,—	40,—		15,—	40,—	
Steinbach	60,—	100,—		G					S						
	45,—	70,—		W					W						
		37,—		G					S						

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für			Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für		
		baureifes Land von DM	bis DM	Rohbauland von DM			bis DM	baureifes Land von DM	bis DM
Lauter Münster Röthges Ruppertsburg Weiterfeld	W W W W G W	20,— 15,— 15,— 15,— 15,—	30,— 25,— 25,— 25,— 7,50 35,—		Lindenstruth Saasen Winnefrod	W W W	25,— 25,—	45,— 35,—	
Lich	W M G	70,— 45,— 12,—	110,— 220,— 20,—		Staufenberg Daubringen Mainzlar Treis (Lunda)	W W W W	80,— 40,— 25,— 25,—	80,— 75,— 70,— 40,—	
Amsburg	kein Grund- stücksverkehr				Wettenberg Krofdorf-Gleiberg	W G	50,— 15,—	130,— 25,—	
Bettenhausen Birklar Eberstadt	W W W	15,— 15,— 30,—	25,— 25,— 50,—		Launsbach	W G	50,— 20,—	130,— 30,—	
Langsdorf Muschenheim Nieder-Bessingen Ober-Bessingen	M W W W	35,— 40,— 15,— 35,—	45,— 50,— 30,— 45,—		Wislar	W G	50,— 20,—	110,— 20,—	
Linden Großen-Linden	W G	70,— 22,—	120,— 32,—		Stadt Wetzlar	W M G	60,— 60,— 60,—	150,— 1000,— 90,—	
Leihgestern	W	50,—	120,—		Wetzlar 11 (Blasbach)	W M G	60,—	70,— 50,— 85,—	
Lollar	W M G	60,— 40,— 30,—	95,— 60,— 60,—		Wetzlar 12 (Garbenheim)	W M G	80,— 70,— 45,—	120,— 100,— 50,—	
Odenhausen Ruttershausen Salzböden	W W W	40,— 40,— 30,—	60,— 60,— 80,—		Wetzlar 13 (Münchholzhausen)	W M G	75,— 65,— 50,—	95,— 95,— 60,—	
Pohlheim Dorf-Güll Garbenteich Grüningen Hausen Holzheim Wattenborn-Steinberg	W W W W W W	30,— 45,— 30,— 50,— 30,— 60,—	60,— 75,— 45,— 100,— 45,— 140,—		Wetzlar 15 (Steindorf)	W M	80,— 70,—	95,— 85,—	
Rabenau Allertshausen Geisshausen Kesselbach Londorf Odenhausen (Lunda) Ruddingshausen	W W W W W W	15,— 15,— 15,— 20,— 15,— 15,—	25,— 20,— 25,— 30,— 25,— 20,—		Wetzlar 17 (Dutenhofen)	W M G	80,— 50,— 50,—	115,— 85,— 70,—	
Reiskirchen	W W	60,— 50,—	80,— 70,—		Wetzlar 21 (Nauborn)	W M G	85,— 60,— 40,—	110,— 100,— 55,—	
Bersrod Burkhardtsfelden Ettingshausen Hattenrod	M W W W	15,— 15,— 20,— 15,—	25,— 25,— 50,— 25,—		Wetzlar 22 (Naunheim)	W M G	75,— 60,—	90,— 85,— 60,—	
	W	85,—	100,—		Wetzlar 26 (Hermannstein)	W M G	85,— 70,— 50,—	100,— 100,— 70,—	
	W	70,—	110,—		Lahn-Dill-Kreis Ablar	W M G	70,— 60,— 30,—	110,— 100,— 40,—	

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für			baureifes Land von DM	Rohbaugebiet von DM	Bauerwartungs- land von DM
		baureifes Land von DM	Rohbaugebiet von DM	Bauerwartungs- land von DM			
Driedorf	W	30,—	40,—	30,—	40,—	30,—	40,—
Heiligenborn	M	30,—	40,—	30,—	40,—	30,—	40,—
Heisterberg	G	20,—	25,—	20,—	25,—	20,—	25,—
Hohenroth	W	30,—	35,—	30,—	35,—	30,—	35,—
Madentühlen	W	20,—	25,—	20,—	25,—	20,—	25,—
Münchhausen	M	30,—	35,—	30,—	35,—	30,—	35,—
Roth	W	20,—	25,—	20,—	25,—	20,—	25,—
Seilhofen	G	20,—	25,—	20,—	25,—	20,—	25,—
Waldaubach	W	20,—	30,—	20,—	30,—	20,—	30,—
Ehringhausen	W	60,—	90,—	60,—	90,—	60,—	90,—
Breitenbach	M	50,—	100,—	50,—	100,—	50,—	100,—
Daubhausen	G	30,—	40,—	30,—	40,—	30,—	40,—
Dillheim	W	25,—	35,—	25,—	35,—	25,—	35,—
Dreisbach	W	40,—	60,—	40,—	60,—	40,—	60,—
Greifenthal	W	25,—	35,—	25,—	35,—	25,—	35,—
Katzenfurt	W	25,—	35,—	25,—	35,—	25,—	35,—
Kölschhausen	M	30,—	45,—	30,—	45,—	30,—	45,—
Niederlemp	G	30,—	35,—	30,—	35,—	30,—	35,—
Eschenburg	W	30,—	40,—	30,—	40,—	30,—	40,—
Eibelshausen	M	35,—	50,—	35,—	50,—	35,—	50,—
Eiershausen	G	30,—	35,—	30,—	35,—	30,—	35,—
Hirzenhain	W	30,—	40,—	30,—	40,—	30,—	40,—
Roth	M	25,—	30,—	25,—	30,—	25,—	30,—
Simmersbach	W	35,—	40,—	35,—	40,—	35,—	40,—
Wissensbach	W	35,—	50,—	35,—	50,—	35,—	50,—
Greifenstein	G	25,—	35,—	25,—	35,—	25,—	35,—
Beilstein	W	40,—	50,—	40,—	50,—	40,—	50,—
Allendorf	M	30,—	40,—	30,—	40,—	30,—	40,—
Arborn	W	30,—	40,—	30,—	40,—	30,—	40,—
Holzhausen	M	25,—	35,—	25,—	35,—	25,—	35,—
Nenderoth	W	30,—	40,—	30,—	40,—	30,—	40,—
Odersberg	M	30,—	40,—	30,—	40,—	30,—	40,—
Rodenberg	W	25,—	35,—	25,—	35,—	25,—	35,—
Rodenroth	W	25,—	35,—	25,—	35,—	25,—	35,—
Ulm	W	30,—	40,—	30,—	40,—	30,—	40,—
Ulm	M	30,—	40,—	30,—	40,—	30,—	40,—
Bechlingen	W	30,—	45,—	30,—	45,—	30,—	45,—
Berghausen	W	35,—	65,—	35,—	65,—	35,—	65,—
Bernoll	W	30,—	40,—	30,—	40,—	30,—	40,—
Klein-Altenstädten	W	40,—	80,—	40,—	80,—	40,—	80,—
Oberlemp	W	30,—	45,—	30,—	45,—	30,—	45,—
Werdorf	W	50,—	75,—	50,—	75,—	50,—	75,—
Bischoffen	M	40,—	65,—	40,—	65,—	40,—	65,—
Niederweilbach	W	30,—	45,—	30,—	45,—	30,—	45,—
Oberweilbach	M	30,—	35,—	30,—	35,—	30,—	35,—
Roßbach	W	30,—	45,—	30,—	45,—	30,—	45,—
Wilsbach	M	25,—	35,—	25,—	35,—	25,—	35,—
Braunfels	G	20,—	30,—	20,—	30,—	20,—	30,—
Altenkirchen	W	70,—	140,—	70,—	140,—	70,—	140,—
Bonbaden	M	50,—	150,—	50,—	150,—	50,—	150,—
Neukirchen	W	35,—	55,—	35,—	55,—	35,—	55,—
Philippstein	W	50,—	75,—	50,—	75,—	50,—	75,—
Tiefenbach	W	40,—	60,—	40,—	60,—	40,—	60,—
Breitscheid	W	40,—	55,—	40,—	55,—	40,—	55,—
Erdbach	W	35,—	45,—	35,—	45,—	35,—	45,—
Gusternhain	M	35,—	40,—	35,—	40,—	35,—	40,—
Medenbach	W	35,—	40,—	35,—	40,—	35,—	40,—
Rabenscheid	M	40,—	45,—	40,—	45,—	40,—	45,—
Dietzhöztal	W	25,—	30,—	25,—	30,—	25,—	30,—
Ewersbach	W	40,—	55,—	40,—	55,—	40,—	55,—
Mandeln	M	30,—	45,—	30,—	45,—	30,—	45,—
Rittershausen	G	30,—	35,—	30,—	35,—	30,—	35,—
Steinbrücken	W	35,—	45,—	35,—	45,—	35,—	45,—
Dillenburg	W	40,—	55,—	40,—	55,—	40,—	55,—
Donsbach	M	65,—	110,—	65,—	110,—	65,—	110,—
Eibach	M	30,—	45,—	30,—	45,—	30,—	45,—
Frohnhausen	G	25,—	35,—	25,—	35,—	25,—	35,—
Manderbach	W	35,—	45,—	35,—	45,—	35,—	45,—
Nanzenbach	M	50,—	80,—	50,—	80,—	50,—	80,—
Niederscheid	W	40,—	70,—	40,—	70,—	40,—	70,—
Oberscheid	G	25,—	35,—	25,—	35,—	25,—	35,—
Oberscheid	W	40,—	65,—	40,—	65,—	40,—	65,—
Oberscheid	W	25,—	35,—	25,—	35,—	25,—	35,—
Oberscheid	W	40,—	60,—	40,—	60,—	40,—	60,—
Oberscheid	M	40,—	50,—	40,—	50,—	40,—	50,—
Oberscheid	W	25,—	35,—	25,—	35,—	25,—	35,—
Oberscheid	W	30,—	40,—	30,—	40,—	30,—	40,—
Oberscheid	M	35,—	40,—	35,—	40,—	35,—	40,—

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	baureifes Land von DM bis DM		Rohbauland von DM bis DM		Bauerwartungs- land von DM bis DM	
		von	bis	von	bis	von	bis
Schröck	W	50,—	55,—	25,—	30,—	30,—	18,—
Wehrda	M	50,—	55,—	25,—	30,—	20,—	29,—
Wehrhausen	W	80,—	150,—	40,—	80,—	30,—	26,—
Wehrhausen-Neuhöfe	M	90,—	110,—	40,—	60,—	35,—	55,—
	M	90,—	110,—	40,—	60,—	47,—	47,—
	M	90,—	110,—	40,—	60,—	44,—	32,—
	W	65,—	65,—	45,—	45,—	45,—	33,—
	M	65,—	65,—	40,—	26,—	40,—	28,—
	M	42,—	39,—	21,—	18,—	23,—	14,—
	W	33,—	30,—	18,—	11,—	23,—	11,—
	M	38,—	35,—	23,—	20,—	32,—	20,—
	W	39,—	36,—	27,—	15,—	27,—	15,—
	M	34,—	31,—	22,—	14,—	28,—	17,—
	M	31,—	28,—	19,—	15,—	26,—	14,—
	W	28,—	25,—	16,—	12,—	27,—	15,—
	M	32,—	30,—	20,—	19,—	31,—	19,—
	W	29,—	27,—	17,—	17,—	29,—	17,—
	M	31,—	29,—	19,—	19,—	31,—	19,—
	W	28,—	27,—	16,—	15,—	27,—	15,—
	M	49,—	46,—	37,—	34,—	34,—	22,—
	W	25,—	22,—	13,—	10,—	34,—	17,—
	M	22,—	20,—	10,—	8,—	29,—	22,—
	W	32,—	30,—	20,—	17,—	30,—	22,—
	M	29,—	26,—	17,—	14,—	29,—	17,—
	W	34,—	31,—	22,—	19,—	34,—	22,—
	M	31,—	28,—	19,—	16,—	29,—	17,—
	W	25,—	22,—	13,—	11,—	34,—	22,—
	M	23,—	20,—	11,—	9,—	29,—	17,—
	W	36,—	33,—	24,—	21,—	34,—	22,—
	M	33,—	30,—	21,—	18,—	29,—	17,—
	M	19,—	17,—	7,—	5,—	29,—	17,—
	W	79,—	42,—	67,—	42,—	32,—	20,—
	M	68,—	30,—	56,—	30,—	29,—	17,—
	G	54,—	26,—	45,—	26,—	38,—	26,—
	S	57,—	45,—	42,—	42,—	35,—	23,—
	W	52,—	40,—	40,—	40,—	28,—	16,—
	M	47,—	35,—	35,—	35,—	26,—	13,—
	G	32,—	20,—	20,—	20,—	38,—	26,—
	W	24,—	15,—	15,—	15,—	30,—	18,—
	M	41,—	27,—	27,—	27,—	27,—	23,—
	W	38,—	26,—	26,—	26,—	30,—	23,—
	M	27,—	15,—	15,—	15,—	27,—	20,—
	W	27,—	15,—	15,—	15,—	30,—	23,—
	M	24,—	12,—	12,—	12,—	27,—	20,—
	W	41,—	29,—	29,—	29,—	30,—	23,—
	M	38,—	26,—	26,—	26,—	27,—	20,—
	W	27,—	15,—	15,—	15,—	30,—	23,—
	M	24,—	12,—	12,—	12,—	27,—	20,—

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für			Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für						
		baureifes Land von DM	Rohbauland von DM	Bauerwartungs- land von DM			baureifes Land von DM	Rohbauland von DM	Bauerwartungs- land von DM				
Ebsdorfgrund													
Beltershausen	W	47,—	35,—		Sinkershausen	W	32,—	20,—					
Dreihäuser	M	42,—	30,—		Weidenhausen	M	29,—	17,—					
Ebsdorf	M	37,—	25,—		Weikershausen	M	36,—	27,—					
Hachborn	M	40,—	28,—		Kirchhain	W	57,—	38,—	45,—				
Heskem	M	34,—	22,—			M	51,—	31,—	39,—				
Ilshäuser	M	31,—	19,—		Anzefahr	G	43,—	22,—	27,—				
Leidenhofen	M	38,—	26,—			S	39,—	27,—	27,—				
Rauischholzhausen	M	34,—	22,—		Betziesdorf	W	75,—	27,—	27,—				
Roßberg	M	26,—	14,—			M	39,—	27,—	27,—				
Wermertshausen	M	37,—	25,—		Burgholz	M	36,—	24,—	24,—				
Wittelsberg	M	34,—	22,—			M	35,—	23,—	23,—				
Fronhausen	W	41,—	29,—		Emsdorf	W	37,—	25,—	25,—				
Bellnhäuser	M	38,—	26,—			M	34,—	22,—	22,—				
Erbenhausen	M	35,—	23,—		Großseelheim	M	29,—	17,—	17,—				
Hassenhausen	M	27,—	15,—			M	26,—	14,—	14,—				
Holzhausen	M	32,—	20,—		Himmelsberg	W	41,—	29,—	29,—				
Oberwalgern	M	30,—	18,—			W	30,—	18,—	18,—				
Sichertshausen	M	28,—	16,—		Kleinseelheim	M	27,—	15,—	15,—				
Gladenbach	W	47,—	35,—			W	47,—	35,—	35,—				
Bellnhäuser	M	41,—	29,—		Langenstein	M	39,—	27,—	27,—				
Diedenshausen	M	44,—	32,—			W	42,—	30,—	30,—				
Erdhausen	M	29,—	17,—		Niederwald	M	36,—	24,—	24,—				
Friebertshausen	M	38,—	26,—			W	42,—	30,—	30,—				
Fronhausen	M	35,—	23,—		Schönbach	M	37,—	25,—	25,—				
Keinbach	M	27,—	15,—			W	50,—	38,—	38,—				
Mornshausen a. S.	M	32,—	20,—		Sindersfeld	M	41,—	29,—	29,—				
Rachelshausen	M	40,—	28,—			W	31,—	19,—	19,—				
Römershausen	M	38,—	26,—		Stausebach	M	28,—	16,—	16,—				
Rüchenbach	M	32,—	20,—			W	35,—	23,—	23,—				
Runzhausen	M	37,—	25,—		Lahntal	M	26,—	14,—	14,—				
		30,—	18,—		Brungershausen	M	52,—	40,—	40,—				
					Caltern	M	46,—	34,—	34,—				
						W	64,—	52,—	52,—				
					Großfelden	M	49,—	37,—	37,—				
						W	40,—	28,—	28,—				
					Göttingen	M	37,—	25,—	25,—				
						W	37,—	25,—	25,—				
					Kernbach	M	34,—	22,—	22,—				
						W	49,—	37,—	37,—				
					Sarnau	M	42,—	30,—	30,—				
						W	48,—	36,—	36,—				
					Sterzhausen	M	42,—	30,—	30,—				
						W	44,—	32,—	32,—				
					Lohra	W	44,—	32,—	32,—				
						M	41,—	29,—	29,—				
					Altenvers	W	34,—	22,—	22,—				
						M	27,—	15,—	15,—				
					Damm	W	33,—	21,—	21,—				
						M	30,—	18,—	18,—				
					Kirchvers	W	36,—	24,—	24,—				
						M	37,—	25,—	25,—				
					Nanz-Willershausen	M	29,—	17,—	17,—				
						W	36,—	24,—	24,—				
						M	37,—	25,—	25,—				

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für		Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für	
		baureifes Land von DM	Rohbauland von DM			baureifes Land von DM	Rohbauland von DM
Reimershausen	W	30,—	19,—	Steffenberg	W	31,—	19,—
Rodenhausen	M	27,—	15,—	Niedereisenhausen	M	28,—	16,—
Rollshausen	W	33,—	21,—	Niederhörden	W	26,—	14,—
Seelbach	M	33,—	21,—	Ober Eisenhausen	W	23,—	11,—
Weipoltshausen	W	30,—	18,—	Oberhörden	M	31,—	19,—
Münchhausen	M	27,—	15,—	Quotshausen	W	28,—	16,—
Niederasphe	W	27,—	15,—	Steinperff	M	26,—	14,—
Simtshausen	M	35,—	23,—	Weimar	W	31,—	19,—
Wollmar	W	28,—	16,—	Alhna	M	28,—	16,—
Oberasphe	M	35,—	23,—	Argenstein	W	31,—	19,—
Neustadt (Hessen)	W	32,—	20,—	Kehna	M	35,—	23,—
Mornberg	M	31,—	19,—	Nessebrunn	W	32,—	20,—
Mengsberg	W	28,—	16,—	Niederwalgern	M	26,—	14,—
Speckswinkel	M	29,—	17,—	Niederweimar	W	24,—	12,—
Rauschenberg	W	30,—	18,—	Oberweimar	M	50,—	38,—
Albshausen	M	27,—	15,—	Roth	W	42,—	30,—
Bracht	S	33,—	21,—	Stedebach	M	92,—	80,—
Ernsthausen	W	24,—	12,—	Weiershausen	W	74,—	62,—
Jobbach	M	21,—	9,—	Wenkbach	M	47,—	35,—
Schwabendorf	W	24,—	12,—	Wolshausen	W	35,—	23,—
Wolfskaute	M	21,—	9,—	Wetter	M	62,—	50,—
Stattallendorf	W	35,—	23,—	Amönau	W	47,—	35,—
Erksdorf	M	32,—	20,—	Mellnau	M	25,—	13,—
Hatzbach	W	28,—	16,—	Niederwetter	W	25,—	13,—
Nieder Klein	M	25,—	13,—	Oberdorf	M	50,—	38,—
Schweinsberg	W	34,—	22,—	Oberrosophe	W	38,—	26,—
Wolfertode	M	31,—	19,—	Todenhausen	M	60,—	48,—
		42,—	30,—	Treisbach	M	46,—	34,—
		39,—	27,—	Unterrosophe	W	34,—	22,—
		34,—	22,—	Warzenbach	M	31,—	19,—
		28,—	16,—	Wohratal Halsdorf	W	25,—	13,—
		25,—	13,—		M	25,—	13,—

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	baureifes Land von DM bis DM		Richtwerte für Rohbauland von DM bis DM		Bauerwartungs- land von DM bis DM	
		Hertingshausen Langendorf	M W M W M	22,— 25,— 28,— 26,— 23,—	10,— 13,— 11,— 14,— 11,—		
Wohra							
Vogelsbergkreis							
Alsfeld	W	40,—	130,—				
Alsfeld-Eifa	W	15,—	25,—				
Alsfeld-Lingelbach	W	15,—	30,—				
Grebenua	W	15,—	30,—				
Herbstein	W	20,—	35,—				
Honberg (Ohm)	W	30,—	70,—				
Nieder-Ofleiden	W	7,—	15,—				
Ober-Ofleiden	W	20,—	30,—				
Kirrtorf	W	20,—	35,—				
Lauterbach (Hessen)	W	40,—	130,—				
Maar	W	20,—	40,—				
Schlitz	W	25,—	65,—				
Schotten	W	40,—	110,—				
Mücke	W	20,—	40,—				
Nieder-Ohmen	W	12,—	20,—				
Ober-Ohmen	W	12,—	20,—				
Selnrod	W	20,—	40,—				
Ulrichstein	W	10,—	20,—				
Helpershan	W	20,—	40,—				
Wartenberg	W	20,—	30,—				
Angersbach	W	20,—	30,—				
Landenhausen	W	20,—	30,—				

1229

Benennung eines Stadtteils in der Stadt Solms

Auf Antrag der Stadt Solms, Lahn-Dill-Kreis, erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Oberndorf in der Stadt Solms gemäß § 12 Satz 4 HGO die Bezeichnung „Stadtteil Oberndorf“.

Gießen, 25. November 1988

Der Regierungspräsident
12 a — 3 k 08 — 11 — 03

StAnz. 51/1988 S. 2778

1230

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Kartause bei Gensungen“ vom 2. Dezember 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die strukturreichen Gehölz- und Grünlandbereiche um die „Alte Kartause“ nordöstlich von Gensungen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Alte Kartause bei Gensungen“ liegt in der Gemarkung Gensungen der Stadt Felsberg im Schwalm-Eder-Kreis. Es besteht aus zwei Teilflächen und hat eine Gesamtgröße von 24,84 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Gehölz-, Streuobst- und Waldbestände einschließlich des extensiv genutzten Grünlandes mit typischen Faunen- und Florenbestandteilen zu erhalten und zu fördern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Faß anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen umzubereiten, zu nutzen oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und struktureichen Waldgesellschaften mit den in § 3

- Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. Ausübung der Einzeljagd;
3. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage und der vorhandenen Wasserversorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge.

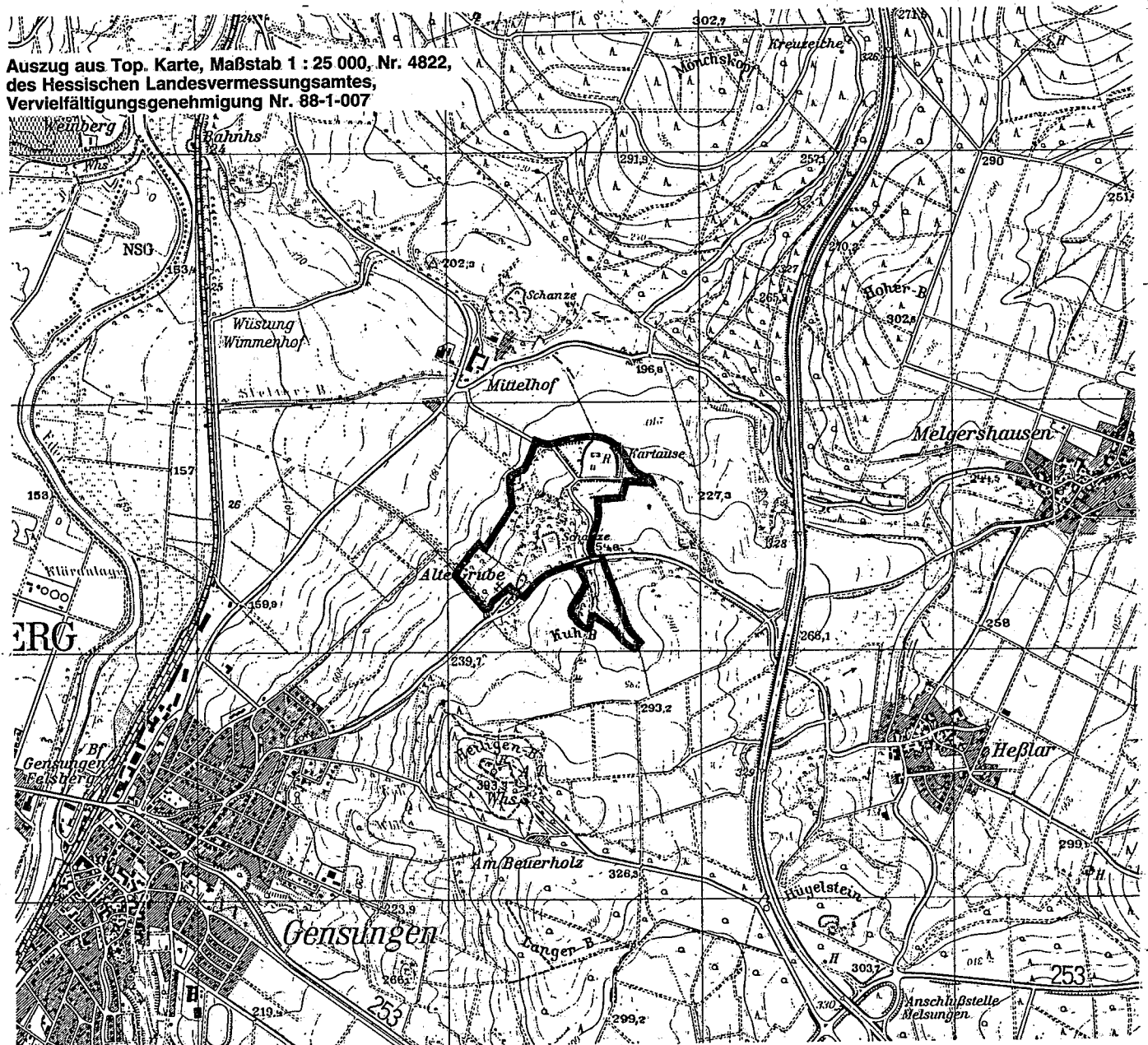
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);



4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Brachflächen umbricht, nutzt oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1988

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 51/1988 S. 2778

1231

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Boyneburg und Schickeberg bei Breitau“ vom 2. Dezember 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Waldgebiet um die Boyneburg, des Schickeberges und des Erbberges nördlich von Breitau wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Boyneburg und Schickeberg bei Breitau“ besteht aus zwei Teilflächen in der Gemarkung Grandenborn der Gemeinde Ringgau sowie in den Gemarkungen Breitau, Krauthausen und Wichmannshausen der Stadt Sontra im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 249 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — Abteilung Forsten und Naturschutz, — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, Kalkfelsfluren, Magerrasen, Streuobstbestände, edellaubholzreiche Blockschutt- und Hangwälder und krautreiche Kiefernwälder mit den dort vorkommenden, zum Teil bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Gleichzeitig werden zwei natürliche Bergstürze unterschiedlichen Alters geschützt, denen wegen ihrer Geomorphologie und den hier besonders gut zu verfolgenden Besiedlungsstrategien von Pflanzen und Tieren hohe wissenschaftliche Bedeutung zukommt.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu

beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde. Ausgenommen von jeglicher Nutzung sind die Bergstürze und die Felsabbrüche einschließlich eines jeweils 25 m breiten Schutzstreifens (Gemarkung Krauthausen, Flur 11, Flurstück 1/1 [teilweise], Gemarkung Breitau, Flur 8, Flurstück 9 [teilweise], Gemarkung Wichmannshausen, Flur 20, Flurstück 15 [teilweise]).

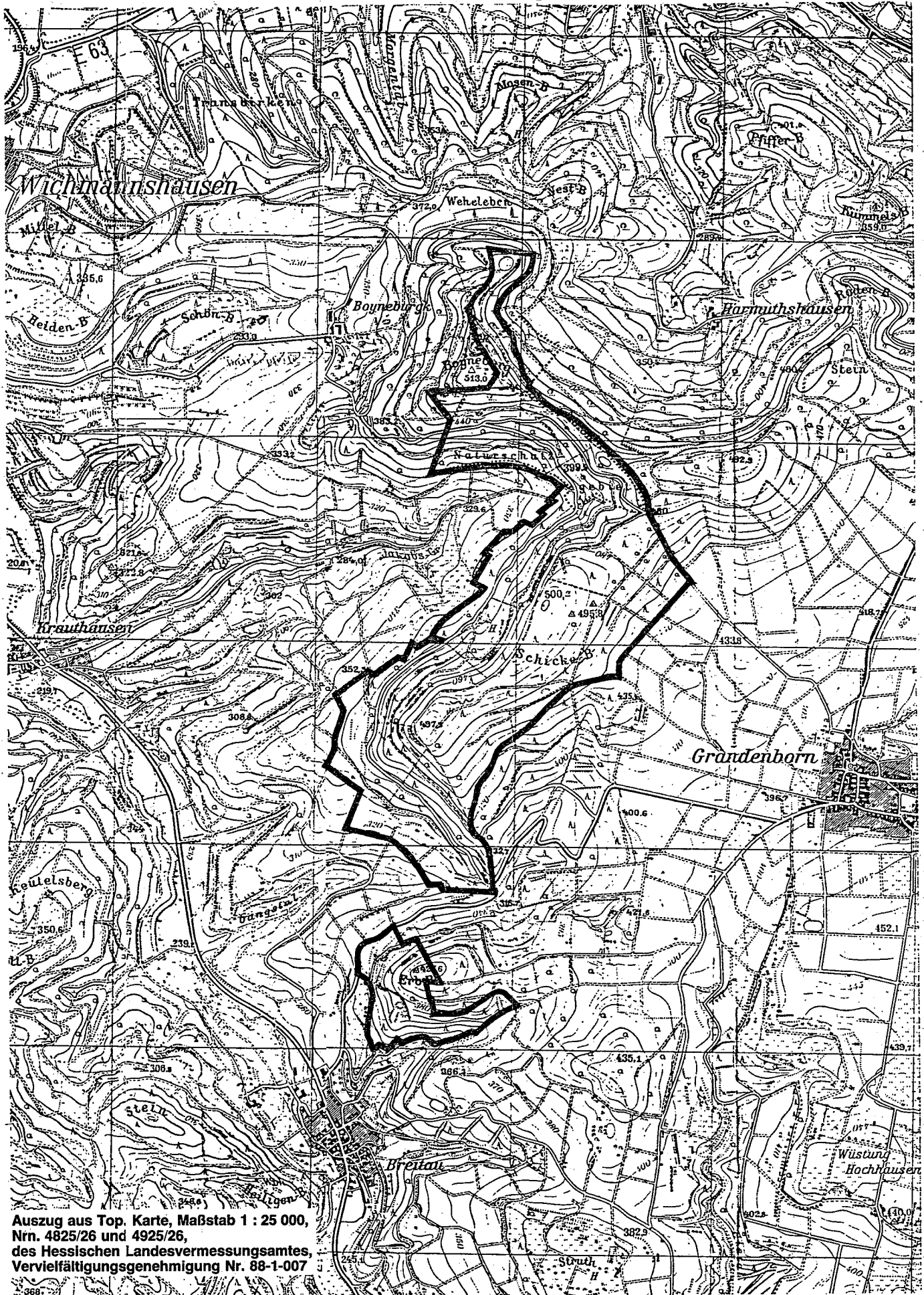
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder den Wasserhaushalt des Gebietes verändert (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Nrn. 4825/26 und 4925/26,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88-1-007

10. mit Kraftfahrzeugen: einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Boyneburg“ in der Gemarkung Wichmannshausen, Kreis Eschwege, vom 22. Dezember 1965 (StAnz. 1966 S. 90) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Boyneburg und Schickeberg bei Sontra“ vom 5. August 1985 (StAnz. S. 1587) vom 9. August 1988 (StAnz. S. 1965) wird aufgehoben.

(3) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Bestandteilen im Werra-Meißner-Kreis „Landschaftsschutzgebiet südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ vom 14. März 1978 (Werra-Rundschau Nr. 78 vom 25. März 1978) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1988.

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 51/1988 S. 2780

1232

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brückenhut bei Dietges“ vom 2. Dezember 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die ehemaligen Hutungsflächen nordwestlich von Dietges werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Brückenhut bei Dietges“ liegt in der Gemarkung Dietges der Gemeinde Hilders im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 7,87 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2.000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Verbesserung des extensiv genutzten Grünlandes und der ehemaligen Hutungsbereiche mit ihren insbesondere floristisch wertvollen Borstgrasrasenflächen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder zu dränieren;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und Maßnahmen des Jagdschutzes.

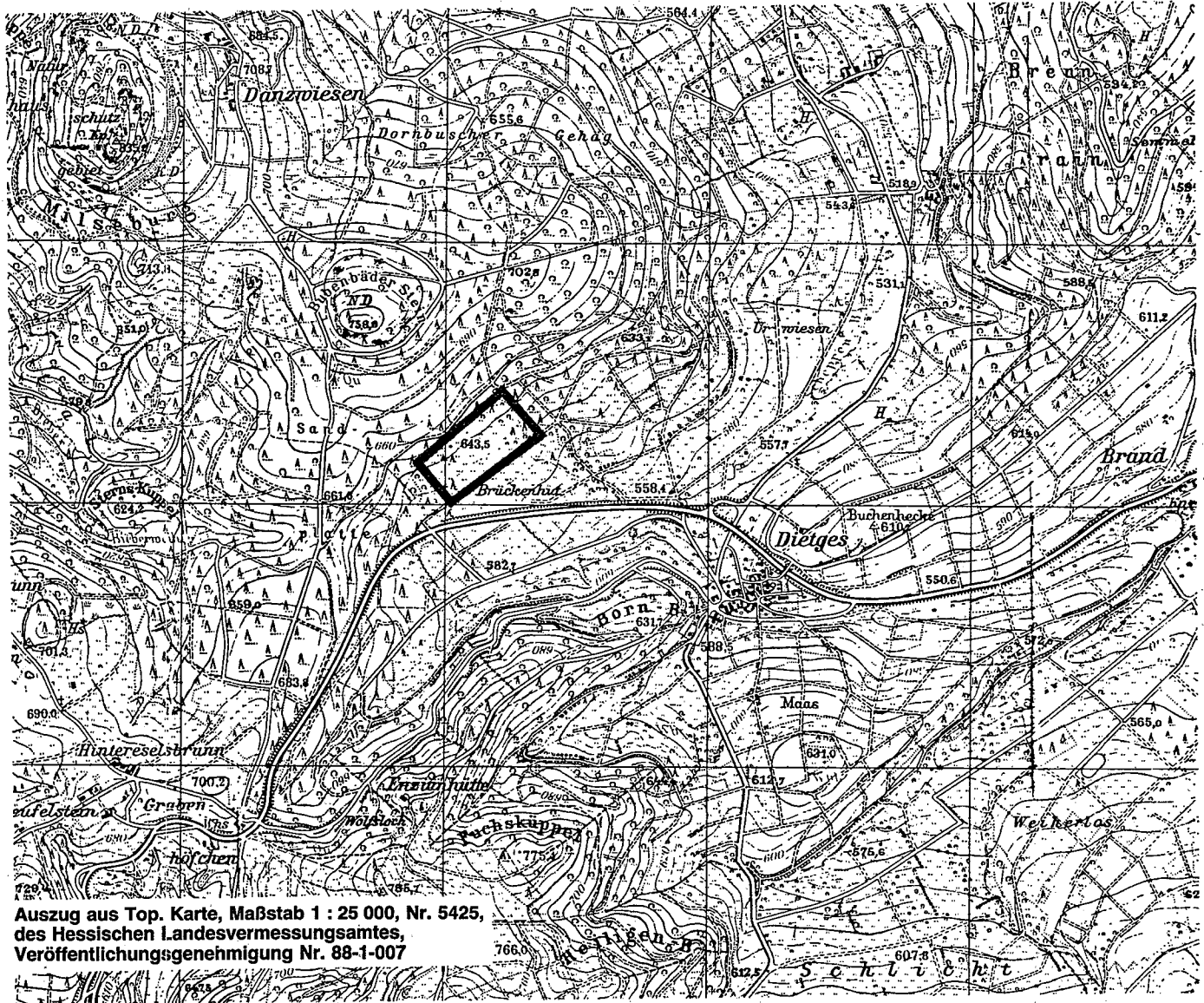
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, oder Modellflugzeuge fliegen läßt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5425, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Veröffentlichungsgenehmigung Nr. 88-1-007

§ 7

Die Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark „Hessische Rhön“ vom 8. Oktober 1967 (Fuldaer Zeitung vom 10. November 1967) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1988

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
St.Anz. 51/1988 S. 2782

1233

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nüsttal bei Mackenzell“ vom 2. Dezember 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das Nüsttal südlich von Mackenzell wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Nüsttal bei Mackenzell“ liegt in der Gemarkung Mackenzell der Stadt Hünfeld im Landkreis Fulda. Es

hat eine Größe von 13,48 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das vorhandene Feuchtgebiet mit größeren offenen Wasserflächen als Brut- und Nahrungsbiotop für seltene zum Teil bestandsgefährdete Wasservogelarten zu erhalten und zu verbessern sowie den einbezogenen Hangwald naturnah zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung naturnaher, artenreicher Laubwaldbestände mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

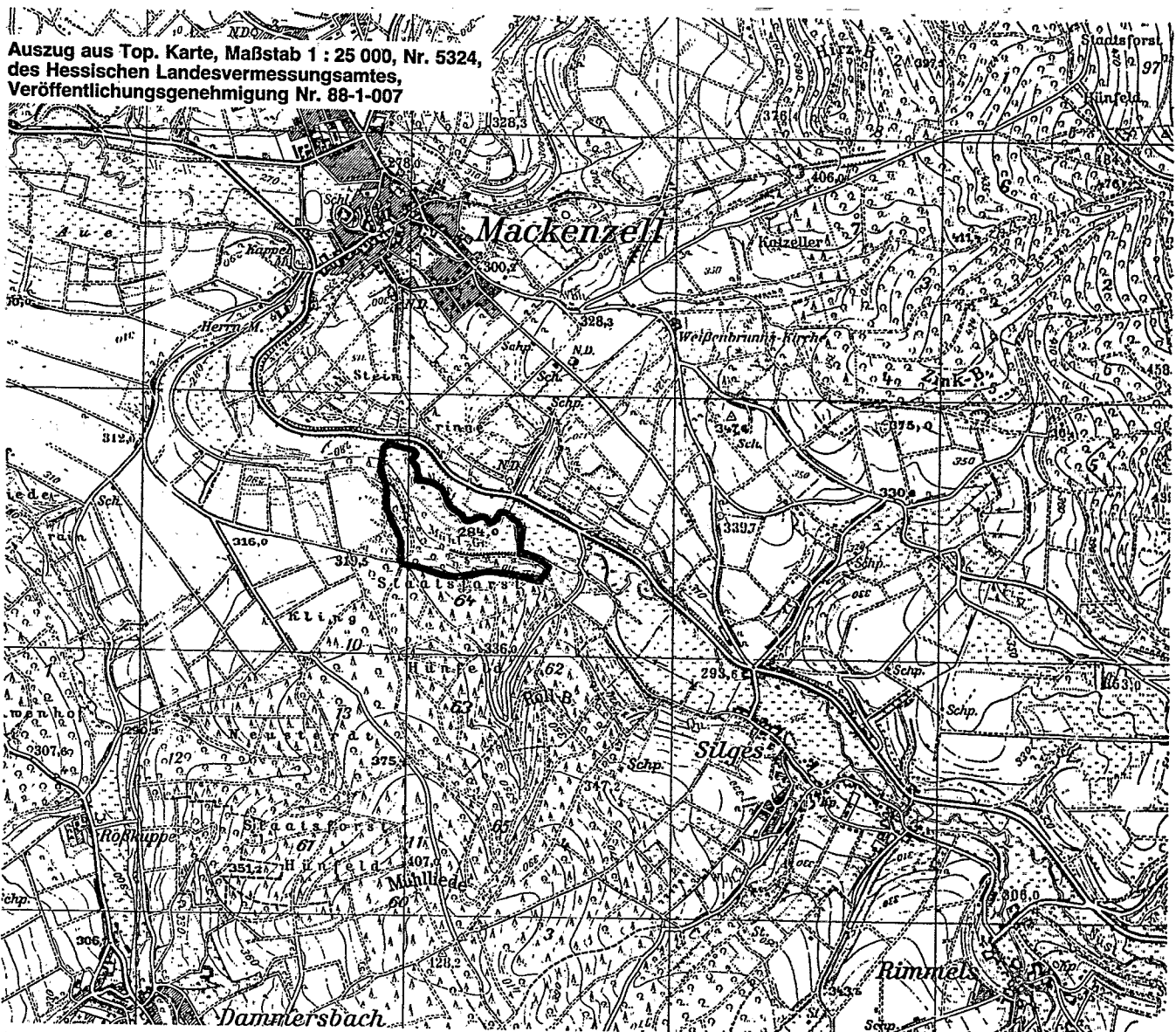
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;



1234

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Roßbachtal bei Völkershain“ vom 2. Dezember 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das Roßbachtal nordöstlich von Völkershain wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Roßbachtal bei Völkershain“ liegt am Südhang des Exberges in den Gemarkungen Völkershain, Ellingshausen und Nenterode in der Gemeinde Knüllwald im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 93,05 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Oberlauf eines naturnahen Mittelgebirgsbaches in einem gut erhaltenen Ökosystem mit intakter Biozönose und vielgestaltigem Wechsel von Wald und Wiese sowie trockenen und feuchten Bereichen zu erhalten und langfristig zu sichern.

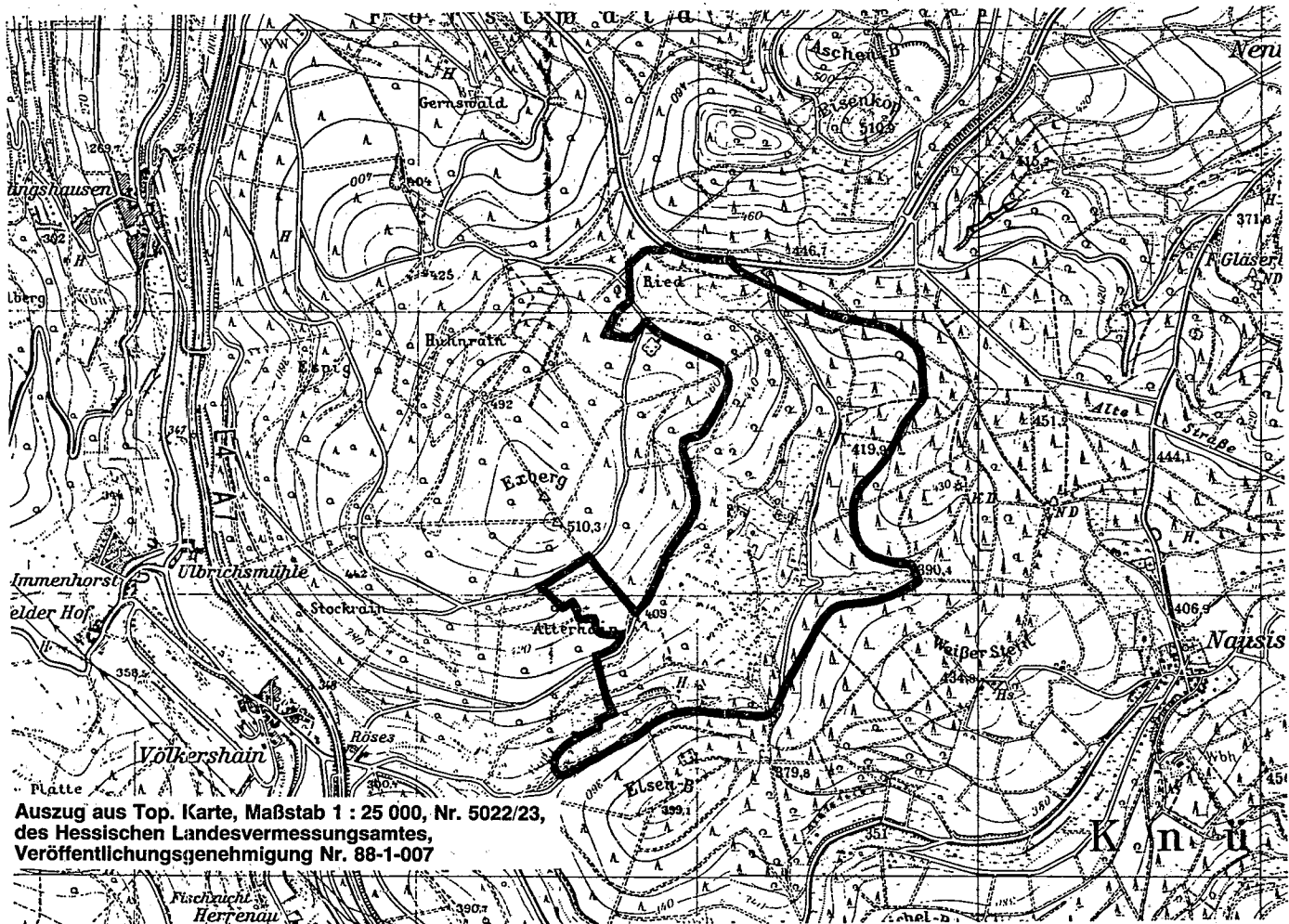
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
- 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
- 9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- 10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1988

Regierungspräsidium Kassel
 gez. Dr. Wilke
 Regierungspräsident
 St.Anz. 51/1988 S. 2783



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5022/23, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Veröffentlichungsgenehmigung Nr. 88-1-007

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern sowie Moore, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder eine Beweidung durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von naturnahen, vielstufigen, ungleichalten Mischbeständen und Waldändern mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild.
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

(1) Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Pflegeplan allgemein oder auf Antrag auch im Einzelfall stickstofffreie Düngemittel in Granulatform zulassen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgebiet nicht zu erwarten sind.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen umbricht, deren Nutzung ändert oder eine Beweidung durchführt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Landschaftsschutzverordnung „Aschenberg“ vom 4. April 1974 (Fritzlar-Homberger Allgemeine vom 11. April 1974) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1988

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

St.Anz. 51/1988 S. 2785

1235

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wickerser Hute“ vom 2. Dezember 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Hutungsflächen zwischen der Ruine Eberstein und der Ortschaft Wickers werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wickerser Hute“ liegt in der Gemarkung Wickers der Gemeinde Hilders im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 13 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die großflächige Wacholderheide einer noch genutzten Gemeindehütung wegen der dort vorkommenden seltenen und zum Teil bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten unter Beibehaltung der traditionellen Bewirtschaftungsart zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu

- beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
 10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
 13. Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
 14. Hunde frei laufen zu lassen;
 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Hutungsflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und Maßnahmen des Jagdschutzes;

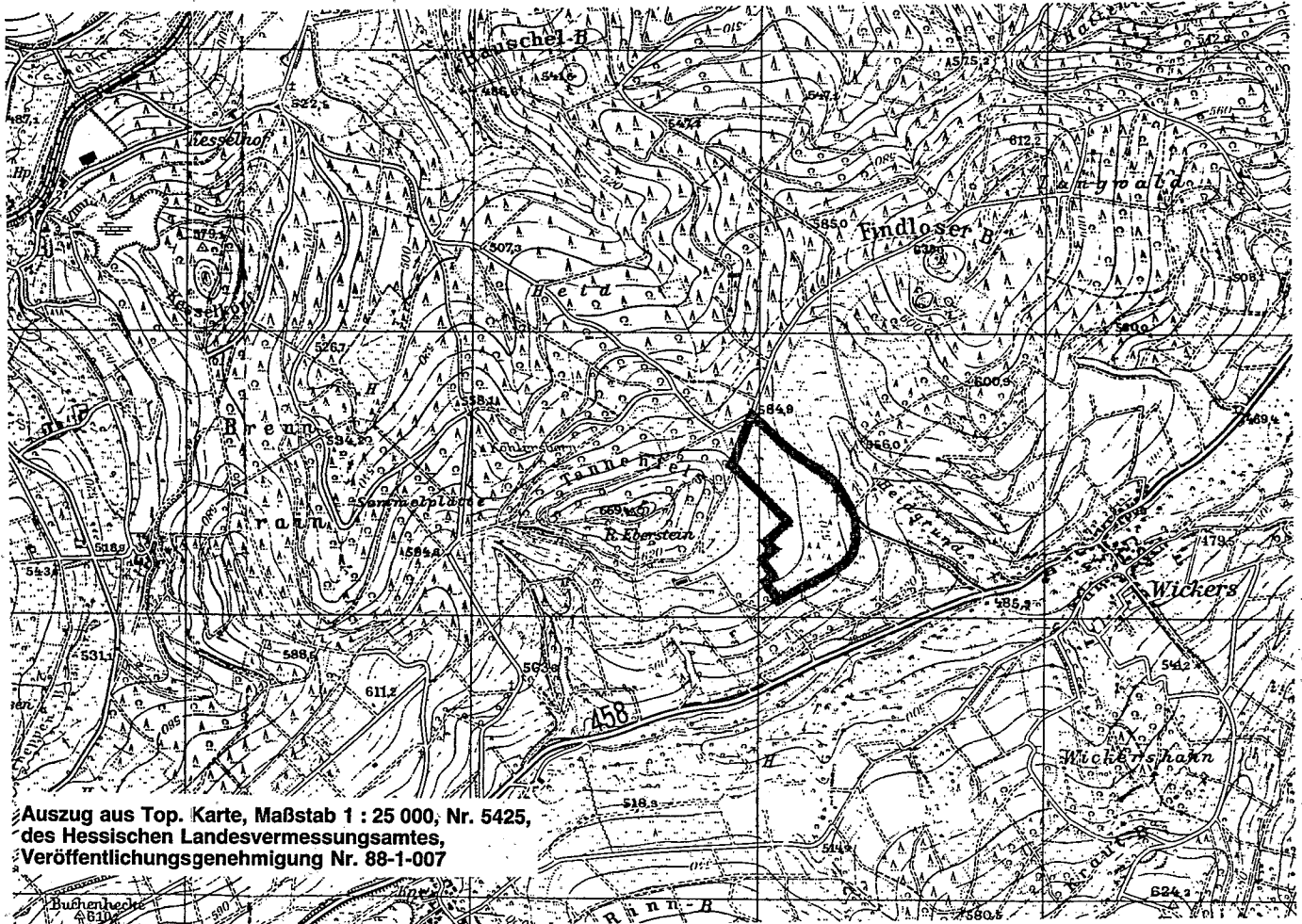
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
13. Dünger oder Silagen lagert (§ 3 Nr. 13);



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5425, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Veröffentlichungsgenehmigung Nr. 88-1-007

14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark „Hessische Rhön“ vom 8. Oktober 1967 (Fuldaer Zeitung vom 10. November 1967) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1988

Regierungspräsidium Kassel
 gez. Dr. Wilke
 Regierungspräsident

StAnz. 51/1988 S. 2786

1236

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höfer Wäldchen“ vom 10. Juli 1975 vom 2. Dezember 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höfer Wäldchen“ vom 10. Juli 1975 (StAnz. S. 1488) wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1988

Regierungspräsidium Kassel
 gez. Dr. Wilke
 Regierungspräsident

StAnz. 51/1988 S. 2788

1237

Vorhaben der Zement- und Kalkwerke Otterbein, 6402 Großlüder, Landkreis Fulda

Die Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH + Co. KG, 6402 Großlüder, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Herstellen von Zement (Reststoff-Verbrennung) (Anlage nach Nr. 2.3 Spalte 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Großlüder, Gemarkung Müs, Flur 8, Flurstück 81/1 u. a., gestellt. Die Anlage soll Mitte 1989 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 27. Dezember 1988 bis 27. Februar 1989 bei der Gemeindeverwaltung Großlüder, Am Fronhof 8, 6402 Großlüder, während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.30 Uhr, oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Dr. Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, Zimmer 653, Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30 Uhr, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Donnerstag, der 16. März 1989, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der große Saal des Bürgerhauses Müs.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich, zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 1. Dezember 1988

Der Regierungspräsident
 32/6 — 53 e 621 — 4.7

StAnz. 51/1988 S. 2788

1238

Vorhaben der Firma Edith Kimm, 3500 Kassel

Die Firma Edith Kimm, Stegerwaldstraße 26—28, 3500 Kassel, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Produktionsanlagen für Betonsteine (Anlage nach Nr. 2.14 Spalte 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Wabern, Gemarkung Udenborn, Flur 2, Flurstücke 1 bis 5, 7 und 8 gestellt.

Die Anlage soll nach Genehmigungserteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 3. Januar 1989 bis 3. März 1989 bei der Gemeinde Wabern, Zimmer 21, 3583 Wabern, während der Dienststunden montags von 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Dr. Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, Zimmer 653, Dienststunden montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30 Uhr, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Freitag, der 17. März 1989, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Fraktionsraum im Rathaus Wabern, 3583 Wabern.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich, zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 5. Dezember 1988

Der Regierungspräsident
 32/6 — 53 e 621 — 1 Koe

StAnz. 51/1988 S. 2788

BUCHBESPRECHUNGEN

Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1988/89. Von Dr. Emil Hübner Akad. Oberrat, und Horst-Hennek Rohls, Dipl.-Geograph. 1988, XXIV, 536 S., kart., 11 Schwarzweißbilder, 16,80 DM. Beck/dtv-Band 3288, ISBN 3-423-03288-3. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Das jährlich aktualisierte „Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland“ ist 1988 in der fünften Ausgabe erschienen. Die Autoren haben sich das Ziel gesetzt, mit diesem Taschenbuch einen Überblick über wichtige Fakten und Ereignisse zu liefern. Aus der Flut der Informationen haben sie dazu diejenigen ausgewählt und kommentiert, die nach ihrer Meinung zum Verständnis der wichtigsten politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vorgänge bzw. Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland unentbehrlich sind. Um den Vergleich mit früheren Ausgaben zu erleichtern, wurde dabei das Gliederungsschema beibehalten.

In den ersten fünf Kapiteln werden Land und Leute, Gesellschaft, Infrastruktur, die Wirtschaft und das Sozialsystem behandelt. Kurze Texte, einfache Tabellen und Schaubilder liefern dem Leser – eher in Form eines Nachschlagewerks als eines Lesebuchs – einen komprimierten Überblick über wichtige Strukturen und aktuelle Entwicklungstrends. Allerdings erscheint der Buchtitel 1988/89 bei einem Redaktionsschluß März 1988 nicht sonderlich gerechtfertigt. Verständlicherweise kann sich bei der Vielfalt der auf knappem Raum angesprochenen Themen die angebotene Information nur auf Eckwerte konzentrieren. Wer mehr Einzelheiten benötigt, wird daher zu den weiterführenden Quellen greifen.

Kapitel VI bis IX sind politischen Institutionen und Themen gewidmet. Hier bieten die Autoren eine gut gelungene Mischung aus Nachschlagewerk und Lesebuch. Politische Fragen und Ereignisse sowie die dazu häufig kontrovers geführte Diskussion werden anschaulich dargestellt. Besonders fällt dabei die Verwendung ausführlicher Zitate auf, die sehr zur Lebendigkeit und Pointiertheit der Texte beitragen.

Kapitel X ist eine Chronik wichtiger Ereignisse in der Bundesrepublik Deutschland über den Zeitraum April 1987 bis Juni 1988.

An Suchhilfen bietet das vorliegende Taschenbuch dem Benutzer klar gegliederte Verzeichnisse des Inhalts; der Tabellen, Karten, Abbildungen und Abkürzungen sowie Namens- und Sachregister. Daneben werden sogar Hinweise auf weiterführendes Schrifttum geboten. Lfd. Regierungsdirektor Dr. Werner Nowak

Lebensmittelrecht. Loseblatt-Textsammlung, Redaktion: Prof. W. Zipfel. 45. Lfg. z. 6. Aufl., rd. 350 S., 28,— DM; Gesamtwerk, rd. 3850 S., 2 Plastikordn., 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Mai 1988 gebracht. Aus dem Inhalt sind zu nennen: die Änderungen der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, der Zusatzstoff-Zulassungs-Verordnung, der Fleisch- und Fleischhygiene-Verordnung, der EG-Weinbezeichnungs-Verordnungen sowie der Kosmetik-Verordnung. Neu eingefügt wurden: die Schadstoff-Höchstmengen-Verordnung, das Strahlenschutzvorsorgegesetz, die Verordnung (EWG) Nr. 3955/87 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kraftwerk Tschernobyl sowie die Keramik-Bedarfsgegenstands-Verordnung. Auf Wunsch wurde das Milch- und Fettgesetz, dessen Rechtswirksamkeit allerdings durch die ebenfalls mitabgedruckte Verordnung (EWG) Nr. 804/68 stark beeinflusst ist, in vollem Wortlaut übernommen.

Dieses Werk ist eine handliche Textsammlung aller rechtlich bedeutsamen Vorschriften über Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände. Diese Sammlung enthält:

- die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen
- Vorschriften des Arzneimittel-, Düngemittel-, Futtermittel-, Pflanzenschutz-, Chemikalien- und Eichrechts, die in das Lebensmittelrecht eingreifen
- Die EWG-Verordnungen aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Marktordnungen, die in der Bundesrepublik unmittelbar geltendes Recht darstellen, bezüglich Fleisch, Fische, Eier, Milch, Obst und Gemüse und Wein.

Damit stellt die Sammlung eine verlässliche und wertvolle Informationsquelle für alle am Lebensmittelrecht Interessierten dar. Durch die Loseblatt-Technik wird sie in kurzen Abständen auf den jeweils aktuellen Stand gebracht.

Lebensmittel rücken immer mehr ins Blickfeld der Öffentlichkeit. Der Verbraucher wird deshalb zunehmend kritischer und erwartet immer mehr diesbezügliche rechtliche Regelungen. Derjenige, der mit dieser Rechtsmaterie zu tun hat, muß sich auf aktuelle Texte verlassen können; ansonsten sehr unangenehme Folgen für ihn eintreten können. Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ systematisiert die Vielzahl der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und macht diese Rechtsmaterie transparent. Die stürmische Entwicklung der Lebensmitteltechnologie führt dazu, daß auch das entsprechende Recht ständigen Änderungen unterworfen ist. Hierzu kommen die stetig wachsenden Bereiche des Umweltschutzes mit ihren Rückkopplungen auf das Lebensmittelrecht. Selbst Fachleute können sich nicht mehr ohne weiteres in der Vielzahl der Bestimmungen aus. Deshalb benötigen sie zunehmend eine Hilfe in Form eines systematischen Nachschlagewerkes. Hier bietet sich besonders die Beck'sche Textsammlung „Lebensmittelrecht“ an. Zwei handliche Plastikordner in Taschenbuchformat halten die Sammlung stets griffbereit.

Die Redaktion des Werkes liegt bei Professor Walter Zipfel, dem Herausgeber des bekannten Loseblattkommentars zum Lebensmittelrecht.

Die Sammlung benötigen Lebensmittelchemiker, Tierärzte, Mediziner, Juristen, Landwirte, Gesundheitsaufseher, Lebensmittel- und Weinkontrollen, Verbraucherberater, Industrie- und Handelskammern, Ex- und Importeure sowie Hersteller von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen. Lfd. Chemiedirektor Dr. Gunter Grobektler

Gotik in Hessen. Von Gottfried Kiesow. 1988, 256 S., 128 Tafeln, davon 19 farbig, und 128 S. Text mit weiteren 84 Abb. in Werkdruck, Kunstln., 98,— DM. Konrad Theiss Verlag GmbH & Co., 7000 Stuttgart 1. ISBN 3-806-20292-3

Der Verfasser ist seit 1966 Landeskonservator von Hessen und nimmt seit 1975 als Honorarprofessor einen Lehrauftrag im Fachbereich Kunstgeschichte an der Universität Frankfurt am Main wahr. Seine tägliche Begegnung mit den Bau- und Kunstdenkmälern in allen Teilen Hessens, die intensive Beschäftigung mit der Problematik von Konservierung, Restaurierung und aktueller Nutzung der

Denkmäler, die ständige gegenseitige Prüfung von Theorie und Praxis aneinander haben den Autor zu einem der besten Kenner der Kunst in Hessen gemacht. Das vorliegende Werk ist bereits das zweite in einer Reihe, die der Verlag dem Verfasser anvertraut hat; vorher ging die „Romanik in Hessen“ (1984), der gleichartige Bände für Bayern und Baden-Württemberg — von anderen Autoren — gefolgt sind.

Die äußere Einteilung des Bandes entspricht einem Schema, das der Verlag — vielleicht mit Hilfe des Autors? — ausgearbeitet hat. Zur Hälfte besteht das Buch aus großformatigen, überwiegend mit je einer Abbildung bedruckten Tafeln. Diese finden im zweiten Teil des Textes alphabetisch geordnete Erläuterungen, in die zusätzliche Abbildungen auf Werkdruckpapier eingestreut sind — deren Qualität allerdings sehr zu wünschen übrig läßt. Der erste Teil des Textes bietet einen zusammenfassenden Überblick über die geschichtliche und künstlerische Entwicklung des behandelten Zeitraumes in Hessen. Ein halbseitiges Literaturverzeichnis und ein zweiseitiges Glossar schließen den Band ab.

Zur Abgrenzung und Auswahl äußert sich der Verfasser selbst (S. 56): „... eine Auswahl von Kunstwerken, die in den heutigen Grenzen des 1946 geschaffenen Bundeslandes erhalten sind.“ Damit sind nicht nur die 1945 abgetrennten rhein-hessischen Teile des ehem. Großherzogtums Hessen ausgeschieden, sondern auch die 1815 bzw. 1945 erfolgten Durchteilungen Nassaus kunstgeschichtlich nachvollzogen worden — eine unglückliche, aber heute allgemein übliche Entscheidung. Die Entscheidung für die modernen, z. T. „kunstvollen“ Ortsnamen, nach denen das Alphabet gegliedert ist, dürfte dem Verlag anzulasten sein; zeigt doch gerade der in engem Zusammenwirken mit dem Landeskonservator herausgegebene Dehio-Kunsthändler von Hessen eine Bevorzugung der historischen Ortsnamen.

Eine Auswahl von Objekten bringt stets das Problem des Weglassens mit sich, und jeder Leser wird je nach seiner persönlichen Einstellung dies oder jenes für notwendig bzw. für entbehrlich halten. So werden z. B. die Kasseler ihre Martinskirche vermissen und die Odenwälder ihre Burg Breuberg (die auch im Romanik-Band nicht behandelt ist). Wünschenswert wäre die Abbildung eines Wehrkirchturms mit Zinnenkranz gewesen, wie er sich in Dagobertshausen oder Steinheim erhalten hat; zu bedauern ist das Fehlen der zweitältesten Fachwerkkirche in Hessen (Wagenfurth) und des schwebenden Chorgewölbes in Langenstein. Doch darf man einen Autor in solcher Beziehung nicht überfordern — wie schwer fällt es, auch nur ein einziges als bedeutend erkanntes Objekt streichen zu müssen.

Eine Lücke ist allerdings so empfindlich, daß sie moniert werden muß: es geht um die Weglassung der in Museen aufbewahrten Kunstwerke. Dies hat auch Folgen: so ist im Abschnitt über „Kirchliche Kunst“ der Architektur viel Platz eingeräumt (S. 34 bis 51), der bildenden Kunst aber nur wenig Platz gelassen (S. 52 bis 55). Wer vermöchte sich aber die Entwicklung der Bildhauerkunst in Hessen ohne die mittelhessische Tonplastik vorzustellen — freilich, sie befindet sich heute in den Museen von Limburg a. d. Lahn, Darmstadt und Berlin —; wer könnte eine Geschichte der hessischen Malerei ohne die Friedberger Altäre, den Ortenberger und den Orber Altar schreiben? Die Buchmalerei fehlt dann auch gleich ganz, und auch sonst finden Werke des Kunstgewerbes nur gelegentliche Erwähnung (bei Fritzlar ist übrigens, soweit ich das auf der schlechten Abbildung erkennen kann, nicht die älteste Monstranz von ca. 1320 abgebildet) und keine zusammenfassende Behandlung. Unter den 212 Abbildungen sind der Malerei nur 25 eingeräumt, so daß das Bild vom Reichtum dieser Kunst in Hessen etwas unvollständig bleibt.

Eine kritische Bemerkung muß auch dem Literaturverzeichnis gelten, dessen Positionen willkürlich ausgewählt erschienen. Auf Standardwerke für die hessische Geschichte hätte pauschal hingewiesen werden können, dgl. auf die hessischen Inventare — warum wurde nur eines namentlich aufgeführt (Rheingau), während Kiesow Informationen und sogar Grundrisse (z. B. Korbach) doch auch aus anderen übernahm? Warum ist aus der „Marburger Geschichte“ nur ein historischer und kein kunsthistorischer Beitrag zitiert? Nach welchen Gesichtspunkten sind hier Monographien, ja selbst kleine Kunstführer zitiert, dort übergreifende Werke weggelassen — z. B. die beiden grundlegenden Werke über Fachwerkbau allgemein und über spätmittelalterliche Fachwerkbauten in Hessen im besonderen? Es wäre besser gewesen, das Literaturverzeichnis ganz zu opfern, oder aber der Verlag hätte noch zwei Seiten mehr spendieren müssen.

Über Einzelheiten soll im Zusammenhang der kurz zu haltenden Besprechung wenig gesagt werden. Unter den erfreulich geringen Druckfehlern ein sinnentstellender: auf S. 205 rechts muß es „1334“ statt „1434“ heißen. Daß am Lorcher Chorgestühl die Reblaus dargestellt ist, muß Zweifel am Alter der betreffenden Mischperiode erwecken, da die Reblaus erst 1854 in Amerika entdeckt und hernach in Europa eingeschleppt wurde (S. 232). Ein Hinweis sei gestattet auf die Unsitte, ungenaue dendrochronologische Daten mit „plus-minus“ anzugeben (S. 28, S. 234): wenn der Marburger Dachstuhl aus dem Jahr 1323 als letzten Jahreshring erkennen läßt, aber die Waldkante verloren ging, so kann das Fällungsdatum zwar nach 1323 gelegen haben (also plus), aber nicht davor (also minus); es muß also heißen: „1323 plus bis zu zehn Jahren“.

Es liegt in der Natur und im Sinn einer Besprechung, auf Lücken oder Irrtümer aufmerksam zu machen, die demnach im Auge des Lesers ein unverhältnismäßiges Gewicht erhalten könnten. Es ist dies nicht die Absicht des Rezensenten. Deshalb sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die wohlabgewogene Einteilung des Werkes mit einer ausführlichen Behandlung der geschichtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Lebens und Wohnens, des Bauens und Bildens während der Gotik in Hessen ein hohes Einfühlungsvermögen des Autors beweisen, der überdies mit geschickten inhaltlichen Übergängen von einem zum anderen behandelten Thema vermittelt hat.

Einen wesentlichen Anteil an dem Wert, den das vorliegende Werk für den Leser besitzt, stellt die Tatsache dar, daß Kiesow auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit ein unmittelbaren Kontakt zu den behandelten Denkmälern hat, wie ihn gerade der Denkmalpfleger gewinnt, der sich mit den Realitäten des Kunstwerkes und seines Erhaltungszustandes auseinandersetzen hat. So haben denn die Ergebnisse von Befunduntersuchungen und Restaurierungen zwanglos Eingang in den Text gefunden, wie etwa die Beschreibung farbigere Fassungen von architektonischen und plastischen Werken — ein Thema, dessen Bedeutung nicht genug betont werden kann.

So ist Gottfried Kiesows „Gotik in Hessen“ ein wichtiges Werk für die hessische Kunstgeschichte, das nicht nur dem einheimischen Leser dient, sondern auch dem Nicht-Hessen eine Fülle von Anregungen zu bieten vermag.

Wissenschaftl. Mitarbeiter und Referent für Kunswissenschaft a. D.
Dr. Dieter Großmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1988

MONTAG, 19. DEZEMBER 1988

Nr. 51

Gerichtsangelegenheiten

5952

371 a E — 1.1827 — 1. Änderung der Erlaubnisurkunde vom 18. März 1974: Die der Rechtsbeistandin auf dem Gebiet der gesetzlichen Sozialversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) Ute Erlermann-Krah durch den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main am 11. Februar 1974 erteilte Erlaubnisurkunde nach Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes wird wegen der Geschäftsitzverlegung von Oberursel nach Ablarer Straße 62, 6000 Frankfurt am Main 50 dahingehend geändert, daß nunmehr der Geschäftssitz in Frankfurt am Main ist.

6000 Frankfurt am Main, 22. 11. 1988

Der Präsident des Amtsgerichts

5953

371 a E — 1.1828 — 1. Änderung der Erlaubnisurkunde vom 1. Juni 1974: Die dem Rechtsbeistand auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der Kriegsoferversorgung und der gesetzlichen Unfallversicherung Rudolf Krah durch den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main am 1. Juni 1974 erteilte Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes wird wegen der Geschäftsitzverlegung von Oberursel nach Ablarer Straße 62, 6000 Frankfurt am Main 50 dahingehend geändert, daß nunmehr der Geschäftssitz in Frankfurt am Main ist.

6000 Frankfurt am Main, 22. 11. 1988

Der Präsident des Amtsgerichts

5954

371 a E — 1.1721 — 1. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 9. August 1985: Die der Firma Union Inkasso GmbH, Ben-Gurion-Ring 62, 6000 Frankfurt am Main 56, am 9. August 1985 gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 des Rechtsberatungsgesetzes erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen und gemäß § 1 der 5. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 29. März 1938 (RGBl. I Seite 359) erteilte Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung wird wie folgt ergänzt:

Zur Ausübung der Erlaubnis ist neben den gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführern Erwin Enkrodt und Günther Herbert nunmehr auch der Prokurist Reinhold Güntner, Ringstraße 48, 6102 Pfungstadt berechtigt. Er vertritt gemeinsam mit einem zur Ausübung berechtigten Geschäftsführer.

6000 Frankfurt am Main, 22. 11. 1988

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

5955

GR 557 — Neueintragung — 28. 11. 1988: Ulrich Jackstadt, geboren am 17. 10. 1951, und Heidemarie Jackstadt geb. Schuwalow,

geboren am 4. 10. 1947, beide wohnhaft Ernst-Arnold-Straße 55, 6320 Alsfeld. Durch Vertrag vom 12. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 28. 11. 1988

Amtsgericht

5956

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 2116 — 28. 10. 1988: Michael Jegust, geboren am 25. 8. 1958, Christine Groten-Jegust geb. Groten, geboren am 17. 2. 1964, Friedrichsdorf/Taunus: Durch Vertrag vom 14. Juli 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2117 — 28. 10. 1988: Leo Pankow, geboren am 30. 3. 1955, Monika Pankow geb. Schneider, geboren am 29. 11. 1961, Oberursel: Durch Vertrag vom 7. Juli 1988 ist Gütertrennung vereinbart. Das Recht eines jeden Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für den anderen zu besorgen, ist ausgeschlossen.

GR 2118 — 28. 10. 1988: Udo Hanspach, geboren am 27. 4. 1966, Elke Hanspach geb. Eiding, geboren am 4. 7. 1967, Bad Homburg v. d. Höhe: Durch Vertrag vom 21. Juni 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2119 — 28. 10. 1988: Roland Selvais, geboren am 10. 7. 1949, Gabriele Selvais geb. Janoska, geboren am 24. 9. 1957, Oberursel: Durch Vertrag vom 29. August 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2120 — 28. 10. 1988: Uwe Picker, geboren am 27. 9. 1958, Petra Krieger-Picker geb. Krieger, geboren am 17. 2. 1961, Oberursel: Durch Vertrag vom 9. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2121 — 28. 11. 1988: Ulf Hordorff, geboren am 26. 11. 1958, Judith Hordorff geb. Krieger, geboren am 7. 4. 1960, Bad Homburg v. d. Höhe: Durch Vertrag vom 7. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2122 — 28. 11. 1988: Wolf Luther, geboren am 15. 7. 1944, Inge Luther geb. Feuring, geboren am 4. 2. 1955, Oberursel: Durch Vertrag vom 15. August 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2123 — 28. 11. 1988: Hans-Christian Suckow, geboren am 29. 6. 1957, Jutta Suckow geb. Niemann, geboren am 15. 2. 1960, Oberursel 4: Durch Vertrag vom 1. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2124 — 28. 11. 1988: Jeffery Preston Thomas, geboren am 28. 7. 1958, Andrea Martina Helga Maria Thomas geb. Hutter, geboren am 14. 6. 1960, Steinbach/Taunus: Durch Vertrag vom 27. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2125 — 28. 11. 1988: Markus Stolz, geboren am 18. 4. 1962, Annette Stolz geb. Leimenkühler, geboren am 2. 9. 1960, Bad Homburg v. d. Höhe: Durch Vertrag vom 17. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 12. 1988

Amtsgericht

5957

GR 621 — Neueintragung — 24. 11. 1988: Eheleute Chemiefacharbeiter Jürgen Helmut Barthel und Arzthelferin Petra geb. Heusinger, 6209 Heidenrod 1. Durch notariellen Vertrag vom 19. Oktober 1988 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 24. 11. 1988

Amtsgericht

5958

GR 622 — Neueintragung — 25. 11. 1988: Eheleute Bankkaufmann Jürgen Otto Friedel Karl Wendelin Ogan und Datentypistin Angelika Josefine geb. Kaiser, 6209 Hohenstein 5. Durch notariellen Vertrag vom 19. Oktober 1988 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 25. 11. 1988

Amtsgericht

5959

GR 623 — Neueintragung — 25. 11. 1988: Eheleute Ingenieur Bernard Adolf Tolle geb. Klein und Grafikerin Ursula Margarete Herta Tolle, Taunusstein 4. Durch notariellen Vertrag vom 26. August 1988 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 25. 11. 1988

Amtsgericht

5960

4 GR 1020 — Neueintragung — 7. 12. 1988: Die Eheleute Gerhard Wilke, geboren am 20. 7. 1952, und Heidi Wilke geb. Hainisch, geboren am 1. 10. 1952, beide wohnhaft in Bensheim-Fehlheim, haben durch Vertrag vom 24. Oktober 1988 Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 7. 12. 1988

Amtsgericht

5961

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2606 — 23. 11. 1988: Die Eheleute Martin Richard Gerhard Jaeger, Dipl.-Ing., und Helga Juliana Jaeger geb. Züngerle, Hausfrau, Seeheim-Jugenheim, haben durch Vertrag vom 23. September 1988 Gütertrennung vereinbart.

GR 2608 — 25. 11. 1988: Die Eheleute Manfred Albert Schweizer, Betriebs- und Marktwirt, HWL, und Claudia Gabriele Schweizer geb. Drath, Bankangestellte, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 7. Oktober 1988 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 2. 12. 1988

Amtsgericht

5962

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 16 001 — Klaus Riemer, geboren am 5. März 1960, und Julie Lynn, geborene Foster, geboren am 24. November 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. August 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 002 — Thomas Hermann Klimpel, geboren am 17. November 1960, und Jutta Elisabeth, geborene Hohl, geboren am 15. Dezember 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Juli 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 003 — Peter Kirchner, geboren am 2. August 1951, und Jaqueline, geborene Hundeimer, geboren am 12. August 1963, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 004 — Peter Ruppert Lechner, geboren am 26. April 1955, und Michaela, geborene Schacht, geboren am 8. Oktober 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart. Die Eheleute haben gegenseitig die Beschränkung der gesetzlichen Vertretungskompetenz gem. § 1357 BGB auf Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs im Wert bis zu DM 1000,— vereinbart.

73 GR 16 005 — Norbert Edmund Wolfgang Prielzel, geboren am 19. Januar 1935, und Renate Aenne, geborene Jung, geboren am 1. Januar 1941, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. August 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 006 — Christian Krüger, geboren am 23. September 1951, und Gabriele, geborene Bocklage, geboren am 21. Mai 1956, Eschborn. Durch Ehevertrag vom 7. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 007 — Kurt Günther Jaeger, geboren am 23. Oktober 1948, und Monica Karina, geborene Wilhelm, geboren am 1. Dezember 1961, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 009 — Wolf-Rüdiger Peter Zahn, geboren am 11. Oktober 1943, und Dr. phil. Jutta Maria, geborene Freund, geboren am 1. Oktober 1954, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. August 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 010 — Hubert Ahrens, geboren am 17. Dezember 1953, und Angelika, geborene Busch, geboren am 29. März 1953, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 011 — Arnold Kaspar, geboren am 5. Januar 1941, und Marion Freiwald-Kaspar geborene Fuchs, geboren am 11. September 1950, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. August 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 013 — Marc Destenay-Schnell, geboren am 13. Dezember 1959, und Regina, geborene Rücker, geboren am 2. Februar 1961, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. Juni 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 014 — Karl Tulo Müller, geboren am 13. März 1932, und Ingeborg Gertrud Helene Reitz-Müller, geborene Maurer, geboren am 16. Februar 1930, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 28. Juli 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 015 — Christoph Jörg Grimm, geboren am 6. September 1960, Mühlheim am Main, und Yvonne, geborene Asmus, geboren am 1. November 1964, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

73 GR 10 561 — Maler Erich Hoss und Elly Ingeborg, geborene Klöttscher, Frankfurt am Main. Durch Vertrag vom 3. Oktober 1988 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1988
Amtsgericht, Abt. 73

5963

GR 271 — Veränderung — 30. 11. 1988: Die Eheleute Landwirt Horst Hoffmann und Irmgard, geb. Kiefer, beide wohnhaft in 3587 Borken-Haarhausen, Haarhäuser Straße 17, haben durch notariellen Vertrag vom 1. November 1988 die allgemeine Gütergemein-

schaft aufgehoben. Sie leben nunmehr im Güterstand der Gütertrennung.

3530 Fritzlar, 30. 11. 1988 **Amtsgericht**

5964

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 GR 744 — 30. 11. 1988: Graber, Horst Karlheinz, geboren am 28. Februar 1958, Koch, Graber, Gabriele Claudia, geb. Müller, geb. am 10. Januar 1961, Hausfrau, Soonwaldstraße 9, 6082 Mörfelden-Walldorf. Durch Vertrag vom 22. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 525 A — 30. 11. 1988: Dr. Mäuser, Bernd Albert, geboren am 15. Dezember 1923, Arzt, Mäuser, Irmela, geb. Winkelmann, geboren am 5. Oktober 1946, Flugbegleiterin, Eitelstraße 86, 4000 Düsseldorf 80. Durch Vertrag vom 10. Oktober 1988 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 30. 11. 1988 **Amtsgericht**

5965

8 GR 1353 — Neueintragung — 23. 11. 1988: Eheleute Vertriebsleiter Hans Joachim Scholl und Vertriebsassistentin Sabine Scholl geb. Görtz, beide wohnhaft in Kronberg im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 15. August 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 23. 11. 1988
Amtsgericht

5966

8 GR 1354 — Neueintragung — 23. 11. 1988: Eheleute Kaufmann Jon Crawford-Amerler und Übersetzerin Charlotte Crawford geb. Naumann, beide wohnhaft in Schwalbach am Taunus. In der notariellen Urkunde vom 13. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 23. 11. 1988
Amtsgericht

5967

8 GR 331 — Veränderung — 28. 11. 1988: Lothar Milzetti und Sigrid Milzetti geb. Löbig, Mainzer Straße 46, 6072 Dreieich-Offenthal. Durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1988 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6070 Langen, 28. 11. 1988 **Amtsgericht**

5968

7 GR 810 — Neueintragung — 5. 12. 1988: Geschäftsführer Herbert Kreiß und die Angestellte Zita Kreiß geb. Hamm, beide in Selters-Eisenbach, Wiesenstraße 4. Durch notariellen Vertrag vom 4. November 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 12. 1988
Amtsgericht

5969

GR 373 — Neueintragung — 30. 11. 1988: Friedrich, Joachim Siegfried Friedrich, Rundfunk- und Fernsehteknikermeister, geboren am 27. 2. 1930, Friedrich, Krystina Jadwiga, geb. Kotorska, Ärztin, geboren am 24. 7. 1946, Guxhagen. Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 30. 11. 1988 **Amtsgericht**

5970

GR 768 — Neueintragung — 24. 11. 1988: Eheleute Gräske, Wolfgang, Dipl.-Ingenieur,

und Wilhelmina geb. Hoffmann, Frankfurter Straße 86, 6054 Rodgau 3-Nieder-Roden. Durch Erklärung vom 2. September 1988 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 28. 11. 1988 **Amtsgericht**

5971

GR 769 — Neueintragung — 24. 11. 1988: Eheleute Gamer, Stefan, Versicherungskaufmann, und Sabine, geb. Weigelt, Seestraße 23, 6054 Rodgau. Durch Erklärung vom 20. Oktober 1988 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 28. 11. 1988 **Amtsgericht**

Vereinsregister

5972

VR 257 — Neueintragung — 2. 12. 1988: Spielmannszug 1982 Wrexen e. V., Diemelstadt-Wrexen.

3548 Arolsen, 2. 12. 1988 **Amtsgericht**

5973

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 2075 — 21. 11. 1988: Distel — Verein für erwerbslose Frauen in Darmstadt.

VR 2077 — 21. 11. 1988: Kurdische Gemeinde Darmstadt und Umgebung in Darmstadt.

VR 2079 — 24. 11. 1988: Traktor-Veteranen-Club-Eberstadt in Darmstadt-Eberstadt.

VR 2080 — 28. 11. 1988: Verein der Köche Darmstadt in Darmstadt.

VR 2081 — 28. 11. 1988: Fraternitas Saturni in Griesheim.

VR 2083 — 1. 12. 1988: HFC Kraft Darmstadt in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 2. 12. 1988 **Amtsgericht**

5974

VR 640 — Neueintragung — 5. 12. 1988: Verein zur Förderung des Breiten- und Freizeitsports e. V. in Eschenburg-Wissenbach.

6340 Dillenburg, 6. 12. 1988 **Amtsgericht**

5975

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 9192 — 2. 11. 1988: Verein für christliche Ausbildung.

73 VR 9193 — 4. 11. 1988: Interessengemeinschaft Cygnus.

73 VR 9194 — 8. 11. 1988: Förderkreis Hospital Andino, Peru.

73 VR 9195 — 8. 11. 1988: RCDS — Bildungs- und Sozialwerk Hessen.

73 VR 9196 — 8. 11. 1988: Archiv für Sozialpolitik.

73 VR 9197 — 9. 11. 1988: Aktionsgemeinschaft Goethestrasse.

73 VR 9198 — 9. 11. 1988: FRANKFURTER MUSIK-VEREIN 1981.

73 VR 9199 — 10. 11. 1988: Sportverein DIE WILDE ELF Sachsenhausen-Höchst.

73 VR 9200 — 10. 11. 1988: ORFEUS — Deutsch-griechische musikalische Gesellschaft.

73 VR 9201 — 10. 11. 1988: Förderverein „Jüdisches Blindeninstitut Jerusalem“.

73 VR 9202 — 10. 11. 1988: Deutsch-chinesischer Kulturverein.

73 VR 9203 — 10. 11. 1988: KREIS 1992.

73 VR 9204 — 11. 11. 1988: Institut für angewandte Wirtschaftswissenschaften (IaW).

73 VR 9205 — 17. 11. 1988: Lahuti Kulturverein.

73 VR 9206 — 23. 11. 1988: Deutsche Huntington-Hilfe Landesverband Hessen.

73 VR 9207 — 29. 11. 1988: Pädagogisch-psychotherapeutisches Beratungs- und Fortbildungszentrum.

Veränderungen

73 VR 5742 — 17. 11. 1988: Gütegemeinschaft Aluminiumfenster, -Fassaden und -Haustüren. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7515 — 15. 11. 1988: Festausschuß 1100 Jahre Seckbach. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 8267 — 29. 11. 1988: Freunde und Förderer der ÖKOBANK. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1988
Amtsgericht, Abt. 73

5976

VR 262 — Neueintragung — 29. 11. 1988: Realistischer Ärzteverein Hünfeld e. V., 6419 Nüsttal-Hofaschenbach, Kreis Fulda.

6418 Hünfeld, 5. 12. 1988
Amtsgericht

5977

8 VR 756 — Neueintragung — 1. 12. 1988: Deutsch-Ausländische Gemeinschaft Schwalbach e. V., Schwalbach a. Ts.

6240 Königstein im Taunus, 1. 12. 1988
Amtsgericht

5978

VR 325 — Neueintragung — 29. 11. 1988: a) Natur- und Vogelschutzgruppe Borsdorf e. V., b) Borsdorf (Nidda-Borsdorf).

6478 Nidda, 29. 11. 1988
Amtsgericht

5979

VR 338 — Löschung — 2. 12. 1988: Schachclub „Königsspringer 1978“ Hallgarten eingetragener Verein, Oestrich-Winkel (Hallgarten). Der Verein ist erloschen.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 2. 12. 1988
Amtsgericht

5980

VR 443 — Neueintragung — 28. 11. 1988: Frisbeesportverein „Fight for Frisbee“, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 28. 11. 1988
Amtsgericht

5981

VR 444 — Neueintragung — 29. 11. 1988: Jung und Alt in Rüsselsheim, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 29. 11. 1988
Amtsgericht

5982

VR 445 — Neueintragung — 6. 12. 1988: Freundeskreis Max-Planck-Gymnasium, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 6. 12. 1988
Amtsgericht

5983

VR 446 — Neueintragung — 6. 12. 1988: Club polnischer Automobilfreunde, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 6. 12. 1988
Amtsgericht

5984

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar

VR 1186 — 31. 10. 1988: Der Verein „Landsmannschaft Egerland Oberndorf“ in 6336 Solms ist heute unter Nr. 1186 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 22. Juli 1988 errichtet.

VR 1187 — 28. 11. 1988: Der Verein „Verein zur Förderung und Unterstützung der Krabbelstube Pumuckel“ in 6333 Braunfels ist heute unter Nr. 1187 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 6. Oktober 1988 errichtet.

6330 Wetzlar, 28. 11. 1988
Amtsgericht

5985

VR 1296 — Neueintragung — 29. 11. 1988: Kaninchenzuchtverein K 32 Großalmerode eV. in 3432 Großalmerode.

3430 Witzenhausen, 29. 11. 1988
Amtsgericht

5986

VR 1297 — Neueintragung — 29. 11. 1988: Freiwillige Feuerwehr Werleshausen eV. in 3430 Witzenhausen 7.

3430 Witzenhausen, 29. 11. 1988
Amtsgericht

Liquidationen

5987

Die Wildecker Reisen GmbH, Am Bahnhof 4, 6444 Wildeck-Obersuhl, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6444 Wildeck-Obersuhl, 17. 11. 1988
Wildecker-Reisen GmbH i. L.
Die Liquidatorin
Irmgard Schellhase

Vergleiche — Konkurse

5988

1 N 21/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl Wachenfeld GmbH Bauunternehmen, Am Tannenkopf 5, 3548 Arolsen, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, 11. Januar 1989, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23.

Tagesordnung:

Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO),

Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Massekosten und Masse-schulden und

Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

3548 Arolsen, 29. 11. 1988
Amtsgericht

5989

N 7/85 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lampersbach GmbH & Co. KG, Tief- und Straßenbau mit Sitz in Kirchheim, gesetzlich vertreten durch die Firma Lampersbach GmbH, diese vertreten durch ihren einzigen Geschäftsführer, den Straßenbaumeister Adolf Lampersbach aus Kirchheim, Steinweg 6.

Die Vornahme der Schlußverteilung wird genehmigt.

Schlußtermin wird bestimmt auf Freitag, 27. Januar 1989, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 1. Stock, Zimmer 120.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu

berücksichtigenden Forderungen, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

6430 Bad Hersfeld, 30. 11. 1988
Amtsgericht

5990

N 7/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lampersbach GmbH & Co. KG, Kirchheim, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 269 399,47 DM. Es gehen ab Vorabverteilung 99 999,98 DM, Masseschulden aus Gerichtsverfahren, Veröffentlichungskosten und Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 214 301,05 DM nach Vorrecht I bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Badestube 5—7, Zimmer 120, aus.

6430 Bad Hersfeld, 5. 12. 1988

Der Konkursverwalter
Raimund Schraad
Rechtsanwalt

5991

6 N 47/87 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen von Horst Kutscher, Otto-Hahn-Straße 26, 6382 Friedrichsdorf, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 6. Januar 1989, 9.15 Uhr, Raum 220, II. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, in Bad-Homburg v. d. Höhe.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 12. 1988
Amtsgericht

5992

4 N 32/88: In dem Verfahren auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Firma Drago Textil GmbH, Hauptverwaltung in 6204 Taunusstein-Hahn, Wiesbadener Straße 5, Werk Zahlbach, Am Stützele 11, 8736 Burkardroth, vertreten durch den Geschäftsführer Christian Kurt Beier, Wiesbadener Straße 5, 6204 Taunusstein-Hahn, wird gemäß § 106 Abs. 1 KO einstweilen zur Sicherung der Masse und zur Feststellung darüber, ob ausreichend Masse zur Eröffnung des Konkursverfahrens vorhanden ist, angeordnet:

1. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin.

2. Als Verwalter und Gutachter wird Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz, bestellt.

Die Schuldner der Firma Drago Textil GmbH haben ausschließlich an den Verwalter zu leisten.

3. Der Schuldnerin wird verboten, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen (Veräußerungsverbot). Darunter fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Die Maßnahmen treten heute, 12.00 Uhr, in Kraft.

6208 Bad Schwalbach, 8. 12. 1988
Amtsgericht

5993

61 N 130/86 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. 4. 1986 verstorbenen Heinz Karl Haak, letzter Wohnsitz: 6103 Griesheim, Eulerweg 5, wird gemäß § 204 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

6100 Darmstadt, 5. 12. 1988
Amtsgericht

5994

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **F + L Einstreu-Vertriebs-GmbH, Griesheim**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 3 622,16 DM zuzüglich Zinsen. Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten und Umsatzsteuer. Zu berücksichtigten sind 7 762,25 DM bevorrechtigte und 34 763,32 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht in Darmstadt aus.

6100 Darmstadt, 6. 12. 1988

Der Konkursverwalter
Dipl.-Rpfl. Klaus Köhler
Rechtsbeistand

5995

34 N 16/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fellechner GmbH, Babenhausen**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse gem. § 204 KO Termin auf

2. Januar 1989, 14.00 Uhr, Raum 210, bestimmt.

6110 Dieburg, 30. 11. 1988

Amtsgericht

5996

81 N 223/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Steiner Bau GmbH & Co. KG, Konstanzer Straße 55, 6000 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 29 513,95 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigten Vorrechtsforderungen I/I: 227 545,27 DM, Vorrechtsforderungen I/II: 379 105,57 DM, Vorrechtsforderungen I/III: 7 877,83 DM und nichtbevorrechtigte Forderungen von 6 595 736,69 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1988

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

5997

81 N 210/87 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ofelia Gaststättenbetriebs GmbH, Kettenhofweg 59, 6000 Frankfurt am Main 1**, wird mangels einer Masse gem. § 204 KO eingestellt.

Es werden für den Konkursverwalter festgesetzt:

Vergütung: 1800,— DM,
einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 23. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

5998

81 N 399/87 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **CMI-Cargo Market International GmbH Internationaler Luftfracht Consolidator, 6000 Frankfurt am Main 75, Frachtzentrum Gebäude 451 G, Raum 4752**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

5999

81 N 346/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 10.

1986 verstorbenen Kaufmannes **Kurt-Jürgen Moderhack, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Schwarzbürgstraße 61**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

27. Januar 1989, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Gebäude D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 3400,— DM,

b) Auslagen: 45,20 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 29. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

6000

81 N 134/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. 9. 1987 verstorbenen **Lajos Papp, zuletzt wohnhaft gewesen Allerheiligenstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

6001

81 N 300/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 17. 8. 1986 verstorbenen **Frau Antonie Mathilde Schermuly geb. Nietzsche, wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Röderbergweg 82**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

Mittwoch, den 1. Februar 1989, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Gebäude D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 5500,— DM,

b) Auslagen: 41,38 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

6002

81 N 751/88: Über das Vermögen der Firma **Deutsche Merona Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **Stefan Dobrita und Otmar Söhner, Eschenheimer Landstraße 105, 6000 Frankfurt am Main 1**, wird heute, am 25. November 1988, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 17. Januar 1989, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 14. Februar 1989, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Januar 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

6003

81 N 806/88: Über den Nachlaß des am 11. 7. 1988 verstorbenen **Ladislav Mikulas Marton, zuletzt wohnhaft gewesen Im Fildchen 18, 6000 Frankfurt am Main**, wird heute, am 25. November 1988, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred

Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 29. Dezember 1988, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

6. Januar 1989, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 29. Dezember 1988 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

6004

81 N 223/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Steiner-Bau GmbH u. Co. KG, Konstanzer Straße 55, 6000 Frankfurt am Main**, deren persönlich haftende Gesellschafterin: **Steiner-Bau Verwaltungs-GmbH, deren Geschäftsführer Karl Steiner**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf

Freitag, den 27. Januar 1989, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Gebäude D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 33 000,— DM,

b) Auslagen: 1264,94 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 28. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

6005

81 N 20/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Engler & Prade Speditions- und Transport GmbH, Karl-Benz-Straße 23, 6000 Frankfurt am Main**, hat das Konkursgericht Schlußtermin anberaumt auf den 8. März 1989, 9.00 Uhr.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt am Main — Az. 81 N 20/87 — niedergelegt worden.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 78 064,83 DM. Die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt 464 121,28 DM.

Es ist ein Massebestand von 25 803,87 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 12. 1988

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

6006

81 N 193/85 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des zwischen dem 20. 4. 1982 und 27. 4. 1982 verstorbenen **Jörg Peter Schumacher, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Holbeinstraße 59**, wird nach Abhalten des Schlußtermins aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 2. 9. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

6007

81 N 595/88: Konkursverfahren Firma **Jos. Kunz Söhne GmbH, Silostraße 52—58, 6230 Frankfurt am Main 80**, Az. 81 N 595/88, Amtsgericht Frankfurt am Main.

Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die im oben angegebenen Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller

Massegläubiger nicht ausreichend; Masse-schulden und Massekosten können demgemäß nur nach der Rangfolge des § 60 KO berichtigt werden.

6000 Frankfurt am Main, 6. 12. 1988
Der Konkursverwalter
Bernhard H e m b a c h
Rechtsanwalt

6008

N 29/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. Mai 1986 verstorbenen **Johann Adolf Kunz, 6465 Biebergemünd-Kassel**, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung bestimmt auf

Montag, den 16. Januar 1989, 10.00 Uhr, Zimmer 113, Amtsgericht 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9.

6460 Gelnhausen, 30. 11. 1988 Amtsgericht

6009

42 N 133/85 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Edwin Becker GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Edwin Becker**, wohnhaft Gießener Straße 57, 6310 Grünberg, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin bestimmt auf

Donnerstag, den 26. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gießen, Gutfleischstraße 1, Saal 205.

6300 Gießen, 2. 12. 1988 Amtsgericht

6010

24 N 54/88: Über das Vermögen des **Schlossermeisters Rolf Schulmeyer, Dieselstraße 2, 6082 Mörfelden-Walldorf**, ist am 2. Dezember 1988, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Rechtspfleger und Rechtsbeistand **Klaus Köhle, Adelungsstraße 13, 6100 Darmstadt**.

Konkursforderungen sind bis 31. Januar 1989 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

13. Januar 1989, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

24. Februar 1989, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 178, I. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Januar 1989 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 5. 12. 1988 Amtsgericht

6011

42 N 66/82: In der Konkurs Sache über das Vermögen der **Firma Pirol-Schuhfabrik GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Jan Pivecka**, Industriestraße 1, 6455 Erlensee, wird das Verfahren nach dem Vollzug der Verteilung aufgehoben.

6450 Hanau, 28. 11. 1988
Amtsgericht, Abt. 42

6012

65 N 190/86: Das am 8. Juli 1986 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der **TERRA Grundstücksverwertungsgesellschaft mbH & Co. KG** (firmierend als **VTG-Verwertungsgesellschaft mbH & Co. KG**), vertreten durch die **VTG-Treuhand** und **Verwaltungsgesellschaft mbH**, diese vertreten durch den Geschäftsführer **Helmut Füllgrabe**, Kassel, Kölnische Straße 5 (HRA 3008 AG Göttingen), ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich Mehrwertsteuer ist auf 2 663,55 DM festgesetzt worden.

3500 Kassel, 16. 9. 1988 Amtsgericht, Abt. 65

6013

65 N 115/88: Über das Vermögen der **INKA M. Schlitzberger GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Burghard Schlitzberger**, Steimel 37, 3501 Fuldata, HRB 3127 AG Kassel, ist am 30. November 1988, 16.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Fritz Westhelle**, Terrasse 30, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Februar 1989 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 20. Januar 1989, 8.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, 17. Februar 1989, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Januar 1989 anzeigen.

3500 Kassel, 30. 11. 1988
Amtsgericht, Abt. 65

6014

5 N 11/83 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Maurermeisters Ludwig Nau**, Berliner Straße 58, 3576 Rauschenberg, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke bestimmt auf

Mittwoch, 18. Januar 1989, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht 3575 Kirchhain, Saal 116.

3575 Kirchhain, 6. 12. 1988 Amtsgericht

6015

9 N 53/87 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Ingenieurs Heinrich Gehrke**, Wiesbadener Straße 196 A, 6240 Königstein im Taunus, Inhaber der **Firma Gehrke Garten- und Landschaftsbau**, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 24. 11. 1988
Amtsgericht, Abt. 9

6016

9 N 59/87 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hen-**

nenhofer PR und Partner GmbH & Co KG, Public Relations, Dokumentarfilm-Vertrieb, Schweizerhaus am Kurpark, 6240 Königstein im Taunus, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 24. 11. 1988
Amtsgericht, Abt. 9

6017

9 N 36/88 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. 5. 1985 verstorbenen **Herrn Robert Peter Morgestern**, zuletzt wohnhaft gewesen **Neugasse 30, 6239 Eppstein-Bremthal**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 24. 11. 1988
Amtsgericht, Abt. 9

6018

7 N 69/87: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Jürgen Müller GmbH & Co. KG**, vertreten durch die **Imbeco Immobilien und Beteiligungsgesellschaft mbH**, diese vertreten durch den Geschäftsführer **Jürgen Müller**, Albert-Schweitzer-Straße 9, 6072 Dreieich, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Freitag, 17. Februar 1989, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

6070 Langen, 1. 12. 1988 Amtsgericht

6019

7 N 6/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Richard Obermann, Unternehmensberater, 6073 Egelsbach, Langener Straße 32, Geschäftsanschrift: 6070 Langen, Ohmstraße 4**, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 13 455,40 DM, der Ausgleichsbetrag für die zu zahlende Mehrwertsteuer auf 941,88 DM festgesetzt.

6070 Langen, 2. 12. 1988 Amtsgericht

6020

7 N 9/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Helmut Mecke**, Siemensstraße 20, 3550 Marburg, wird aufgehoben, da der angenommene Zwangsvergleich rechtskräftig bestätigt ist, § 190 KO.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 40 029,10 DM, die Vergütung der Gläubigerausschufsmitglieder auf je 1250, DM festgesetzt.

3550 Marburg, 5. 12. 1988
Amtsgericht, Abt. 7

6021

1 N 17/88 — **Beschluß**: In dem Verfahren betreffend die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der **Firma Auto-Service Nidda**, Schillerstraße 31 A, 6478 Nidda, vertreten durch die Inhaberin, **Frau Gudrun Krebs**, Neugasse 41, 6369 Nidderau 5, wird der Beschluß vom 23. November 1988 aufgehoben, nachdem der Antrag auf Konkursöffnung zurückgenommen wurde.

6478 Nidda, 7. 12. 1988 Amtsgericht

6022

7 N 115/88: Über das Vermögen der **Firma G + W Gewerbe- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH**, Neusalzer Straße 75,

6050 Offenbach am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Franz Nepit, Fritz-Berne-Straße 56/II, 8000 München, wird heute, am 28. November 1988, um 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 6457 Maintal 2.

Konkursforderungen sind bis 1. Februar 1989 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 11. Januar 1989, 9.00 Uhr; und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, 1. März 1989, 10.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Dezember 1988.

6050 Offenbach am Main, 28. 11. 1988
Amtsgericht

6023

4 N 52/1988: Über das Vermögen der **Transatlantic Spedition GmbH, Langer Kornweg 8, 6092 Kelsterbach**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Manfred B. Straub, Uhländweg 1 b, 6232 Bad Soden, ist am 30. November 1988, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Tack, Wolfgang, Rechtsanwalt und vereidigter Buchprüfer, Große Langgasse 1 A, 6500 Mainz, Telefon: 0 61 31/23 21 92.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1989 zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 24. Januar 1989, 9.00 Uhr.

Prüfungstermin am 14. März 1989, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Raum 12 (Sitzungssaal); Erdgeschoß, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 31. Dezember 1988 ist angeordnet.

6090 Rüsselsheim, 30. 11. 1988
Amtsgericht

6024

N 24/88: Das im Konkurseröffnungsverfahren **Firma Scherer Hainburg GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Scherer, Mittelweg 20, 6452 Hainburg; erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkurseröffnungsantrages mangels Masse aufgehoben worden.

6453 Seligenstadt, 23. 11. 1988
Amtsgericht

6025

4 N 16/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma hassia bau Vertriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Lamprecht, Hattsteiner Allee 17, 6390 Usingen, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Konkursverwalters 23 349,60 DM, seine Auslagen 332,20 DM.

6390 Usingen, 5. 12. 1988
Amtsgericht

6026

62 N 206/88: Konkursantragsverfahren betreffend **Johann-Dietrich Schade, Blumenthalstraße 7, 6200 Wiesbaden, Inhaber einer seither in Laubenheim bei Mainz, Oppenheimer Straße 1, geführten Bauunternehmung.**

Dem Schuldner ist am 29. November 1988 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 29. 11. 1988
Amtsgericht

6027

62 N 106/83 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Baukontrakt Wohn- und Gewerbeprojekt GmbH, Wiesbaden, Rheinstraße 19**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 28. 11. 1988
Amtsgericht

6028

62 N 56/84 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Bonbon-carts Produktion- und Handelsgesellschaft mbH, 6200 Wiesbaden, Rheinbahnstraße 3**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

30. Januar 1989, 14.15 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude Moritzstraße 5, des Amtsgerichts Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung eventuell nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 27 000,— DM (Siebenundzwanzigtausend), die zu erstattenden Auslagen werden auf 348,40 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 30. 11. 1988
Amtsgericht, Abt. 62

6029

62 N 13/84 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Elektro-Wilhelm u. Co. GmbH, Installations-KG., Mainz-Kastel, Schmalweg 38**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

30. Januar 1989, 14.00 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude Moritzstraße 5, des Amtsgerichts Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung eventuell nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 26 100,— DM (sechszwanzigtausendeinhundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 525,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 29. 11. 1988
Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt

nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

6030

3 K 24/87: Das im Wohnungsgrundbuch von Arolsen, Band 97, Blatt 2925, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in einem 3 230/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 15/20, Hof- und Gebäudefläche, Helenenpark 3, 4, 5, Größe 24,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoß vorn, rechter Seitenflügel rechts, Helenenpark Nr. 3 (Aufteilungsplan Nr. 120) nebst Keller-raum Nr. 120,

soll am Mittwoch, dem 1. Februar 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 7. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks): Herbert Droste, Helga Droste geb. Dieckmann.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 8. 12. 1988
Amtsgericht

6031

3 K 34/88: Das im Wohnungsgrundbuch von Kohlgrund, Band 10, Blatt 294, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in einem 327 887/10 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kohlgrund, Flur 1, Flurstück 176/2, Hof- und Gebäudefläche, Stricker Straße 2, Größe 16,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß sowie einem Abstellraum im Dachboden, verbunden mit einem Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Einstellplatz (Aufteilungsplan Nr. 12),

soll am Mittwoch, dem 1. Februar 1989, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 26. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Ames.
Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 8. 12. 1988
Amtsgericht

6032

3 K 57/88: Das im Grundbuch von Dehausen, Band 8, Blatt 207, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dehausen, Flur 5, Flurstück 17, Ackerland, Auf dem Daumberge, Größe 64,22 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Februar 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Irmhild Reinhardt geb. Kälber.
Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
12 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 8. 12. 1988 **Amtsgericht**

6033

K 56/85: Der im Grundbuch von Meckbach, Band 25, Blatt 851, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Meckbach, Flur 23, Flurstück 307/99, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Eck 5, Größe 8,46 Ar,
soll am Mittwoch, dem 22. März 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Jürgen Heinemann.

Wert nach § 74 a ZVG: 75 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 9. 11. 1988 **Amtsgericht**

6034

K 37/86: Das im Grundbuch von Meckbach, Band 25, Blatt 851, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Meckbach, Flur 23, Flurstück 307/99, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Eck 5, Größe 8,46 Ar,
und der halbe Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Meckbach, Band 27, Blatt 902, eingetragenen Grundstück, Bestandsverzeichnis,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Meckbach, Flur 23, Flurstück 98, Gartenland, Hofraum, Auf der Eck, Größe 4,45 Ar,
soll am Mittwoch, dem 22. März 1989, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Erna Heinemann.

Wert nach § 74 a ZVG:
a) Blatt 851: 75 000,— DM,
b) Blatt 902: 1 780,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 9. 11. 1988 **Amtsgericht**

6035

6 K 18/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bommersheim, Blatt 2875, Miteigentumsanteil zu einem Drittel an dem Grundstück,

Gemarkung Bommersheim, Flur 37, Flurstück 4937, Hof- und Gebäudefläche, In der Steingasse 1, Größe 6,50 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung W 1,
soll am Dienstag, dem 31. Januar 1989, 9.00 Uhr, Saal 2, I. OG, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Genevefa Nell, In der Steingasse 1, 6370 Oberursel (Taunus).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 12. 1988 **Amtsgericht**

6036

6 K 19/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bommersheim, Blatt 2876, Miteigentumsanteil zu einem Drittel an dem Grundstück,

Gemarkung Bommersheim, Flur 37, Flurstück 4937, Hof- und Gebäudefläche, In der Steingasse 1, Größe 6,50 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung W 2 und der Garage 62,
soll am Dienstag, dem 31. Januar 1989, 9.10 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Arnold Nell, In der Steingasse 1, 6370 Oberursel (Taunus).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
213 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 12. 1988 **Amtsgericht**

6037

6 K 6/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach,

a) Blatt 3458: 25,4/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steinbach,
Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße Nrn. 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,
Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 28 des Aufteilungsplanes;

b) Blatt 3474: 25,4/10 000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 44 des Aufteilungsplanes;

c) Blatt 3622: 25,4/10 000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 192 des Aufteilungsplanes;

d) Blatt 3630: 25,4/10 000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 200 des Aufteilungsplanes;

e) Blatt 3654: 25,4/10 000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 224 des Aufteilungsplanes;

zu a) bis e): Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3431—3878) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen;

soll am Dienstag, dem 14. Februar 1989, 13.30 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf jeweils
200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 12. 1988 **Amtsgericht**

6038

4 K 24/88: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 156, Blatt 6483, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 17, Flurstück 168/1, Hof- und Gebäudefläche, Sachsenbuckelstraße 5, Größe 32,33 Ar,
soll am Montag, dem 20. Februar 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Drexler geb. Pferd, Heidrun, Gärtingen, Sidow, Hansjürgen, Eppelheim, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 5. 12. 1988 **Amtsgericht**

6039

4 K 28/88: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 169, Blatt 6879, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 19, Landwirtschaftsfläche, In der Teschenaue, Größe 35,32 Ar,
soll am Montag, dem 20. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Weiser geb. Keilbach, Heidemarie, Weiterstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 5. 12. 1988 **Amtsgericht**

6040

4 K 38/87: Der im Grundbuch von Runzhausen, Band 16, Blatt 538, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Runzhausen, Flur 4, Flurstück 90/2, Gebäude- und Freifläche, Allbergstraße, Größe 8,11 Ar,
soll am Freitag, dem 3. Februar 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kersten Rabenau, Beilsteiner Straße 8, 6349 Sinn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
87 460,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 2. 12. 1988 **Amtsgericht**

6041

K 20/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Braunfels, Band 134, Blatt 3077,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zu einem Drittel an dem Grundstück Braunfels, Flur 16, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Hans-Kudlich-Straße 7, Größe 5,96 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an allen Wohnräumen des im Aufteilungsplan mit Nr. II und blauer Farbe bezeichneten Hauses

und je einem Sondernutzungsrecht an dem jeweils mit II und blauer Farbe bezeichneten Kfz.-Stellplatz und Grundstücksteil;

das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 134, Blatt 3076, 3078) gehörenden Sondereigentumsrechten und Sondernutzungsrechten beschränkt;

soll am Mittwoch, dem 15. März 1989, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

V + P Hausvermittlungs GmbH, Braunfels.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 131 845,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 30. 11. 1988

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

6042

3 K 16/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Büdingen, Band 50, Blatt 2896,

Flur 12, Nr. 110/2, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Grünland, Thiergartenstraße 51, Größe 18,81 Ar,

soll am Montag, dem 13. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Albert Schwarz, Thiergartenstraße 51, 6470 Büdingen 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 12, Nr. 110/2 auf 470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 28. 11. 1988 Amtsgerecht

6043

3 K 28/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lindheim, Band 45, Blatt 1787,

Flur 10, Nr. 180/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Hopfengarten 1, Größe 4,14 Ar,

soll am Montag, dem 20. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Uhrig, Nelkenweg 3, 7504 Weingarten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 10, Nr. 180/2 auf 450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 1. 12. 1988 Amtsgerecht

6044

3 K 12/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Büdingen, Band 88, Blatt 4016,

Flur 13, Nr. 186/17, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 46 a, Größe 2,14 Ar,

Flur 13, Nr. 186/16, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 46, Größe 6,32 Ar,

— beste Geschäftslage Büdingens, direkt am Loudéacplatz —,

soll am Montag, dem 27. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst-Peter Klein, 5307 Wachtberg-Villiprott, jetzt: Firma Geschäftshaus Büdingen Horst-Peter Klein GmbH & Co. KG, Gotenstraße 152; 5300 Bonn 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 13, Nr. 186/17 auf 186 000,— DM,

Flur 13, Nr. 186/16 auf 361 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 5. 12. 1988 Amtsgerecht

6045

5 K 7/88: Das im Grundbuch von Münzenberg, Band 51, Blatt 2089, eingetragene Grundstück, Gemarkung Münzenberg,

lfd. Nr. 10 des Bestandsverzeichnisses, Flur 1, Flurstück 217/1, Hof- und Gebäudefläche (Marktplatz Nummer 21), Größe 4,22 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Färbgasse 24, 6308 Butzbach, Raum 1 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24.-3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jung, Rolf-Jürgen und Hildegard, geb. Sitter, Marktplatz 21, 6309 Münzenberg, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 6. 12. 1988 Amtsgerecht

6046

61 K 197/87: Das im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 43, Blatt 2082, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 2, Flurstück 325, Hof- und Gebäudefläche, Wingertstraße 25, Größe 9,13 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 12. 1987 und 24. 2. 1988 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Gunder Brückmann, Weiterstadt-Gräfenhausen,

b) Anita Brückmann geb. Seibel, daselbst,

c) Friedrich Wilhelm Seibel, Darmstadt,

d) Margarete Seibel geb. Klinger, daselbst, — je zu einem Viertel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 12. 1988 Amtsgerecht

6047

61 K 194/87: Die im Teileigentums-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 88, Blatt 3506, eingetragenen Grundstücksmiteigentumsanteile,

lfd. Nr. 2/zu 1: 178/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 1474, Gebäude- und Freifläche, Magdalenenstraße 17, Größe 7,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Büroraum im Erdgeschoß und

lfd. Nr. 3/zu 2: 27,056/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 1476/3, Grünanlage, Magdalenenstraße, Größe 2,44 Ar, sollen am Mittwoch, dem 22. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rechtsanwältin Barbara Schoen, Darmstadt,

b) Rechtsanwalt Frank Gethöffer, Darmstadt, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 6. 12. 1988 Amtsgerecht

6048

61 K 9/88: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 216, Blatt 7744, eingetragene 35,13/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 17, Flurstück 54/5, Hof- und Gebäudefläche, Riedeselstraße 70, 72, 74, Größe 20,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung im 3. Obergeschoß (Altbau) mit Kellerraum und einem Kraftfahrzeugabstellplatz (im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichnet),

soll am Mittwoch, dem 15. März 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Peter Öhlenschläger, Griesheim, geboren am 5. 10. 1948.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 6. 12. 1988 Amtsgerecht

6049

3 K 33/87: Der im Grundbuch von Wiebelsbach, Band 33, Blatt 1264, eingetragene Grundbesitz: 277,011/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wiebelsbach, Flur 5, Flurstück 233/3, Gebäude- und Freifläche, Bei den Stockwiesen, Größe 8,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 sowie der Garage Nr. 1,

soll am Dienstag, dem 21. Februar 1989, 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Birgit Hedwig und Rainer Oswald Erbel-dinger, — je zur Hälfte —.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag nicht erteilt worden, weil nicht mindestens die Hälfte des Grundstückswertes geboten wurde.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 21. 11. 1988 Amtsgerecht

6050

3 K 42/88: Das im Grundbuch von Langenhain, Band 31, Blatt 1191, eingetragene Grundstück, Gemarkung Langenhain, lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 58, Ackerland,

**Neukommentierung
des novellierten SchwbG
abgeschlossen**

WIEGAND

Kommentar

zum

Schwerbehindertengesetz

Herausgegeben und bearbeitet von
Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattausgabe (2 Bände), ca. 1200 Seiten, DM 128,-
ISBN 3-87124-013-3

Aktueller Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung mit vollständiger Kommentierung auf dem Stand des novellierten SchwbG vom 26. August 1986

Mit der jetzt ausgelieferten Ergänzungslieferung (Stand: Juni 1988) ist die Kommentierung des novellierten und neu gefaßten SchwbG vervollständigt. Die für die Praxis bedeutsamen Fragestellungen werden nach neuem Recht gezielt erläutert unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur, insbesondere auch zu Fragen

- der Festlegung des GdB und der Bemessung des Gesamt-GdB
- des neu geregelten Kündigungsschutzes
- der Erweiterung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung (nach altem Recht: Vertrauensmann der Schwerbehinderten)

Der Kommentar enthält weiter

- die Neufassung der Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988
- die Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter nach dem SchwbG (AHP)
- die Wahlordnung SchwbG vom 22. Juli 1975
- die Ausweisverordnung SchwbG i. d. F. vom 3. April 1984
- das Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr vom 18. Juli 1985

Das auf dem neuesten Stand befindliche Werk wird so zu einem unentbehrlichen Ratgeber für alle mit dem SchwbG befaßten Richter, Rechtsanwälte und Prozeßbevollmächtigte sowie der Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und der Verbände mit sozialpolitischer Zielsetzung.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten.

So urteilt Wissenschaft und Fachpresse

... Die Besonderheit des Kommentars besteht ... darin, daß arbeits- und sozialrechtliche Aspekte gleichermaßen kenntnisreich verarbeitet und zueinander in Bezug gesetzt werden. Hierin liegt der über die bloße Handreichung für die Praxis hinausreichende Wert dieses Kommentars auch für die Wissenschaft.

... Alles in allem bietet der Kommentar dem mit dem Schwerbehindertenrecht befaßten Praktiker eine ebenso umfassende wie übersichtliche und vor allem zuverlässige Infor-

mation. Dem Wissenschaftler liefert er in der gegliederten Zusammenschau arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive interessante Hinweise für weiterführende Arbeit.

(Prof. Dr. Manfred Weiss, Frankfurt/M.)

... Dies macht den Kommentar auch für denjenigen Personenkreis zu einem wertvollen Helfer, der vorwiegend mit Auslegungsfragen befaßt ist oder mit Schwerpunkt im wissenschaftlichen Bereich arbeitet.

(DER BUNDESBANKBEAMTE)

Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Hof- und Gebäudefläche, Ottostraße 14, Größe 42,93 Ar, soll am Mittwoch, dem 15. März 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Martha Margot Olßok geb. Schwanz, Wehretal-Langenhain.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 21. 11. 1988 Amtsgericht

6051

3 K 1/88: Die im Grundbuch von Grebendorf, Band 36, Blatt 1450, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Grebendorf, lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 240/168, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 3, Größe 10,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 148/12, Gartenland, Hintern Kirchhof, Größe 9,85 Ar, sollen am Mittwoch, dem 1. Februar 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Renate Hoffmann geb. Gleim, Meinhard-Grebendorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 11. 11. 1988 Amtsgericht

6052

84 K 132/88: Das im Grundbuch-Bezirk 50 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 31, Blatt 1095, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 50, Flur 16, Flurstück 36/20, Hof- und Gebäudefläche, Am Dachsberg 56, Größe 2,64 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. März 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 1988 (Versteigerungsvermerk):

- a) Dr. Stefan Bach, Eckenheimer Landstraße 349, Frankfurt am Main,
- b) Cornelia Bach geb. Balbach, Am Dachsberg 56, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1988 Amtsgericht, Abt. 84

6053

84 K 204/88: Das im Grundbuch-Bezirk 63 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 140, Blatt 4122, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 700/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 63, Flur 14, Flurstück 30/1, Gebäude- und Freifläche, Siegerner Straße 59, 61 und 63, Größe 77,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 401 G bezeichneten Wohnung und Abstellkeller und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 4021—4121, 4123—4224) sowie teilweise in der Veräußerung;

soll am Dienstag, dem 25. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 8. 1988 (Versteigerungsvermerk):

- a) Herr Helmfried Schramm, Gebrüder-Grimm-Straße 8, 6277 Bad Camberg,
- b) Frau Marianne Schramm geb. Kuhn, Siegerner Straße 59, 6230 Frankfurt am Main 80, — je zur Hälfte —

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135 700,— DM (67 850,— DM für jede ideelle Hälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 11. 1988 Amtsgericht, Abt. 84

6054

84 K 156/88: Die im Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 33, Blatt 1208, eingetragene ideelle Hälfte des Herrn Günter Weiss, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 329, Flurstück 478/11, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenallee 8, Größe 3,38 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Mai 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1988 Amtsgericht, Abt. 84

6055

K 4/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 52, Blatt 2433, Gemarkung Nieder-Florstadt,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 27, Hof- und Gebäudefläche, Weitgasse 37, Größe 1,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Nr. 125, Ackerland, Am Ellernpfad, Größe 16,74 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Februar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Görg und Hannelore Görg geb. Mogk, Florstadt, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 2, Nr. 27 auf 112 000,— DM,
Flur 9, Nr. 125 auf 6 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 11. 1988 Amtsgericht

6056

K 6/88: Das im Grundbuch von Nieder-Wöllstadt, Band 48, Blatt 1967, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 1128, Hof- und Gebäudefläche, Am Atzelberg 3, Größe 8,26 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Februar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg

(Hessen), Homburger Straße 18, Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gernold Meisinger, Am Atzelberg 3, 6362 Wöllstadt 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 12. 1988 Amtsgericht

6057

K 22/88: Das im Grundbuch von Hammelbach, Band 32, Blatt 1208, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hammelbach, Flur 1, Flurstück 402/3, Gebäude- und Freifläche, Thorweg 4, Größe 2,85 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Februar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.); Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Georg Martin Falth und Gertrud Flath, Grasellenbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 2. 12. 1988 Amtsgericht

6058

K 31/88: Die im Grundbuch von Unterscharbach, Band 7, Blatt 220, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 12, Landwirtschaftsfläche, Die Hofwiese, Größe 2,05 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 13, Landwirtschaftsfläche, Die Hofwiese, Größe 6,82 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 14, Gebäude- und Freifläche, Trommstraße 1, Größe 9,38 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Nr. 9/2, Landwirtschaftsfläche, Am Hammelberg, Größe 3,44 Ar,

Waldfläche, Am Hammelberg, Größe 7,62 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 16. Februar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerd Braun, Grasellenbach/Unterscharbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 200,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf 1 350,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf 600 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 7 auf 1 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 2. 12. 1988 Amtsgericht

6059

5 K 90/86: Das im Wohnungs-Grundbuch von Hofbieber, Band 24, Blatt 766, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 15 112/1 000 000 (Fünfzehntausendeinhundertzwölf Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hofbieber, Flur 7, Flurstück 20/4, Lieg.B. 397, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofberg, Größe 84,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 62 im Erdgeschoß in Block A 3 und einem Garagenstellplatz Nr. 62 im Kellergeschoß in Block A 3 (Nr. 62 im Aufteilungsplan);

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 22, Blätter 705 bis 734, Band 23, Blätter 735 bis 764 und Band 24, Blätter 765, 767 bis 777) gehörenden Sonder-eigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 9. März 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gert Ivers in Westerwald/Sylt.
Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf 130 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 6. 12. 1988 Amtsgericht

6060

42 K 88/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf/Lahn, Band 61, Blatt 2000,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 565, Hof- und Gebäudefläche, Klein-Lindener-Straße 37, Größe 9,96 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Februar 1989, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Stanetzky, Klein-Lindener-Straße 37, 6300 Gießen-Allendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG neu festgesetzt auf 970 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 28. 11. 1988 Amtsgericht

6061

42 K 27/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lollar, Band 99, Blatt 3485,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 238/1, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 75, Größe 7,01 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Januar 1989, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Giovanni Tramontano.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 396 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 12. 1988 Amtsgericht

6062

42 K 140/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 470, Blatt 17 233,

lfd. Nr. 1, Flur 27, Nr. 67, Gartenland auf dem Sandfeld, Größe 9,33 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. März 1989, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 5. 1988

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Rosenberg.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 59 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 12. 1988 Amtsgericht

6063

24 K 68/87: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 39, Blatt 1836, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 7, Flurstück 432, Gebäude- und Freifläche, Königsberger Straße 21, Größe 14,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Januar 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Kurt Hansgeorg Baumann.
Verkehrswert: 850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 2. 12. 1988 Amtsgericht

6064

42 K 49/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rüdighheim, Band 44, Blatt 1658,

BV Nr. 2, Gemarkung Rüdighheim, Flur 11, Flurstück 192/4, Gebäude- und Freifläche, Gelnhäuser Weg 13, Größe 14,39 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. April 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 5. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Claus Ernst Günther, Frankfurt am Main,
b) Ursula Günther geb. Mann, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 495 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 11. 1988 Amtsgericht, Abt. 42

6065

2 K 28/85: Die im Grundbuch von Herborn-Seelbach, Band 118, Blatt 3748, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 26, Flur 12, Flurstück 33/1, Größe 3,24 Ar,

lfd. Nr. 8, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 26, Flur 12, Flurstück 32/1, Größe 3,20 Ar,

lfd. Nr. 9, Landwirtschaftsfläche, Vor dem Forst, Flur 12, Flurstück 34/2, Größe 6,72 Ar, lfd. Nr. 10, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 26, Flur 12, Flurstück 29/3, Größe 2,97 Ar,

lfd. Nr. 11, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 26, Flur 12, Flurstück 160/1, Größe 1,16 Ar,

sollen am Freitag, dem 24. Februar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6348 Herborn, Westerwaldstraße 16, Raum 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Christina Welsch geborene Kamlage, Schillerstraße 26, 6348 Herborn-Seelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 7 auf	269 101,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	26 649,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	33 600,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	14 850,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	5 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 29. 11. 1988 Amtsgericht

6066

2 K 6/84: Das im Grundbuch von Hochheim-Massenheim, Band 32, Blatt 1169, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Massenheim, Flur 35, Flurstück 293, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrstraße 51, Größe 6,71 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. März 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

In dem Versteigerungstermin vom 2. November 1988 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gisela Bitschnau, Pfarrstraße 51, 6203 Hochheim-Massenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 695 344,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 2. 11. 1988 Amtsgericht

6067

2 K 16/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Trendelburg, Band 53, Blatt 1225, Gemarkung Trendelburg,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 35/2, Gebäude- und Freifläche, Unter dem Hagen, Größe 3,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 36/1, Gebäude- und Freifläche, Unter dem Hagen, Größe 13,10 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. März 1989, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Cornelia Klubert geb. Schrödl, 3520 Hofgeismar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 2, Flurstück 35/2 auf 3 500,— DM, Flur 2, Flurstück 36/1 auf 138 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 30. 11. 1988 Amtsgericht

6068

2 K 18/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Engenhahn, Band 24, Blatt 764,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 107/10, Freifläche, Drosselweg 13, Größe 19,81 Ar, Flur 10, Flurstück 107/11, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Herrenweg 9, Größe 25,50 Ar,

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

soll am Dienstag, dem 21. Februar 1989, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Müller, jetzt: 6200 Wiesbaden, Rose Müller, 6272 Niedernhausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 108 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 30. 11. 1988

Amtsgericht

6069

64 K 114/87: Das im Grundbuch von Crumbach, Band 41, Blatt 1146, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Crumbach, Flur 13, Flurstück 73/29, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 8, Größe 6,81 Ar,

soll am Montag, dem 13. Februar 1989, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Volker Diete,
b) Marita Diete geb. Kistner, Lohfelden, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

476 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 64

6070

5 K 23/86: Das im Grundbuch von Speckswinkel, Band 22, Blatt 625, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 18/22, Hof- und Gebäudefläche, Am Großen Rasen 2, Größe 7,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. März 1989, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Tilbert Stein, Am Großen Rasen 2, 3577 Neustadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 1. 12. 1988

Amtsgericht

6071

1 K 41/88: Der im Grundbuch von Flechtdorf, Band 16, Blatt 443, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flechtdorf, Flur 7, Flurstück 6/10, Bauplatz, Mühlhäuser Weg 20, Größe 11,47 Ar, — bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus —,

soll am Montag, dem 20. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Lörchner, Michael, geb. 23. 12. 1957,

b) Lörchner, geb. Metzenmacher, Kirsten, geb. 3. 2. 1959, beide Mühlhäuser Weg 20, Diemelsee-Flechtdorf, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

166 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 28. 11. 1988

Amtsgericht

6072

1 K 76/88: Das im Grundbuch von Korbach, Band 221, Blatt 6471, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 1, Flurstück 1596/1, Hof- und Gebäudefläche, Entengasse 14, Größe 1,18 Ar,

soll am Freitag, dem 10. März 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Gehrman, Walbertstraße 21, 4600 Dortmund 70.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

26 580,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 30. 11. 1988

Amtsgericht

6073

1 K 48/88: Die im Grundbuch von Vasbeck, Band 15, Blatt 412, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vasbeck, Flur 3, Flurstück 11/5, Hof- und Gebäudefläche, Marsberger Straße, Größe 6,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Vasbeck, Flur 3, Flurstück 11/6, Hof- und Gebäudefläche, Marsberger Straße, Größe 2,19 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Vasbeck, Flur 3, Flurstück 11/7, Hof- und Gebäudefläche, Marsberger Straße, Größe 32,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Vasbeck, Flur 3, Flurstück 11/4, Hof- und Gebäudefläche, Marsberger Straße 22, Größe 33,13 Ar,

sollen am Montag, dem 13. März 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Steinbach, Friedrich-List-Straße 34, 7022 Leinfelden-Echterdingen 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 60 846,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 5 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 628 846,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 1 709 045,50 DM,

insgesamt: 3 003 737,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 1. 12. 1988

Amtsgericht

6074

1 K 34/88: Das im Grundbuch von Flechtdorf, Band 12, Blatt 340, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Flechtdorf, Flur 1, Flurstück 232/10, Gebäude- und Freifläche, — Wohnen, Aartalstraße 12, Größe 6,57 Ar,

soll am Freitag, dem 17. März 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1988

(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Brunhilde Becker,

b) Karin Johanna Becker,

c) Monika Becker, sämtlich Haus Nr. 38, 3544 Waldeck-Alraft, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

64 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 2. 12. 1988

Amtsgericht

6075

K 95/86: Die im Grundbuch von Lampertheim, Band 312, Blatt 11 634, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 2, Flurstück 803/1, Hof- und Gebäudefläche, Neue Schulstraße 28, Größe 4,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur 2, Flurstück 804, Hof- und Gebäudefläche, zu Zweite Neugasse 1, Größe 2,41 Ar,

soll am Montag, dem 22. Mai 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Moser, Gerhard,

b) Moser, Loretta, geb. Finan, beide wohnhaft Grenzhofstraße 42, 6803 Edingen, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 24. 11. 1988

Amtsgericht

6076

K 7/88: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 275, Blatt 10 520, eingetragene Wohnungseigentum, 22,809/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 19, Nr. 490/1, Hof- und Gebäudefläche, Pfaffenwiese 6 und 8, Größe 33,29 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 20 im Haus 1, 3. OG, Mitte, Kellerraum Nr. 20 und dem Sondernutzungsrecht des Pkw-Abstellplatzes Nr. 20,

soll am Montag, dem 13. März 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brune Zill geb. Grätsch, Lohweg 7, 8056 Neufahrn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 1. 12. 1988

Amtsgericht

6077

K 16/88: Das im Grundbuch von Bernshausen, Band 12, Blatt 398, eingetragene Grundstück, Gemarkung Bernshausen,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 30, Landwirtschaftsfläche, Unland, Lingelsberg, Größe 84,58 Ar, Wert: 13 532,80 DM,

soll am Mittwoch, dem 22. Februar 1989, 13.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ursula Regine Bodenstern geb. Becker.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 30. 11. 1988

Amtsgericht

6078

1 K 14/87: Das im Grundbuch von Götzen, Bezirk Nidda, Band 16, Blatt 821, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Götzen, Flur 6, Flurstück 39, Grünland, Steinwiese, Größe 179,70 Ar, soll am Montag, dem 17. April 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Dieter Serafin, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts.

Im Termin am 5. Dezember 1988 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10 Grundstückswertgrenze versagt (§ 85 a ZVG).

Der Wert des Grundbesitzes wurde gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

37 940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 5. 12. 1988 **Amtsgericht**

6079

7 K 50/88: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 680, Blatt 20 277, eingetragene 136/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 6, Flurstück 113/6, Gebäude- und Freifläche, Pirazzistraße 14, Größe 5,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung mit Dachräumen sowie Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 37, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 1. Februar 1989, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus und Melitta Auer, Stockach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

215 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 10. 1988 **Amtsgericht**

6080

7 K 58/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentumsgrundbuch von Dietzenbach, Band 362, Blatt 12 104, eingetragene 36,81/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 147/5, LB 5190, Gebäude- und Freifläche, Babenhäuser Straße 19—27, Größe 32,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. S 111 bezeichneten Laden im 1. Obergeschoß, Lager im Keller und Kfz.-Tiefgaragenstellplatz sowie Sondernutzungsrecht an den im Aufteilungsplan schraffiert gekennzeichneten, dem Sondereigentum vorgelagerten Flächen des Gemeinschaftseigentums im 1. Obergeschoß, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 1. Februar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 1987

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH
Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Waltersperger, Mkt. Indersdorf.
Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

658 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 11. 1988 **Amtsgericht**

6081

7 K 95/87: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 273, Blatt 9448, eingetragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 848 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte — mit Zuordnung des Stellplatzes Nr. 372,

am Freitag, dem 17. März 1989, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbauberechtigte am 10. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Dr. Farhang, Madjidi,
2. Dr. Forouide Madjidi, beide wohnhaft: Goebenstraße 47, 4200 Oberhausen 1.

Der Wert des Wohnungserbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

76 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 11. 1988 **Amtsgericht**

6082

7 K 138/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 642, Blatt 19 130, eingetragene 175,08/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 7, Flurstück 106, LB 3092, Gebäude- und Freifläche, Hohe Straße 1, Größe 3,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung und Keller Nr. 7, Sondernutzungsrecht am Spitzboden, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Dienstag, dem 14. März 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dubrovka Iles, Frankfurt am Main 60.
Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 11. 1988 **Amtsgericht**

6083

K 17/87: Das im Grundbuch von Salmünster, Band 53, Blatt 1813, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Salmünster, Flur 5, Flurstück 32, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Bad Sodener Straße 29, Größe 17,11 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. März 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Ifert geborene Heyder, Gastwirtin in Salmünster.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

287 355,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 9. 11. 1988 **Amtsgericht**

6084

K 20/88: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 258, Blatt 8706, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1669, Gebäude- und Freifläche, Hofheimer Weg 26, Größe 1,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. Februar 1989, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer und Gisela Löw, 6054 Rodgau 3, — je zur Hälfte —.

Festgesetzter Verkehrswert: 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 1. 12. 1988 **Amtsgericht**

6085

K 12/87: Das im Grundbuch von Heckholzhausen, Band 29, Blatt 936, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heckholzhausen, Flur 2, Flurstück 180/1, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Limburger Straße 17, Größe 2,49 Ar,

soll am Montag, dem 27. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Josef Gröger, geb. 15. 2. 1940, 6251 Beselich-Heckholzhausen, — zur Hälfte —,

b) Josef Gröger, geb. 15. 2. 1940, Limburger Straße 17, 6251 Beselich-Heckholzhausen,

c) Heinz Kolb, geb. 20. 11. 1951, Hauptstraße 14, 6251 Waldbrunn-Lahr,

d) Bagdatoglu geb. Kluczkowski, Angelika, geb. 26. 10. 1957, Rudolf-Dietz-Straße 7, 6252 Diez,

e) Anette Gröger, geb. 23. 5. 1966, Heckholzhäuser Straße 48, 6251 Waldbrunn-Lahr, — zu b)—e) — in ungeteilter Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 134 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 29. 11. 1988 **Amtsgericht**

6086

3 K 35/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Daubhausen

(Gemeinde 6332 Ehringshausen), Band 16, Blatt 749,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Daubhausen, Flur 1, Flurstück 21/2, Gebäude- und Freifläche, Am Hofgarten 1, — Altes Fachwerkhaus mit Nebengebäude —, Größe 4,53 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. März 1989, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Monika Turnwald geb. Morgenstern.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

132 325,— DM.

Im Versteigerungstermin am 24. November 1988 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 24. 11. 1988 **Amtsgericht**

6087

61 K 6 und 13/88: Das folgende Grundeigentum,

a) eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Schierstein, Band 155, Blatt 4049,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schierstein, Flur 10, Flurstück 131/1, Gartenland, Gräsel, 3. Gewinn, Größe 18,16 Ar,

b) eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Schierstein, Band 160, Blatt 4210, Gemarkung Schierstein, Flur 10,

lfd. Nr. 1, Flurstück 200/128, Hof- und Gebäudefläche, Saarstraße 138, Größe 8,26 Ar,
lfd. Nr. 2, Flurstück 321/126, Gartenland, Saarstraße 138, Größe 6,50 Ar,

Hof- und Gebäudefläche, Saarstraße 138, Größe 8,14 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 322/127, Gartenland, Saarstraße 138, Größe 3,92 Ar,

Hof- und Gebäudefläche, Saarstraße 138, Größe 2,75 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 128/1, Hof- und Gebäudefläche, Saarstraße 138, Größe 13,84 Ar,
Gartenland, Saarstraße 138, Größe 12,80 Ar,

lfd. Nr. 6, Flurstück 131/2, Gartenland, Gräsel, 3. Gewinn, Größe 17,99 Ar,

c) eingetragen im Grundbuch von Schierstein, Band 135, Blatt 3476,

Gemarkung Schierstein, Flur 10, Flurstück 131/3, Gartenland, Gräsel, 3. Gewinn, Größe 17,64 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Februar 1989, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bruno Malicke.
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Einzelwert für Flurstück 200/128: 286 253,80 DM,

Einzelwert für Flurstück 321/126: 40 212,80 DM,

Einzelwert für Flurstück 322/127: 18 202,00 DM,

Einzelwert für Flurstück 128/1: 122 908,11 DM,

Einzelwert für Flurstück 131/1: 97 585,97 DM,

Einzelwert für Flurstück 131/2: 185 990,76 DM,

Einzelwert für Flurstück 131/3: 167 660,62 DM,

Zeitwert bzw. Verkehrswert insgesamt: 918 813,62 DM.

Der Wert für das Grundstückszubehör, sofern es sich um gärtnerische bzw. landwirt-

schaftliche Erzeugnisse, wie zum Beispiel Pflanzen, Früchte, Saatgut u. ä. handelt, ist in den vorgenannten Werten nicht enthalten. Wegen der Aktualität wird die Wertfeststellung kurz vor dem Versteigerungstermin erfolgen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 30. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 61

6088

3 K 18/86: Die im Grundbuch von Rommerode, Band 26, Blatt 826, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Rommerode, Flur 10, Flurstück 60/4, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichsbrücker Straße 16 A, Größe 4,08 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Rommerode, Flur 10, Flurstück 60/5, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichsbrücker Straße 16, Größe 18,88 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Rommerode, Flur 10, Flurstück 60/6, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsbrücker Straße 16, Größe 0,12 Ar,

Gemarkung Rommerode, Flur 10, Flurstück 60/7, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsbrücker Straße 16 A, Größe 0,03 Ar,

sollen am Dienstag, dem 14. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, Raum 117, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am a) 17. 4. 1986, b) 17. 11. 1987 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Günter Körner, Friedrichsbrücker Straße 16, 3432 Großalmerode,

a) bzgl. Nrn. 21 und 28 des Bestandsverzeichnisses,

b) bzgl. Nr. 29 des Bestandsverzeichnisses.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 21 des Bestandsverzeichnisses auf 231 050,— DM,

lfd. Nr. 28 des Bestandsverzeichnisses auf 315 670,— DM,

lfd. Nr. 29 des Bestandsverzeichnisses auf 450,— DM,

insgesamt: 547 170,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 24. 11. 1988 **Amtsgericht**

6089

4 K 49/87: Der im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 214, Blatt 7566, eingetragene 178/1 000 Miteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 3, Flurstück 281, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 4, Größe 9,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans, dem Keller Nr. 1 des Aufteilungsplans und der Garage Nr. 1 des Aufteilungsplans, soll am Freitag, dem 3. Februar 1989, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, 3430 Witzenhausen, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Hoppe, Rosenweg 16, 3442 Wanfried-Altenburschla.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

188 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 5. 12. 1988 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt — Eigenkontrollsatzung EKS

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), und des § 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), des § 15 Abs. 2 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410), des § 3 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 880), des § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) sowie der zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen, des § 14 UFG i. V. m. den §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1987 (GVBl. I S. 174), hat der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung am 6. Dezember 1988 folgende „Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt Eigenkontrollsatzung EKS“ vom 6. November 1984 beschlossen:

1. Die Anlage 2 zu § 2 der EKS vom 6. November 1984 wird durch den Parameter AOX (adsorbierbare organisch gebundene Halogene) ergänzt.
2. Der Gebührentarif zu § 8 EKS vom 6. November 1984 wird wie folgt ergänzt:
„2,3 AOX 120,— DM“.
3. Die Satzung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 6. Dezember 1988

Umlandverband Frankfurt
Saftig
Erster Beigeordneter

Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt

I. Einleitung von Änderungsverfahren

Die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt hat in ihrer Sitzung am 30. November 1988 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) wird das Verfahren zur

- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Rodgau, Stadtteile Hainhausen und Weiskirchen, Rodgau-Ringstraße zwischen Offenbacher Landstraße (L 3405) und verlängerter Udenhoutstraße eingeleitet.

II. Öffentliche Auslegung

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Entwürfe zur

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Neu-Anspach zwischen den Ortsteilen Anspach (Neue Mitte) und Rod am Berg, Gebiete „Struth“ und „Erlenwiese“
- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kelkheim
Ziffer 1.1.: Friedhoferweiterung, Stadtteil Ruppertshain, südlicher Ortsausgang
Ziffer 1.2.: Kleingartenanlage „Krautgärten“, Stadtteil Münster, am Liederbach
- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim, Stadtteil Hattersheim, Gebiete „Südlich der Schulstraße“ und „Südlich Sarotti“
- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Dörnigheim, Gebiet „Mainaue“
- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Ober-Eschbach, östliche Ortsumgehungsstraße der Stadtteile Ober-Eschbach und Gonzenheim mit BAB-Zubringer Ober-Erlenbach (Ostumgehung Ober-Eschbach)

- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Westend-Nord, Gebiet: östlich der Deutschen Bundesbank zwischen Wilhelm-Epstein-Straße und Ernst-Schwendler-Straße

- 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteile Bonames, Hedderheim, Bockenheim und Eschersheim

Ziffer 1: Gebiet des ehemaligen Tewes-Betriebes südlich des S-Bahn-Haltes „Frankfurter Berg“, westlich der Homburger Landstraße (Stadtteil Bonames)

Ziffer 2a): Gebiet nördlich der Hedderheimer Landstraße zwischen Nieder- und Oberschelder Weg (Stadtteil Hedderheim)

b): Gebiet südlich der August-Scheidel-Straße und nördlich des Friedhofes Bockenheim (Stadtteil Bockenheim)

c): Gebiet westlich der Straße „Im Uhrig“ bzw. „An der Nachtweide“ (Stadtteil Eschersheim)

mit Erläuterungsberichten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) sowie § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt in der Zeit vom

2. Januar 1989 bis 1. Februar 1989

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegen.

Es wird weiterhin bekanntgemacht, daß folgender von der Genehmigung vom 31. März 1987, Az. VC 13 61 d 04/05 1/87, ausgenommene räumliche Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich

— Stadt Hattersheim, Stadtteile Okrifel und Eddersheim (vormals: gewerbliche Bauflächen, Stufe II)

mit Erläuterungsbericht gemäß § 2 a (6) BBauG bzw. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

2. Januar 1989 bis 1. Februar 1989

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegt.

Die Auslegungsstellen gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung des Umlandverbandes sind:

Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main

Stadt Frankfurt am Main, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15,

6000 Frankfurt am Main

Stadt Offenbach am Main, im Rathaus, Stadthof 15, Berliner Straße 100,

6050 Offenbach am Main

Hochtaunuskreis, im Kreisbauamt, Taunusstraße 5, „Haus Berlin“

am Kreiskrankenhaus, 6380 Bad Homburg vor der Höhe

Main-Taunus-Kreis, Kreishaus, Am Kreishaus 1—5,

6238 Hofheim am Taunus

Kreis Offenbach, Kreishaus, Berliner Straße 60,

6050 Offenbach am Main

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an den Umlandverband Frankfurt sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

III. Genehmigungsbekanntmachung

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 4 BBauG i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Umlandverbandesgesetzes (UFG) hatte die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung vom 28. Oktober 1987 den abschließenden Beschluß zur Fortführung des Aufstellungsverfahrens für folgende von der Genehmigung ausgenommene Teilfläche gefaßt. Der Flächennutzungsplan für diese Teilfläche wurde vom Hessischen Ministerium des Innern gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Erlaß vom 22. November 1988 (Az. — VC 12 — 61 d 04/05 — 1/88 —) genehmigt.

— Gemeinde Egelsbach

„G-Fläche II im Süden“

Der genehmigte Flächennutzungsplan für diese Teilfläche kann, mit Erläuterungsbericht, von jedermann bei dem Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, gemäß § 6 (5) Satz 2 BauGB während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan für diese Teilfläche rechtswirksam.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes für diese Teilfläche schriftlich gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6000 Frankfurt am Main, 19. Dezember 1988

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Beigeordneter

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kontrolle von Einleitungen Dritter in Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt — Indirekteinleiterkontrollsatzung — IndKS

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 Ziff. 6 und 14 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), der §§ 45 b und 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193) sowie der zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnung, der §§ 1—5 a und 9, 10 des Gesetzes über kommunale Aufgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1987 (GVBl. I S. 174), hat der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt in seiner Sitzung am 6. Dezember 1988 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kontrolle von Einleitungen Dritter in Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt — Indirekteinleiterkontrollsatzung IndKS“ vom 1. Dezember 1987 beschlossen:

- Die Anlage 2 Pkt B. Untersuchungskosten für Analysen zu § 7 IndKS vom 1. Dezember 1987 wird wie folgt ergänzt:
„AOX DIN 38 409, Teil 14 120,— DM“.
- Die Satzung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 6. Dezember 1988

Umlandverband Frankfurt
Saftig
Erster Beigeordneter

Änderung der Satzung über Gebühren zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar

Die Versammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar hat auf Grund des § 6 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz i. V. m. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in ihrer Sitzung am 2. Dezember 1988 folgende

- Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung vom 29. November 1978 — zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 2. Dezember 1987 —

beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern (ohne Blut) werden nach der Zahl der geschlachteten Tiere berechnet.

§ 2

§ 4 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Für Tierkörpern (z. B. Blut) und Erzeugnisse, die in der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt nicht verarbeitet werden können, werden die für die Entsorgung tatsächlich aufzuwendenden Kosten als Gebühr erhoben.

§ 3

In § 5 wird die Gebühr von 30 DM durch 50 DM ersetzt.

§ 4

§ 6 Satz 2 wird gestrichen.

§ 5

Es wird folgender § 6 a eingefügt

§ 6 a

Bei der Anlieferung von Erzeugnissen oder sonstigen Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigungsanstalt oder einer Sammelstelle entfallen die in §§ 5 und 6 genannten Gebühren.

§ 6

§ 7 Abs. 1 Ziffer d) erhält folgende Fassung:

d) für die in § 6 bestimmten Gebühren derjenige, der die Abholung des Tieres beantragt.

§ 7

§ 9 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Sie werden bei Abholung der Tierkörper und Erzeugnisse fällig. Sie sind bei Abholung an das einsammelnde Unternehmen zu entrichten.

§ 8

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

3588 Homberg/Efze, 6. Dezember 1988

Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar
Hasheider, Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 HGO i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekanntgemacht.

3588 Homberg/Efze, 6. Dezember 1988

Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar
Hasheider, Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Versammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“ in ihrer Sitzung am 8. Dezember 1988 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1987 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1987 liegt gemäß § 114 Abs. 2 HGO ab dem Tage dieser Veröffentlichung auf die Dauer von zwei Wochen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“, Escher Straße 19, Forstamtshauptgebäude, Parterre, 6270 Idstein, öffentlich aus.

6270 Idstein, 12. Dezember 1988

Zweckverband
„Naturpark Rhein-Taunus“
Der Vorstands-Vorsitzende
gez. Dietz
Landrat

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Lahn-Ohm, Sitz Marburg

Die Satzung des Wasserverbandes Lahn-Ohm vom 20. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 257), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. November 1976 (StAnz. S. 2216), wird wie folgt geändert:

- § 22 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
„(1) die Erteilung von Auskünften an die Presse“
- In § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Rechnungs-/Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.“
- § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Haushaltsjahr. Er gliedert sich in den Verwaltungs- und in den Vermögenshaushalt. Im übrigen erfolgt die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.“
- § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Prüfstelle legt dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung des Prüfberichtes vor.“
- § 31 erhält folgende Fassung:
„§ 31 Folgen des Rückstandes
Wer den festgesetzten Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag von 1% des rückständigen auf 100,— DM nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen.“
- § 32 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er kann auch die Erledigung der von diesen Kräften wahrzunehmenden Aufgaben einem anderen Verband übertragen.“
- In § 32 Abs. 3 wird die Bezeichnung „§ 123 Abs. 3“ durch „§ 110 Abs. 4“ ersetzt.
- In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Die vorstehende Satzungsänderung hat die Versammlung des Wasserverbandes Lahn-Ohm am 9. Dezember 1987 beschlos-

sen. Sie ist von mir geprüft worden und wird hiermit gem. § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) i. d. F. des Gesetzes vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253) erlassen.

6300 Gießen, 28. November 1988

Regierungspräsidium Gießen
38 — 79 b 20 (WV Lahn-Ohm) 03

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Die STADT ASCHAFFENBURG, Postfach 63, 8750 Aschaffenburg, beabsichtigt, für den Neubau der Sporthalle und den Erweiterungsbau der Kaufmännischen Berufsschule im Berufsschulzentrum Aschaffenburg die Spengler- und Metalldacheindeckungsarbeiten in Aluminiumbahnen zu vergeben.

Im einzelnen sind auszuführen:

- Metalldacheindeckung als Aluminiumstehfalzdeckung unter 45° einschließlich Dämmung und Unterkonstruktion ca. 2 000 m²
- Überkopfverblechung der auskragenden Teile ca. 700 m²
- Senkrechte Verblechungen ca. 750 m²
- Brüstungsabdeckungen in verschiedenen Breiten, ca. 200 m

Die Arbeiten werden in einem Los ausgeschrieben.
Als Ausführungszeit sind fünf Monate vorgesehen, ab April 1989 bis August 1989.

Die Verdingungsunterlagen können im Hochbauamt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 5. Stock, Zimmer 518, 8750 Aschaffenburg, Tel. 0 60 21/3 03 70, abgeholt werden.

Abholung ab Montag, den 19. Dezember 1988, Ausgabeschluß am Freitag, den 13. Januar 1989.

Der Betrag von 40,— DM ist entweder bar oder durch Verrechnungsscheck, ausgestellt auf das Hochbauamt, Adresse siehe oben, Kto.-Nr. 10 751 — Sparkasse Aschaffenburg, BLZ 795 500 00, zu entrichten.

Die Zusendung durch die Post ist möglich.

Der Betrag für die Unterlagen wird nicht zurückerstattet.

Die Angebote sind bis Dienstag, den 31. Januar 1989, um 9.30 Uhr, beim städtischen Bauverwaltungsamt, 6. Stock, Zimmer 605, verschlossen abzugeben.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin im o. g. Amt eingegangen sein.

Für die Aufträge kommen nur Bieter in Betracht, die innerhalb der letzten drei Geschäftsjahre vergleichbare Bauleistungen, mit Angabe der Auftrags- bzw. Ausführungsarbeit des Auftraggebers und der Ausführungszeit mit Erfolg ausgeführt haben und über die notwendige technische Ausrüstung verfügen.

Die Zuschlagsfrist für das Angebot läuft am 24. März 1989 ab.

8750 Aschaffenburg, 9. Dezember 1988

Stadt Aschaffenburg
— Hochbauamt —

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 387/88: Straßen, Ver- und Entsorgung im Süden, Erd-, Kanal- und Schwarzdeckenarbeiten

Zur Ausführung kommen:

- ca. 5 200 m³ Oberboden aufnehmen und andecken
- ca. 4 800 m² Planum herstellen
- ca. 500 m Steinzeugrohre DN 150 verlegen
- ca. 50 St. Straßenabläufe einbauen
- ca. 17 000 m² Schottertragschicht herstellen
- ca. 9 400 m² Bitumentragschicht einbauen
- ca. 9 400 m² Asphaltfeinbinder einbauen
- ca. 9 400 m² splittreichen Asphaltbeton einbauen
- ca. 5 100 m² Verbundpflaster
- ca. 2 200 m Bordsteine
- ca. 1 400 m Rinnenplatten
- ca. 7 500 m² Baugelände räumen
- ca. 7 000 m² Bit.-Befestigung aufbrechen
- ca. 2 300 m³ Oberboden abtragen
- ca. 22 000 m³ unbrauchbaren Boden lösen
- ca. 27 000 m³ brauchbaren Boden lösen
- ca. 30 000 m³ Grabenaushub
- ca. 35 m³ Ortbetonschächte
- ca. 2 200 m Steinzeug- und Stahlbetonrohre
- ca. 1 400 m HDPE-Rohre DN 200
- ca. 160 000 m Kabelschutzrohre aus PVC DN 110
- ca. 1 600 m Druckrohre DN 200

Kostengebühr: 170,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: März bis Dezember 1989
Submissionstermin: Anfang Februar 1989
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 00 93

Nr. Ö 388/88: Lager- und Werkstattegebäude, Fenster, Verglasung und Sonnenschutz

Zur Ausführung kommen:

- ca. 175 St. Metallfenster mit Verglasung und Sonnenschutz unterschiedlicher Größe mit einer Gesamtfläche von ca. 1 825 m²

Kostengebühr: 60,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 32. bis 42. Kw. 1989
Submissionstermin: Anfang Februar 1989
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-27 76

Nr. Ö 389/88: Lager- und Werkstattegebäude, Starkstrom

Zur Ausführung kommen:

- ca. 420 000 m Kabel und Leitungen
- ca. 8 500 m Verlegesysteme
- ca. 2 700 St. Installationsgeräte
- ca. 65 St. Verteilungen und Rangierverteiler
- ca. 3 400 St. Leuchten

Kostengebühr: 180,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 23. bis 51. Kw. 1989
Submissionstermin: Mitte Februar 1989
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-61 93

Karlheinz Müller

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Ein unerhört interessanter dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit der Regierung Wiesbaden vom Herzogtum Nassau zum preußischen Staatsgebilde und zum Land Hessen

Als Geschenk empfohlen!

Umfang 440 Seiten und 48 Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm.
1/4-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung.
Mehrfarbiger Schutzumschlag, Preis 24,50 DM.

Bestellungen durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag
Verlag Kultur und Wissen GmbH
6200 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sammelnummer 3 96 71



1866 1966

Nr. Ö 390/88: LES-Leitstelle Sicherheit, Lüftung**Zur Ausführung kommen:**

- 1 St. Vollklimagerät 8 500 m³/h
- 1 St. Abluftgerät 8 500 m³/h
- 2 St. Kältemaschinen luftgekühlt 28 und 38 kW
- 1 St. Teilklimastandgerät 8 600 m³/h
- 2 St. Abluftventilatoren zur Halonabsaugung 2000/400 m³/h
- 400 m³ Lüftungskanäle

Kostengebühr: 160,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Februar bis April 1989
 Submissionstermin: Anfang Februar 1989
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-66 70

Nr. Ö 391/88: Lager- und Werkstattgebäude, Schwachstrom**Zur Ausführung kommen:**

Kommunikationsnetz im Gebäude mit Aufbau des Hausverteilers, Etagenverteiler und ca. 400 St. Anschlußdosen. Aufbau der elektr. akustischen Anlage mit Zentrale, ca. 300 St. Lautsprecher und 13 Sprechstellen.

Kostengebühr: 160,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: 23. bis 50. Kw. 1989
 Submissionstermin: Mitte Februar 1989
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-61 10
 Schlußtermin für alle Anforderungen: 28. Dezember 1988

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 7. Dezember 1988

Flughafen Frankfurt/Main AG
 Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen**Die Archivschule Marburg**

sucht ihre/n büroleitende/n

Beamtin/en

(Bes.-Gr. A 11 BBesG)

Diese neu eingerichtete Stelle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden. Es wird ein vielfältig interessierter, engagierter Verwaltungsbeamter gesucht, der neben den eigentlichen Tätigkeiten der Büroleitung bei der Organisation der Lehrgänge von Anwärtern und Referendaren des Archivdienstes beteiligt werden soll.

Voraussetzung für die Einstellung sind die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung sowie eine mehrjährige Tätigkeit in vergleichbarer Position.

Qualifizierte Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Weitere Auskünfte über die Stelle können bei der Studienleiterin der Archivschule, Frau Dr. Menne-Haritz, unter Tel. 0 64 21 / 1 20 55 erfragt werden.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an die

**Archivschule Marburg,
 Friedrichsplatz 15, 3550 Marburg.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH
 Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

An der Fachhochschule Darmstadtist zum Sommersemester 1989 im Fachbereich **Maschinenbau****eine Professur**

— Bes.-Gr. C 3 BBesG —

für das Fachgebiet „Maschinenelemente“ zu besetzen.

Der/die künftige Stelleninhaber/in soll im Grundstudium das Fach Maschinenelemente in Vorlesung und Konstruktionsübungen vertreten.

Zur Betreuung von Diplom- und Entwicklungsarbeiten, die u. a. im Spannungsoptiklabor durchgeführt werden sollen, sind Kenntnisse und Erfahrung auf diesem Gebiet erforderlich.

Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 29 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Hessen (FHG) vom 6. Juni 1989 (GVBl. I 1978 S. 380) i. d. F. des Art. 4 Nr. 11 des Gesetzes zur Anpassung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I 1987 S. 181).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

**Rektor der Fachhochschule Darmstadt
 Schöfferstraße 3, 6100 Darmstadt.**

Beim Landrat des Wetteraukreises in Friedberg (Hessen)

ist in der Hauptabteilung Allgemeine Landesverwaltung die Stelle des/der

Sachgebietsleiters/in**im Personenstands- und Staatsangehörigkeitswesen**

zum 1. März 1989 neu zu besetzen.

Voraussetzung ist die Verwaltungsprüfung II und eine langjährige Erfahrung in den genannten Sachgebieten. Die Stelle ist als Funktionsstelle nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG bewertet. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie den üblichen Unterlagen sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den

Regierungspräsidenten in Darmstadt — Personaldezernat I 2/12 —, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Bellagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 51 vom 19. Dezember 1988 beträgt 80 Seiten.